



## Beschlusskammer 3

BK 3b-15/001

# B e s c h l u s s

## 2. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Überprüfung des Standardangebots für die Mitbenutzung von analogen UKW-Antennenanlagen,

betreffend:

die Media Broadcast GmbH, Erna-Scheffler-Straße 1, 51103 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. Broadcast Distribution Services B.V., Heuvellaan 35, 1217 JL Hilversum, Niederlande, vertreten durch den Vorstand,
2. UPLINK Network GmbH, Heerdter Sandberg 30, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR), Friedrichstraße 22, 80801 München, vertreten durch den Vorstand,
4. Antenne Radio GmbH & Co. KG, Plieninger Straße 150, 70567 Stuttgart, vertreten durch die Antenne Radio-Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT), Stromstraße 1, 10555 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
6. Bayerische Medien Technik GmbH, Pfälzer-Wald-Straße 32, 81539 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Divicon Media Holding GmbH, Universitätsstraße 14, 04109 Leipzig, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. Mitteldeutscher Rundfunk, Anstalt des Öffentlichen Rechts, Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig, vertreten durch die Intendantin,
9. Deutschlandradio, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Raderberggürtel 40, 50968 Köln, vertreten durch den Intendanten,
10. Towercast S.A., 46/50 Avenue Théophile Gauthier, 75016 Paris, Frankreich, vertreten durch die Geschäftsführung,

11. Radio Seefunk GmbH & Co. KG, Reichenaustraße 19, 78467 Konstanz, vertreten durch die Radio Seefunk Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
12. Radio L 12 GmbH & Co. KG, Königstraße 2, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Radio L 12 Verwaltung GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
13. Funkhaus Freiburg GmbH & Co. KG, Munzinger Straße 1, 79111 Freiburg, vertreten durch die Funkhaus Freiburg Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
14. Radio Ton-Regional Hörfunk GmbH & Co. KG, Allee 2, 74072 Heilbronn, vertreten durch die Radio Ton-Regional Hörfunk Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Beigeladenen zu 3.:                   Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Ory  
Sommerbergstraße 97  
66346 Püttlingen

der Beigeladenen zu 12.:               Antenne Radio GmbH & Co. KG  
(Beigeladene zu 4.) –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Helmut Scharnagl und  
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

auf die mündliche Verhandlung vom 29.09.2015 beschlossen:

1. Der von der Betroffenen aufgrund der ersten Teilentscheidung BK 3b-15/001 vom 25.06.2015 überarbeitete Entwurf eines „Standardrahmenvertrags über die Mitbenutzung von analogen UKW-Antennenanlagen“ mitsamt der zugehörigen Anlagen in der Fassung vom 11.11.2015 bzw., soweit es die Anlage a zum Einzelvertrag anbelangt, in der Fassung vom 09.03.2016 wird wie folgt geändert:
  - 1.1     Ziffer III.1.(2) StRV  
Im dritten Absatz, 1. Bullet Point, wird das erste „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - 1.2     Ziffer III.2. StRV  
Im 2. UAbs. 3. Spiegelstrich werden hinter den Worten „zum Zeitpunkt der Anfrage“ die Worte „, bzw., soweit zeitlich vorausgehend, zum Zeitpunkt einer gegenüber der Betroffenen erfolgten Kündigungserklärung des wechselnden Endkunden“ eingefügt.
  - 1.3     Ziffer III.4. StRV  
Es wird folgender Absatz (3) angefügt:  
„MB bietet auf schriftlichen Wunsch des Kunden die am Standort vorhandenen außerhalb der Weichenanlage liegenden Bestandsfilter bis längstens zum 31.03.2017 zur Nutzung an, und zwar exakt so, wie sie dort stehen. Voraus-

setzung hierfür ist, dass der Kunde einen Übergangsnutzungsvertrag über die Nutzung von Filtern mit der MB abschließt. Dieser Übergangsnutzungsvertrag regelt unter anderem, dass kein Anspruch des Kunden auf Änderungen des Filters (z.B. Kalibrierung, Hardwareänderungen) besteht und MB den Filter in Abhängigkeit von dessen Größe eigenverantwortlich aus ihrem Senderrack ausbauen und an den Kunden zur weiteren Verwendung übergeben bzw. diesen dem Kunden in dem Senderbetriebsraum am bisherigen Standort des Filters zur Verfügung stellen wird. Außerdem regelt dieser Übergangsnutzungsvertrag den Ausschluss von Gewährleistung und Haftung der MB, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Das Entgelt für die Nutzung des Filters ist in dem regulierten Antennen(mit)benutzungsentgelt enthalten. Mit Schreiben vom 01.03.2016 hat die Bundesnetzagentur der MB mitgeteilt, dass, sofern eine zugunsten des Kunden oder seines Auftraggebers erlassene Frequenzuteilung bestimmte Festlegungen und/oder Nebenbestimmungen im Sinne von § 60 TKG enthält, MB für Verstöße gegen diese Festlegungen oder Nebenbestimmungen jedenfalls insoweit nicht öffentlich-rechtlich haftet, als diese Verstöße auf den Einsatz der außerhalb der Weichenanlage liegenden und nach den o.g. Grundsätzen überlassenen Bestandsfilter durch den Kunden zurückgehen.“

#### 1.4 Ziffer IX.4. StRV

Die Regelung wird wie folgt gefasst:

„MB und der Kunde kooperieren miteinander bei der Aufklärung und Lösung von flugfunkbezogenen Störungsfällen. Insbesondere gibt MB dem Kunden bei der Erstinbetriebnahme und bei Wartungsterminen für die Antennenanlage Gelegenheit, die Werte für die sonstigen, d.h. über die Ziffern V.4. und VI. StRV hinausgehenden Parameter des Messprotokolls (Anlage 6) durch eigene Messungen entsprechend den einschlägigen Messvorschriften der Bundesnetzagentur zu ermitteln.“

#### 1.5 Ziffer XI.4.(3) StRV

In lit) a werden das Wort „Standorteigentümern“ durch das Wort „Vermietern“, das Wort „Standorteigentümer“ durch das Wort „Vermieter“ und das Wort „Standortinhabers“ durch das Wort „Vermieters“ ersetzt.

Die bisherige lit) c wird gestrichen.

Die bisherige lit) d wird zur lit. c).

In Satz 1 der neuen lit. c) werden die Worte „und c)“ gestrichen.

In Satz 2 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz eingefügt:

„, soweit der technische Zustand einen Weiterbetrieb der Antenne nicht erlaubt.“

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ansonsten stimmen MB und Kunde den Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ab.“

#### 1.6 Inhaltsverzeichnis Anlage 4

Die den Ziffern 2 und 3 nachfolgenden Inhaltsangaben werden wie folgt geändert:

„2 Gleichmäßige Verteilung von Voranfragen, Bestellungen und Kundenwunschterminen“

„3 Planungsabsprachen“

## 1.7 Ziffer 2 Anlage 4

Die Regelung wird wie folgt gefasst:

„Gleichmäßige Verteilung von Voranfragen, Bestellungen und Kundenwunschterminen

Der Kunde sorgt für eine gleichmäßige zeitliche Verteilung von Voranfragen, Bestellungen und Kundenwunschterminen.

Eine gleichmäßige Verteilung gilt dann als gegeben, wenn die nachfolgend aufgeführten Tagesmengen nicht überstiegen werden. Dabei entspricht die Monatsmenge an Kundenwunschterminen der Monatsmenge an Bestellungen:

Monatsmenge an Aufträgen (Voranfragen, Bestellungen und Kundenwunschtermine)

Voranfragen: bis zu 8 Aufträge / Werktag pro Region

zuzügliche Toleranz: 2 Aufträge

Bestellungen: bis zu 1 Aufträge / Werktag pro Region

zuzügliche Toleranz: 0,3 Aufträge

MB weist darauf hin, dass die oben aufgeführten Auftragsmengen grundsätzlich die maximale Auftragsmenge pro Region (von drei Regionen) darstellen, die MB insgesamt in dieser Region aufgrund der vorhandenen Sach- und Personal-Ressourcen pro Werktag pro Region bearbeiten kann. Sollten mehrere Kunden Aufträge bei MB für dieselbe Region einreichen, die die oben aufgeführten maximalen Auftragszahlen pro Region überschreiten, wird MB die Aufträge nach dem Datum des Eingangs der Voranfragen bzw. Bestellungen nacheinander bearbeiten. Soweit der Kunde bereits die Hälfte der pro Leistung, pro Region und pro Monat zur Verfügung stehenden Kapazität in Anspruch genommen hat, erfolgt eine weitere Bearbeitung erst nach einer Bearbeitung etwaiger Aufträge dritter Kunden oder im Rahmen des die Kapazität nach Absatz 2 übertreffenden Teils einer Planungsabsprache gemäß Ziffer 3.

Sofern es keine zeitgleichen Anfragen anderer Kunden in anderen Regionen gibt, wird MB überprüfen, in welchem Umfang die Technical Experts der beiden verbleibenden Regionen zur Bearbeitung der Anfragen des Kunden eingesetzt werden können.“

## 1.8 Ziffer 3 Anlage 4

Die Regelung wird wie folgt gefasst:

„Planungsabsprachen

MB hält die unter Ziffer 4 genannten Bearbeitungsfristen für die Voranfrage und die Bestellung des Antennenzugangs ein, solange die Kapazitäten nach Ziffer 2 bzw., soweit abgeschlossen, die in einer Planabsprache darüber hinaus vereinbarten Kapazitäten nicht ausgeschöpft sind.

Sind diese Kapazitäten ausgeschöpft, erfolgt die Bearbeitung der Aufträge diskriminierungsfrei im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Sofern der Kunde dies wünscht, wird spätestens zwei Monate im Voraus für jeweils einen Planungszeitraum von einem Monat die abzuwickelnde Anzahl der Aufträge zwischen dem Kunden und der bei MB im Vertrag genannten, zuständigen Stelle der MB schriftlich vereinbart. Dafür übermittelt der Kunde spätestens fünf Werktage vor Ablauf eines jeden Monats die im Planungszeitraum abzuwickelnde Anzahl der Aufträge an die MB. Eine verspätete Übermittlung oder Nichtübermittlung führt dazu, dass keine Planungsabsprachen getroffen wurden.

Die MB übermittelt innerhalb der ersten fünf Werktage eines jeden Monats die bestätigte Anzahl der Aufträge an den Kunden für den entsprechenden Planungszeitraum. Bei einer verspäteten Übermittlung oder Nichtübermittlung der MB gilt die vom Kunden für den betreffenden Planungszeitraum fristgemäß übermittelte Anzahl als bestätigt.

Die Planungsabsprachen müssen folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Voranfragen,
- Anzahl der abzuwickelnden Bestellmengen des Zugangs zu den Antennen.

Die MB wird die Planmengenbestätigung nur insoweit verweigern, wie eine Planerfüllung aus betrieblichen oder technischen Gründen unwahrscheinlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die MB die Sach- und/oder Personalressourcen unverhältnismäßig steigern müsste. Bei Streitigkeiten hierüber ist das Nachweisverfahren nach Anlage 7 eröffnet.

Für in der Planungsabsprache vereinbarte, aber nicht erteilte Aufträge zahlt Kunde pro nicht erteiltem Auftrag eine Ausgleichzahlung in Höhe von 5 % der standardisierten Entgelte für die 'Bereitstellung des Antennenzugangs' (ohne zusätzliche Vor-Ort-Termine).“

#### 1.9 Ziffer 4.1 Anlage 4

Im viertletzten Absatz wird hinter den Worten „bestätigen oder ablehnen.“ folgender Satz eingefügt:

„Einer Ablehnung des nachgefragten Zugangs sind Unterlagen beizufügen, die das Vorliegen des geltend gemachten Ablehnungsgrundes belegen.“

Im drittletzten Absatz wird hinter den Worten „die Sender-Ist-Leistung per E-Mail mitteilen.“ folgender Satz eingefügt:

„Dem Kunden wird außerdem mitgeteilt, ob für die fragliche Frequenz ein im Sinne von Anlage 8 integriertes Filter am Schmalbandeingang einer Sternpunktweiche oder Richtkopplerweiche vorhanden ist und, wenn nicht, welche sonstigen Frequenzen über die für die Antennenmitbenutzung vorgesehene Weiche abgestrahlt werden und welche Erkenntnisse über Störeinträge durch von dritten Sendeanlagen abgestrahlte und von der mitbenutzten Antenne empfangene Frequenzen vorliegen.“

#### 1.10 Ziffer 4.4.1 Anlage 4

Im vierten Absatz werden vor den Wörtern „der vereinbarten Planungsabsprachen“ die Wörter „der Kapazitäten nach Ziffer 2. bzw.“ eingefügt.

#### 1.11 Ziffer 4.6 Anlage 4

In Absatz 1 Satz 1 zweiter Spiegelstrich werden vor den Wörtern „der vereinbarten Planmengen“ die Wörter „der Kapazitäten nach Ziffer 2. bzw.“ eingefügt.

#### 1.12 Ziffer 1.1 Anlage 7

In lit. c) wird nach dem mit dem ersten Spiegelstrich eingeführten Halbsatz folgender Halbsatz eingefügt:

„oder über die Erfüllung der in Ziffer 3 Anlage 4 genannten Kriterien, bei deren Vorliegen die Planmengenbestätigung nicht verweigert werden darf,“.

Darüber hinaus werden in Absatz 2 nach den Wörtern „in Ziffer VII. 1 StRV“ die Wörter „oder Ziffer 3 Anlage 4“ eingefügt.

#### 1.13 Ziffer V. Anlage a zum Einzelvertrag

Zwischen die Worte „Kündigungsfrist“ und „der Antennenflächen“ werden die Worte „bzw. Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen bezüglich“ eingefügt.

2. Die erste Teilentscheidung BK 3b-15/001 vom 25.06.2015 wird in folgendem Umfang zurückgenommen:
  - 2.1 Tenorziffer 1.16 betreffend Ziffer XI. StRV, soweit die Betroffene verpflichtet worden ist, die Frist nach Punkt 2.(7) angemessen zu verlängern.
  - 2.2 Tenorziffer 1.16 betreffend Ziffer XI. StRV, soweit die Betroffene verpflichtet worden ist, im Tatbestand von Punkt 3. allein auf den Fall einer vom Kunden zu vertretenden Vertragsbeendigung nach Punkt 2.(3) Satz 2 abzustellen.
3. Die erste Teilentscheidung BK 3b-15/001 vom 25.06.2015 wird in folgendem Umfang widerrufen:
  - 3.1 Tenorziffer 1.16 betreffend Ziffer XI. StRV, soweit die Betroffene verpflichtet worden ist, die Streichung von Punkt 2.(8) auch auf Regelungen im Sinne von Ziffer XI.4.(3) StRV in der Fassung nach Tenorziffer 1.5 der vorliegenden zweiten Teilentscheidung zu erstrecken.
  - 3.2 Tenorziffer 1.17 betreffend Ziffer XIV. StRV, soweit die Betroffene verpflichtet worden ist, die Regelungen in Punkten 1. und 2. dahingehend abzuändern, dass für Mangelfolgeschäden nur unter den Voraussetzungen von Punkt 3. gehaftet wird.
4. Die Mindestlaufzeit des Standardangebotes endet am 31.03.2017.

## I. Sachverhalt

Die vorliegende zweite Teilentscheidung schließt an die erste Teilentscheidung BK 3b-15/001 vom 25.06.2015 an.

Mit dieser ersten Entscheidung ist der Betroffenen aufgegeben worden, der Beschlusskammer bis zum 25.08.2015 den nach verschiedenen Maßgaben geänderten Entwurf ihres Standardangebots für die Mitbenutzung von analogen UKW-Antennenanlagen vorzulegen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im vorgenannten Beschluss verwiesen.

Mit Schreiben vom 25.08.2015 hat die Betroffene der Beschlusskammer den geänderten Entwurf des Standardangebots mitsamt einigen erläuternden Bemerkungen vorgelegt.

Die Beschlusskammer hat am 03.09.2015 auf Bitten der Beigeladenen zu 2. ein Treffen zwischen ihr und der Betroffenen zur Migration von UKW-Senderketten moderiert. Als Ergebnis dieses Treffens haben beide Seiten bestimmte Prüfaufträge erhalten.

Aus dem messtechnischen Bereich der Bundesnetzagentur sind verschiedene Anmerkungen zu dem Angebotsentwurf an die Beschlusskammer herangetragen worden. Diese Anmerkungen sind den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 04.09.2015 übersandt worden.

Die von der Betroffenen und der Beigeladenen zu 2. in Erledigung der vereinbarten Prüfaufträge übersandten Unterlagen sind mit Mail vom 24.09.2015 an die Verfahrensbeteiligten weitergeleitet worden.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 29.09.2015 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Betroffene hat der Kammer mit Schreiben vom 20.10.2015 sowie mit Schreiben vom 11.11.2015 jeweils überarbeitete Entwürfe des Standardangebotes vorgelegt.

Der Entwurf der vorliegenden Entscheidung ist am 17.02.2016 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Im Amtsblatt Nr. 3/2016 vom selben Tag ist mit Mitteilung Nr. 17/2016 auf diese Veröffentlichung hingewiesen worden. Den interessierten Parteien ist Ge-

legenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab der Veröffentlichung dazu Stellung zu nehmen.

Innerhalb dieser Frist sind bei der Beschlusskammer jeweils eine Stellungnahme der Beigeladenen zu 4. und eine Stellungnahme der Betroffenen eingegangen. Die Betroffene hat ihrer Stellungnahme eine vom 09.03.2016 datierende überarbeitete Fassung der Anlage a zum Einzelvertrag beigefügt.

Die schriftlichen Stellungnahmen sind als Ergebnis des Konsultationsverfahrens am 15.03.2016 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Im Amtsblatt Nr. 6/2016 vom 06.04.2016 hat die Beschlusskammer per Mitteilung Nr. 283/2016 auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 11.04.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit Schreiben vom 15.04.2016 hat das Amt mitgeteilt, es sehe von einer Stellungnahme ab.

Unter dem 18.04.2016 hat die Bundesnetzagentur den Entscheidungsentwurf der EU-Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet. Mit Schreiben vom 17.05.2016 hat die Kommission mitgeteilt, sie habe die Notifizierung und die von der Bundesnetzagentur übermittelten zusätzlichen Informationen geprüft und dazu keine Anmerkungen.

Wegen des Vortrags der Betroffenen und Beigeladenen zu den einzelnen Punkten sowie wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen unter II. verwiesen sowie auf die Akten Bezug genommen.

## **II. Gründe**

Das von der Betroffenen vorgelegte Standardangebot wird im tenorierten Umfang abgeändert, weil es insoweit nicht den Vorgaben des Beschlusses vom 25.06.2015 genügt, und mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2017 versehen.

Grundlage der Entscheidung ist § 23 Abs. 4 TKG. Soweit in der vorliegenden zweiten Teilentscheidung Vorgaben der ersten Teilentscheidung teilweise aufgehoben werden, beruht dies auf den §§ 48 und 49 VwVfG analog.

### **1. Rechtsgrundlage**

Das Verfahren zur Überprüfung des Standardangebotes ist zweistufig angelegt. Wird ein Standardangebot von der Betroffenen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur es im ersten Schritt darauf, ob es vollständig ist und den Vorgaben der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit genügt. Soweit das Standardangebot nicht diesen Anforderungen entspricht, fordert sie die Betroffene zu einer Änderung des Standardangebotes und dessen erneuter Vorlage auf.

In zweiten Schritt des Verfahrens zur Überprüfung des Standardangebotes wird das von der Betroffenen überarbeitete Standardangebot auf die Erfüllung der Vorgaben der Beschlusskammer hin überprüft, die diese im ersten Verfahrensabschnitt zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit gemacht hat. Sofern die von der Betroffenen überarbeitete Fassung des Standardangebotes diese Vorgaben nicht erfüllt, nimmt die Beschlusskammer gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 TKG selbst Veränderungen am Standardangebot vor.

Anschließend setzt die Beschlusskammer gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 TKG eine Mindestlaufzeit für das Standardangebot fest.

## 2. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten, § 135 Abs. 1 TKG, und aufgrund mündlicher Verhandlung, § 135 Abs. 3 S. 1 TKG.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Die Bundesnetzagentur hat mit den Landesmedienanstalten gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 TKG namentlich durch die laufende Übersendung der im Verfahren eingegangenen Unterlagen und durch die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Verhandlung zusammengearbeitet.

Die Beschlusskammer hat darüber hinaus ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 TKG i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 TKG entsprechend durchgeführt.

## 3. Maßstab und Prüfungsumfang

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 TKG ändert die Beschlusskammer das Standardangebot der Betroffenen ab, wenn das überarbeitete Standardangebot den Anforderungen von Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit weiterhin nicht genügt. Zum Inhalt dieser Anforderungen wird auf die erste Teilentscheidung in diesem Verfahren vom 25.06.2015 verwiesen. Die Beschlusskammer beschränkt sich dabei auf diejenigen Punkte, zu deren Änderung die Betroffene im Beschluss zum ersten Verfahrensabschnitt verpflichtet wurde.

Im zweiten Verfahrensabschnitt darf die Betroffene das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der ersten Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engem Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Vertragliche Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, unterliegen im zweiten Verfahrensabschnitt keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese Regelungen durch die erste Teilentscheidung entschieden ist. Abweichend davon kann im Rahmen der zweiten Teilentscheidung die erste Teilentscheidung geändert werden, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der ersten Teilentscheidung gegeben sind.

In der aktuellen, d.h. vom 11.11.2015 bzw., soweit es die Anlage a zum Einzelvertrag anbelangt, vom 09.03.2016 datierenden Fassung des von der Betroffenen vorgelegten Vertragsentwurfs sind folgende Änderungen zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit geboten bzw. nicht geboten (Änderungen gegenüber der im ersten Teilabschnitt vorgelegten Fassung des Standardangebots sind durch Unterstreichungen sowie – soweit es nicht der Übersichtlichkeit zuwiderläuft – durch Durchstreichungen kenntlich gemacht):

### 3.1 Standardrahmenvertrag (StRV)

#### 3.1.1 Ziffer II. StRV / Definitionen und Vertragsbestandteile

##### 3.1.1.1 Ziffer II.1.(1) StRV / Bestandsfrequenzen

Die Definition ist nicht zu ändern. Änderungen der fraglichen Ziffer waren in der ersten Teilentscheidung nicht vorgegeben worden. Soweit die Beigeladene zu 2. fordert, bei der Definition von Bestandsfrequenzen die Behandlung von Filter-Systemen zu regeln, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.2.4 betreffend Ziffer III.4.(2) StRV verwiesen.

##### 3.1.1.2 Ziffer II.1.(3) und (11) StRV / Kunde und Endkunde

Die erneut vorgetragene Forderung der Beigeladenen zu 4. und 11. bis 14., die Differenzierung zwischen Kunde und Endkunde aufzuheben, wird – wie bereits in der ersten Teilentscheidung – abgelehnt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.2 des Beschlusses BK 3b-15/001 vom 25.06.2015 Bezug genommen.

##### 3.1.1.3 Ziffer II.1.(10) StRV / ERP

###### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Definition ist nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.6 der Begründung zu überarbeiten.

Auszug aus der Begründung:

Die aktuelle Fassung der ERP-Defintion erscheint immer noch defizitär. Die endgültige Fassung der Definition sollte in Anlehnung an Ziffer 4 der ITU-R Empfehlung BS.561-2 unter gleichzeitiger Berücksichtigung des hier verfolgten Zwecks in die Richtung abgeändert werden, dass die Effektive Strahlungsleistung der höchste Wert unter den in 10° Schritten ermittelten effektiven Strahlungsleistungen in eine bestimmte Abstrahlrichtung ist, die sich ihrerseits aus der vom Sender abgegebenen Leistung, den durch die Zuführung zur Antenne bedingten Dämpfungsverlusten und dem auf den Halbwellendipol bezogenen Antennengewinn in die fragliche Abstrahlrichtung errechnen.

###### b) Änderung

(10) ERP: Die effektive Strahlungsleistung (auch effektiv abgestrahlte Leistung, engl. effective radiated power, ERP oder auch e.r.p.) in dBW ist der höchste Wert unter den in 10° Schritten ermittelten effektiven Strahlungsleistungen in eine bestimmte Abstrahlrichtung, die sich ihrerseits aus der vom Sender abgegebenen Leistung, den durch die Zuführung zur Antenne bedingten Dämpfungsverlusten und dem auf den Halbwellendipol bezogenen Antennengewinn in die fragliche Abstrahlrichtung errechnen.

###### c) Bewertung

Die vorgenommene Änderung ist in Ordnung. Sie entspricht den Vorgaben der ersten Teilentscheidung. Von Seiten der Beigeladenen sind hierzu keine Stellungnahmen abgegeben worden.

##### 3.1.1.4 Ziffer II.1.(12) StRV / Erstinbetriebnahme

###### a) Neuregelung der Betroffenen

Erstinbetriebnahme ist die erstmalige, normgerechte Abstrahlung der Frequenz des Kunden an dem jeweiligen Standort über die UKW-Antennenanlage nach gemeinsamer Abnahme des zur Verfügung gestellten Antennenzugangs. Sie liegt auch vor, wenn durch den Kunden derartige Änderungen an seinem Senderausgangssignal vorgenommen werden, dass signifikante Auswirkungen auf die UKW-Antennenanlage und/oder weitere Frequenzen, die ebenfalls über die UKW-Antennenanlage (z. B. Interferenzen oder Nebenausstrahlungen) ausgestrahlt werden, nicht ausgeschlossen werden können. Maßnahmen im Rahmen des Notauskonzeptes fallen nicht hierunter.

## b) Vortrag

Die Betroffene trägt vor, angesichts jüngerer Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antennen(mit)benutzung solle eine neue Definition betreffend die Erstinbetriebnahme in den Standardvertrag integriert werden. Ziel sei es, ein gemeinsames Verständnis zwischen den Vertragsparteien zur Erstinbetriebnahme zu erreichen, was wiederum entsprechende Rechtssicherheit bzw. Rechtsfrieden garantieren sollte. Jedenfalls gebe der bislang erste Fall der Antennen(mit)benutzung in Saalfeld/Thüringen genug Anlass, die hier vorgeschlagene Definition im Vertrag abzubilden. Gesetzliche Regelungen hierzu bestünden nicht.

Die Beigeladene zu 2. fordert dagegen, als Erstinbetriebnahme solle ausschließlich der erstmalige physikalische Anschluss des Antennenkabels des Kunden an die Übergabeschnittstelle der MB bei gleichzeitig erfolgreicher gemeinsamer Abnahmemessung gelten.

Die Beigeladene zu 3. lehnt die vorgeschlagene Regelung ab, weil sie unnötige und teure Prozeduren auslöse. Bei der Erstinbetriebnahme gehe es darum, einen Sender mit einer bestimmten Frequenz an die Schnittstelle anzuschließen, die normgerechte Signalverbreitung festzustellen und zu protokollieren einschließlich der Parameter an jenen Stellen im Rahmen der gesamten Leistungserbringung, die je nach Einzelfall von den technischen Experten für sinnvoll erachtet würden. Jede weitere Änderung bis hin zum Austausch des Senders im Havariefall könne jede der Parteien selbst durchführen. Jede Partei wisse anhand der Protokollierung der Erstinbetriebnahme, welche Werte an welchen Punkten einzuhalten seien. Die Fachkunde der einzelnen Beteiligten sei zu unterstellen. Jeder der Beteiligten werde peinlich darauf achten, die Parameter einzuhalten. Wer die nach dem Stand der Technik gebotene Sorgfalt außer Acht ließe, würde fahrlässig und somit schuldhaft handeln und wäre zum Schadenersatz verpflichtet. Das wiederum ergebe sich aus dem Gesetz und bedürfe keiner besonderen Regelungen im Vertragswerk.

Die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. verlangen eine Klarstellung, dass es nicht beliebig viele Erstinbetriebnahmen, sondern nur eine Inbetriebnahme beim Übergang gebe.

Die Beigeladene zu 7. betont, dass zur Erstinbetriebnahme einer Antennen(mit)benutzung entsprechende Abnahmen, Messungen und Dokumentationen gemeinsam mit der Betroffenen durchgeführt werden müssten, sei unstrittig. Schließlich gehe es um die Sicherheit der Technik und um wesentliche allgemeine Belange. Angemessene Aufwandsvergütungen hierfür seien gerechtfertigt. Allerdings lehne sie (im Zweifel sogar entgeltpflichtige) Abnahmen nach einem störungsbedingtem Senderaustausch oder nach erfolgten Entstörungen grundsätzlich ab. Im Übrigen verfügten Senderanlagen der aktuellen Generation über ausgeprägte Monitoringmöglichkeiten über SNMP/IP, die es ebenso gestatteten, frei von Ort und Zeit, komplexe Parameter-einstellungen vorzunehmen.

## c) Bewertung

Die neu eingefügte Klausel wird akzeptiert. Sie stellt im Interesse aller Beteiligten letztlich nur klar, was, soweit es um mögliche Auswirkungen auf die Antennenanlage geht, bereits Inhalt der ersten Teilentscheidung zugrunde liegenden Fassung des Standardangebots vom 16.06.2015 war. Soweit es dagegen um mögliche Auswirkungen auf weitere Frequenzen geht, ist die Klausel Ausfluss der in der ersten Teilentscheidung enthaltenen Änderungsvorgabe zu Ziffer IX.4. StRV.

Nach jetziger und bereits zum 16.06.2015 bestehender Fassung der Ziffer V.4.(1) Satz 1 StRV wird vor jeder Erstinbetriebnahme eines Senders des Kunden eine gemeinsame Abnahmemessung der Senderausgangsleistung und der Frequenz durch den Kunden und die Betroffene vor Ort durchgeführt und protokolliert. Das Ziel dieser Abnahmemessung ist es einmal gemäß Ziffer VI.1. StRV sicherzustellen, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Senderausgangsleistung einhält, um so zum Schutz der Antennenanlage eine Überschreitung der Leistungsgrenze der Antennenanlage zu verhindern. Die Bestimmung ist aber auch im Zusammenhang mit der Änderungsvorgabe zu Ziffer IX.4. StRV (Einhaltung der Auflagen zum Schutz des Flugnavigationdienstes) zu sehen, wonach die Betroffene und ihre Kunden bei der Aufklärung und Lösung von Störungsfällen miteinander kooperieren. Teil dieser Kooperation ist es, der jeweils anderen Seite insbesondere im Rahmen der Abnahmemessung die Gelegenheit einzuräumen, mit eigener

Messausrüstung die Einhaltung der in den „eigenen“ Frequenzuteilungen enthaltenen Auflagen zum Schutz des Flugnavigationssdienstes zu prüfen und derart aufzuklären, ob ein relevanter Störfall vorliegt (vgl. genauer unten zu Ziffer IX.4. StRV).

Mit Blick sowohl auf den hergebrachten Wortlaut der Ziffer V.4.(1) – „vor jeder“ impliziert, dass es mehr als nur eine Erstinbetriebnahme eines Senders geben kann – als auch auf die beiden dargelegten Zielrichtungen der Abnahmemessung (Schutz der Antenne und Gelegenheit zu flugfunkbezogenen Untersuchungen) erscheint es geboten, bei Änderungen am Senderausgangssignal mit signifikantem Störungspotenzial gemäß Ziffer V.4.(1) i.V.m. Ziffer II.1.(12) StRV eine erneute Abnahmemessung durchzuführen. Diese Messung betrifft auf jeden Fall die Senderausgangsleistung und die Frequenz. Sie bietet aber auch Gelegenheit, im Rahmen der Aufklärungspflicht nach Ziffer IX.4. StRV zusätzliche Parameter zu untersuchen und so eine genauere Einschätzung zum etwaigen Vorliegen eines Störfalles zu erhalten.

Die Beigeladenen können hiergegen namentlich nicht einwenden, Schutzmaßnahmen zugunsten der Betroffenen in Form einer nochmaligen Abnahmemessung seien nicht notwendig, weil der Kunde die erforderlichen Werte kraft eigener Fachkenntnis einhalten und im gleichwohl eintretenden Schadensfall der Betroffenen haften werde. Der vorgenannte Einwand verkennt, dass dann auch bereits der ursprüngliche Termin der Erstinbetriebnahme ohne Abnahmemessung vonstatten gehen könnte. Denn in beiden Fällen geht es um die Überprüfung von Ausstrahlungen, die so vorher nicht stattgefunden haben. Mit der vorgesehenen Gleichstellung späterer Änderungen des Ausgangssignals mit der erstmaligen Einrichtung dieses Signals wird das in beiden Fällen gleichermaßen geltende Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer Antenne und – hier ist zusätzlich das öffentliche Interesse berührt – an der Einhaltung der ihr auferlegten Flugfunkauflagen gewahrt. Die Kunden werden hierdurch auch nicht unzumutbar beeinträchtigt. Denn diese müssen ihrerseits die Einhaltung „ihrer“ Frequenzuteilungsauflagen sicherstellen; sie sollten deshalb ohnehin ein Interesse an der Durchführung von Messungen haben. Die dem Kunden entstehenden bzw. in Rechnung gestellten Messkosten erscheinen vor diesem Hintergrund ebenfalls tragbar.

### **3.1.1.5 Ziffer II.3. StRV und Anlage 7 / Nachweisverfahren**

#### **a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung**

Die Betroffene etabliert ein vor der Bundesnetzagentur durchzuführendes Nachweisverfahren nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.8 der Begründung.

Auszug aus der Begründung:

Als Muster für die Regelung eines Streitschlichtungsverfahrens lässt sich vorliegend Anlage 8 (Nachweisverfahren) des im Verfahren BK 3e-15/011 vorgelegten und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Entwurfs des TAL-Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH verwenden. Die Betroffene wird verpflichtet, entsprechende Verfahrensregelungen in ihr Standardangebot – vorzugsweise als Anlage 7 zum Standardrahmenvertrag – einzupflegen. Folgeänderungen sind in Ziffer II.3. StRV vorzunehmen.

#### **b) Änderung**

Die Betroffene hat eine Anlage 7 betreffend das Nachweisverfahren eingefügt. In Ziffer II.3. StRV wird hierauf verwiesen.

#### **c) Vortrag**

Die Beigeladene zu 2. betont, das Nachweisverfahren sollte sich auch auf Defekte einer Antenne gemäß Ziffer XI.4.(3)b) StRV beziehen. Zur Beschleunigung sollte die Stellungnahme der Betroffenen innerhalb von 5 Werktagen erfolgen. Würde dagegen die bisherige Frist von 10 Werktagen beibehalten, müsste die zugunsten des Kunden geregelte Anrufungsfrist ihrerseits von 5 auf 10 Werktagen verlängert werden. Hinsichtlich der Kostentragung für das Verfahren müsste gelten, dass jede Partei grundsätzlich ihre Kosten selbst tragen müsse.

Die Beigeladenen zu 4. und 11. bis 14. monieren, die Regelungen des Nachweisverfahrens seien sehr einseitig zu Lasten des Kunden formuliert.

Die Beigeladene zu 7. hält bei der Anrufungsfrist durch den Kunden eine Verlängerung von 5 auf 10 Werktage ebenfalls für angemessen. Für die Stufe 1 würden jegliche Kosten abgelehnt.

#### d) Bewertung

An den neu eingeführten Regelungen zu einem Nachweisverfahren sind keine Änderungen vorzunehmen.

Die Betroffene hat sich hierbei – wie in der ersten Teilentscheidung vorgegeben – an den entsprechenden Bestimmungen in den von der Telekom Deutschland GmbH vorgehaltenen Standardangeboten ausgerichtet. Die pauschale und nicht weiter präzierte Kritik der Beigeladenen zu 4. und 11. bis 14. gibt keinen Anlass zu Änderungen. Gleiches gilt für den Vortrag der Beigeladenen zu 2. und 7. hinsichtlich des Fristenregimes. Es erscheint plausibel, dass die Tatsachenermittlung durch die Betroffene mehr Zeit in Anspruch nimmt als die anschließende Abwägung des Vertragspartners, ob er angesichts der übermittelten Unterlagen ein Verfahren der Stufe 2 einleitet. Hinsichtlich der Kostentragung ist anzumerken, dass in der Stufe 1 im Wesentlichen allein Kosten auf Seiten der Betroffenen entstehen, weil diese die angezweifelten Tatsachen erfassen und übermitteln muss. Es erscheint nicht unbillig, ihr hierfür einen Ausgleich zu gewähren.

Die von der Beigeladenen zu 2. geforderte Einführung eines Nachweisverfahrens für Antennen-defekte wird abgelehnt. Im derzeit kostenlos geführten Verfahren überstiege eine solche Untersuchung, die ggf. mit Befliegungen des Antennenstandorts verbunden wäre, die Ressourcen der Beschlusskammer.

#### 3.1.1.6 Ziffer II.3. StRV

In Ziffer II.3. wird nunmehr auch auf die neu eingeführte Anlage 8 verwiesen, die eine schematische Übersicht über die Unterfälle der Antennen(mit)benutzung und ihre Auswirkungen auf den Leistungsumfang enthält. Die Auseinandersetzung mit dieser Anlage erfolgt unter Ziffer 3.1.2.4 zu Ziffer III.(4).2. StRV.

#### 3.1.2 Ziffer III. StRV / Vertragsgegenstand

##### 3.1.2.1 Ziffer III.1.(2) StRV / Zugang für Neufrequenzen

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Regelung ist dahingehend zu erweitern, dass bei der Frage von Drittbelastungen durch ERP-Senkungen nicht nur auf vertragliche Vereinbarungen zugunsten von Endkunden der Betroffenen, sondern auf solche zugunsten sämtlicher Endkunden unabhängig vom jeweiligen Sendernetzbetreiber abgestellt wird.

Ferner ist die Regelung dahingehend zu ergänzen, dass bei Streitigkeiten über die Erfüllung der in Ziffer III.1.(2) enthaltenen Voraussetzungen das Nachweisverfahren Anwendung findet.

#### b) Änderung

##### (2) Zugang für Neufrequenzen

MB bietet dem Kunden den Zugang zu ihren UKW-Antennenanlagen bei Neufrequenzen an, wenn nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen vorliegen:

Die bestehende Weichenanlage muss für die vertragsgegenständliche Frequenz und Leistung (ERP) geeignet sein. Nicht geeignet in diesem Sinne ist die Weichenanlage dann, wenn sie weder im Istzustand noch durch Erweiterung für die vertragsgegenständliche Frequenz und dazugehörige Leistung nutzbar gemacht werden kann. Eine Erweiterung in diesem Sinne hat sich zwingend an den Vorgaben des Weichenherstellers bezüglich der Betriebsparameter der jeweiligen Weiche zu orientieren.

Für eine Erweiterung in diesem Sinne müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Weichenanlage muss modular aufgebaut sein ~~oder~~ und einen freien Breitbandeingang für eine Kaskadierung haben und

- die Komponenten und Leitungswege der bestehenden Weichenanlage müssen entsprechende Leistungsreserven für den Mitbenutzer aufweisen[.] [und]

Die zwischen MB und ihren Endkunden vertraglich vereinbarte Sendeleistung (ERP) muss mit den bestehenden Sendern ausgestrahlt werden können. Gleiches gilt, sofern bereits Mitbenutzer die Antenne für ihre Endkunden nutzen. Dies kann immer dann gewährleistet werden, wenn keine Erhöhung der Durchgangsdämpfung der Weichenanlage durch die vertragsgegenständliche Frequenz und Senderausgangsleistung hervorgerufen wird. Ferner kann dies gewährleistet werden, wenn eine Erhöhung der Durchgangsdämpfung - hervorgerufen durch die vertragsgegenständliche Neufrequenz - mit den bestehenden Sendern ausgeglichen werden kann. MB ist nicht verpflichtet, Neusender einzukaufen, um hierdurch die Erhöhung der Durchgangsdämpfung auszugleichen.

Die Abstrahlung der Neufrequenz des Mitbenutzers muss so beantragt und umgesetzt werden, dass sie nicht zu einer Auflage der BNetzA zur Leistungsabsenkung für bestehende MB-Frequenzen bzw. von anderen MB-Kunden führt.

Bei Streitigkeiten über die Erfüllung der in dieser Ziffer enthaltenen Voraussetzungen für die Geeignetheit der Weiche findet das in der Anlage 7 beschriebene Nachweisverfahren Anwendung.

#### c) Vortrag

Die Beigeladenen zu 4., 12. und 14. halten es grundsätzlich für richtig, dass die Betroffene beim Hinzukommen einer weiteren Frequenz nicht zwingend in Senderanlagen investieren müsse. Allerdings sollte die Betroffene verpflichtet werden, die Weichentechnik für eine Neufrequenz in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Formulierungen berücksichtigten allerdings nur die Leistungsbilanz, frequenzspezifische Parameter, z.B. Nachbarkanäle, blieben unberücksichtigt.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. sollte den Bestandskunden der betreffenden Antennenanlage die Möglichkeit eingeräumt werden, einer Leistungsminderung bei einer Erhöhung der Durchgangsdämpfung der Weichenanlage auf Grund einer weiteren Mitnutzung zuzustimmen, sofern sich dadurch ein besserer Mitbenutzungspreis erzielen lasse.

Die Betroffene widerspricht der im Konsultationsentwurf vorgesehenen Ersetzung des ersten „und“ im dritten Absatz, 1. Bullet Point, durch das Wort „oder“. Der modulare Aufbau und ein Breitbandeingang seien technisch zwingend kumulativ erforderlich, um eine Weiche zu erweitern.

#### d) Bewertung

Die Vorgaben zur Gleichbehandlung von Endkunden unabhängig vom Sendernetzbetreiber sowie zur Einführung eines Nachweisverfahrens sind ordnungsgemäß in Abs. 4 und Abs. 6 umgesetzt worden.

Die neu eingefügte Klarstellung hinsichtlich der Vorgaben des Weichenherstellers in Abs. 2 gibt nur wieder, was bereits in den bisherigen Regelungen implizit enthalten war; gegen sie ist deshalb nichts zu erinnern.

Der – nicht vorgegebenen – Änderung in Abs. 3, 1. Bullet Point, zur Kumulation der Voraussetzungen kann dagegen aus Sicht der Kammer nicht gefolgt werden; sie ist rückgängig zu machen. Während die Bedingung des modularen Aufbaus die beiden wesentlichen Weichentypen, nämlich die Sternpunktweiche und die Richtkopplerweiche, umfasst, wird durch das zusätzliche Erfordernis einer kaskadierenden Erweiterung eine Einschränkung auf Richtkopplerweichen vorgenommen. Es ist indes nicht erkennbar, weshalb nicht auch Sternpunktweichen zur Abstrahlung neuer Frequenzen herangezogen werden sollten, wenn denn – und diese Voraussetzung bleibt unberührt – entsprechende Leistungsreserven in Form eines unbeschalteten Eingangs zur Verfügung stehen. Im Konsultationsverfahren hat die Betroffene ihren Einwand, beide Punkte müssten technisch zwingend kumulativ vorliegen, nicht begründet und damit nicht weiter substantiiert.

Hinsichtlich der Forderungen der Beigeladenen zu 7. verweist die Beschlusskammer auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.2.1 der ersten Teilentscheidung vom 25.06.2015.

Dem von den Beigeladenen zu 4., 12. und 14. vorgetragenen Punkt, die Weichentechnik unter frequenzspezifischen Aspekten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, ist insoweit bereits

Rechnung getragen, dass das Filter bzw. Richtkoppelglied, welches vor dem Breitbandeingang der Richtkopplerweiche in die Übertragungskette geschaltet werden muss, nicht in die Weiche integriert ist und somit im Hoheitsbereich des Senderbetreibers liegt. Bei der Sternpunktweiche hingegen wird ein Schmalbandeingang zur Verfügung gestellt. Das in die Weiche integrierte Filter ist nicht näher spezifiziert. Die Beschlusskammer geht allerdings davon aus, dass hier ein Filtertyp bereitgestellt wird, der die frequenzspezifischen Besonderheiten – wie z.B. ein geringer Kanalabstand – berücksichtigt. Die ggf. notwendige Kaskadierung von Filtern zur Erreichung der erforderlichen Absenkungen von Nebenaussendungen zum Schutz des Flugnavigationssfunks bleibt hiervon unberührt, da zusätzlich erforderliche Filter im Hoheitsbereich des Senderbetreibers liegen.

### 3.1.2.2 Ziffer III.2. StRV und Ziffer 4.1 Anlage 4 / Voranfrage

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die beiden Verfahrensgegenstände sind zu entkoppeln, d.h. es ist in das Ermessen des Kunden zu stellen, ob er eine Prüfung der Realisierbarkeit und/oder eine Auskunft über einzelne Parameter wünscht.

Es ist zu konkretisieren, welche Prüfungen die Betroffene im Rahmen der Realisierungsprüfung vornimmt und welche Ablehnungsgründe bestehen, die der begehrten Realisierung im Wege stehen können.

Die in Ziffer 4.1 Anlage 4 enthaltene Liste der Parameter, welche die Betroffene auf Voranfrage dem Kunden herausgibt, ist angemessen zu erweitern.

#### b) Änderung

Ziffer III.2. StRV

Auf Wunsch kann der Kunde vor der Bestellung eines Zugangs zu einer Antenne der MB eine Voranfrage stellen. Der Kunde erhält nach dieser Voranfrage für den jeweiligen Standort eine Zahlungsaufforderung der MB mit dem durch die BNetzA für diese Voranfrage genehmigten Entgelt. Nach Zahlungseingang kann der Kunde innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach seiner Wahl entweder eine Aussage über die Realisierbarkeit des vom Kunden nachgefragten Zugangs entsprechend dem in Anlage 4 Bestellung und Bereitstellung unter Punkt 4.1 geregelten Verfahrens erhalten und/oder die in der Anlage 4 (Bestellung und Bereitstellung) in Ziffer 4.1. spezifizierten Daten für Neufrequenzen bzw. Bestandsfrequenzen, welchen der Kunde unter anderem benötigt, um entscheiden zu können, ob er den jeweiligen Einzelvertrag mit der MB abschließen möchte, erhalten.

Im Rahmen der Realisierungsprüfung prüft MB u.a. folgende wesentliche Sachverhalte ab:

Bestandsfrequenzen:

- Vorliegen evtl. bekannter, technischer Einschränkungen am Standort, die zu einer zeitlichen Verzögerung der Mitbenutzung führen können; z.B.: bestehende Havariesituation an einem Standort mit verlängerter Instandsetzung der Antennenanlage

- Vorliegen zum Zeitpunkt der Anfrage zur Mitbenutzung bereits bekannter, erforderlicher Standortverlagerung seitens des Standorteigentümers; z.B.: vorliegende Kündigung des Standorts durch die DFMG

- zum Zeitpunkt der Anfrage bereits erfolgter Geschäftsführungsbeschluss der MB zur Aufgabe eines Standorts der MB

Neufrequenzen:

- Für Neufrequenzen werden die unter III. 1 (2) genannten Parameter für den angefragten Standort überprüft.

Die Voranfrage des Kunden beinhaltet keine Leistungsverpflichtung der MB und keine Abnahmeverpflichtung des Kunden.

Sofern es zu Streitigkeiten hinsichtlich der Realisierbarkeit eines Standorts kommt, findet das Nachweisverfahren der Anlage 7 statt.

#### 4.1 Voranfrage Anlage 4

Vor der Bestellung eines Antennenzugangs kann der Kunde per Mail:

fmwholesale@media-broadcast.com

anfragen, ob der Zugang für die von ihm konkret zu benennende Antennenanlage realisierbar ist.

Die Voranfrage wird werktags innerhalb der Regelarbeitszeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr durch die bei MB zuständige Stelle nach Zahlungseingang auf dem Konto der MB beantwortet. Für jede Voranfrage hat der Kunde das von der BNetzA genehmigte „Entgelt für Einmalleistungen Antennen(mit)benutzung“ zu zahlen.

Die Voranfrage des Kunden muss folgende Angaben enthalten:

- Standortanschrift, Koordinaten (WGS 84)
- Frequenz
- Sendeleistung ERP
- Wann der Zugang realisiert werden soll,
- Kundenspezifische Angaben (Name, PLZ, Ort, Ansprechpartner, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Kunden-Nr.),

Bei Neufrequenzen bestätigt der Kunde der MB im Rahmen der Voranfrage darüber hinaus den positiven Bescheid über die Koordinierung der angefragten Frequenz an diesem Standort für diese Antenne.

Die MB wird die Realisierbarkeit des vom Kunden nachgefragten Antennenzugangs nach Zugang der schriftlichen Voranfrage im Rahmen der unter Ziffer III.2. des Standardrahmenvertrages unverzüglich prüfen und dem Kunden in der Regel innerhalb von fünf Werktagen entweder den nachgefragten Zugang bestätigen oder ablehnen.

Für Bestandsfrequenzen wird MB dem Kunden innerhalb dieser Frist darüber hinaus die derzeit für die angefragte Standort-Frequenzkombination in Betrieb befindliche Gestelleleistungsklasse und die Sender-Ist-Leistung per E-Mail mitteilen.

Bei Neufrequenzen erhält der Kunde zusätzlich eine Kopie des für diese Antenne bereits vorhandenen Betriebsdiagrammes der MB, das der Neufrequenz am nächsten kommt.

Die Voranfrage wird unter dem Vorbehalt beantwortet, dass sich jederzeit Änderungen der Realisierbarkeit im Hinblick auf die in Frage stehende Antennenanlage ergeben können. Eine Reservierung des Zuganges zu der jeweiligen Antennenanlage erfolgt nicht.

#### c) Vortrag

Die Betroffene hebt hervor, es gebe eine Vielzahl an Anfragen zur Antennen(mit)benutzung. In Beantwortung dieser Anfragen würden momentan Informationen wie die Bearbeitungsnummer, Gestelleleistungsklasse des Senders, Leistung ERP, Standortadresse, Höhe etc. übermittelt, die für Angebots- und Vertriebsarbeiten ausreichen. Eine Herausgabe der Betriebsdiagramme bei Bestandsfrequenzen erfolge dagegen gegenwärtig nicht und sei auch nicht notwendig. Ebenso werde die im ersten Verfahrensabschnitt erhobene Forderung zurückgewiesen, wonach die Mitteilung von Informationen über die standortspezifischen Parameter eines Antennensystems für einen Neuling auf dem Markt von essenzieller Wichtigkeit sein sollten. Es würden Details angefragt, die einzig für planerische Leistungen notwendig seien. Die Mitteilung der Sender Ist-Leistung für die jeweilige Antennenanlage sei für die Antennen(mit)benutzung absolut ausreichend.

Die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. fordern, den dritten Bullet Point bei der Realisierungsprüfung dahingehend zu erweitern, dass die Betroffene den Geschäftsführungsbeschluss nachzuweisen und wirtschaftlich 12 Monate vorab zu begründen und sich von der BNetzA bestätigen zu lassen habe.

Die Beigeladene zu 7. trägt vor, für sie seien lediglich Werte wie Gewinn-/Dämpfungsbilanz der Antenne und/oder die Senderausgangsleistung für eine Angebotspreisbildung von Relevanz. Diese Informationen könnten aber aus den IV-Systemen generiert werden. Die Eckdaten der Antennenanlage wie Gewinn- und Dämpfungsbilanz und das Antennendiagramm seien zudem

ursächlicher Bestandteil des Entgeltes der Antennenmitbenutzung und müssten deshalb kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Allerdings müsse ein Wettbewerber mit der Voranfrage seine eigenen Vertriebsstrategien offen legen. Unter diesen Gesichtspunkten werde die Beigeladene kaum Voranfragen oder Angebote abfordern. Sollte dennoch an dem Prozess der Voranfrage und deren Kosten festgehalten werden, fehle die in der 1. Anhörung gemachte Zusage zur Gegenrechnung der Kosten bei Vertragsschluss.

Mit Blick auf die im Konsultationsentwurf im 2. UAbs. 3. Spiegelstrich vorgesehene Vorverlegung des Zeitpunkts für den Geschäftsführungsbeschluss betont die Betroffene, ein Aufbau von Wechselhürden zulasten des Endkunden sei nicht beabsichtigt. Darüber hinaus sei es allerdings nicht akzeptabel, dass bereits zum Zeitpunkt der Kündigung des wechselnden Endkunden ein Geschäftsführungsbeschluss getroffen sein müsse. Je nach Kündigungsfrist könne der Kündigungszeitpunkt zeitlich sehr früh ausfallen, so dass nicht zweifelsfrei von einer für einen Geschäftsführungsbeschluss notwendigen, umfassenden Faktenlage ausgegangen werden könne. Ein etwaiger Geschäftsführungsbeschluss stünde zudem im Widerspruch zu legitimen vertrieblichen Aktivitäten, den kündigenden Endkunden doch noch zum Abschluss eines Neuvertrags zu bewegen. Die pauschale Annahme, die Betroffene könne Wechselhürden für den Endkunden aufbauen, bleibe unsubstanziert. Die vorgesehene Vorverlegung greife daher zu stark in die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Betroffenen ein; sie sei rückgängig zu machen.

#### d) Bewertung

Die ersten beiden der in der Teilentscheidung vom 25.06.2015 enthaltenen Vorgaben sind weitgehend ordnungsgemäß umgesetzt worden.

Einmal sind die beiden Verfahrensgegenstände entkoppelt worden, indem es in das Ermessen des Kunden gestellt worden ist, ob er Auskünfte zur Realisierbarkeit und/oder über einzelne Parameter erhält. Darüber hinaus hat die Betroffene konkretisiert, welche Prüfungen sie im Rahmen der Realisierungsprüfung vornimmt und welche Ablehnungsgründe bestehen, die der begehrten Realisierung im Wege stehen können.

Dabei ist aus Sicht der Kammer im letztgenannten Fall unschädlich, dass die Auflistung der Ablehnungsgründe – wie sich aus der Formulierung „[i]m Rahmen der Realisierungsprüfung prüft MB u.a. folgende wesentliche Sachverhalte ab“ ergibt – nicht abschließend ist. In der derzeitigen Startphase der Marktöffnung mag es noch Sachverhalte geben, die ebenfalls eine Realisierung unmöglich machen, an die aber mangels bisheriger praktischer Relevanz noch keine Partei gedacht hat. Die Beschlusskammer geht allerdings davon aus, dass bei einer späteren Überarbeitung derartige Sachverhalte, sofern sie aufgetreten sind, in das Standardangebot übernommen werden. Zu denken wäre hier etwa an die Überprüfung der vom Kunden beabsichtigten und bereits in der ersten Teilentscheidung erwähnten ERP-Leistung. Sollte die Antennenanlage die geplante Sendeleistung objektiv nicht verkraften können, dürfte dies einen Versagungsgrund darstellen.

Die von der Betroffenen vorgeschlagenen Regelungen sind allerdings in anderen Punkten zu ändern.

So ist es nach Einschätzung der Kammer zum einen notwendig, dass im Falle einer bereits vor der Anfrage des Kunden erfolgten Kündigung des wechselnden Endkunden bei der Betroffenen der entsprechende Geschäftsführungsbeschluss schon zu diesem früheren Zeitpunkt getroffen worden sein muss. Die Betroffene wäre ansonsten in der Lage, durch nach Kündigung erfolgte Beschlüsse zur Standortaufgabe unnötige Wechselhürden für die Endkunden aufzubauen.

Entgegen der Auffassung der Betroffenen stellt es auch keine legitime Verfahrensweise dar, eine mögliche Standortaufgabe davon abhängig zu machen, ob der Endkunde weiterhin seine Leistungen von der Betroffenen beziehen möchte oder nicht. Ein solches Vorgehen würde die Chancengleichheit der Wettbewerber auf dem Endkundenmarkt erheblich beeinträchtigen. Anders als die Betroffene nämlich könnten die Wettbewerber dem Endkunden kein gleichwertiges Belieferungsangebot auf Basis einer Antennenmitbenutzung machen, da sie mit einer Ablehnung ihrer Zugangsbestellung rechnen müssten. Dies gilt umso mehr in Fällen, in denen die Betroffene mit ihren Endkunden derart lange Kündigungsfristen vereinbart hat, dass diese unter zeitlichen Gesichtspunkten zunächst den alten Vertrag mit der Betroffenen kündigen und erst

anschließend einen neuen Versorgungsvertrag abschließen wollen. Im Übrigen hat die Vorverlegung des relevanten Zeitpunktes auch nicht zur Folge, dass die Betroffene keinerlei Möglichkeiten mehr hätte, eine Antennenmitbenutzung abzulehnen. Sie unterliegt dabei aber eben der zum Schutz der Wettbewerber und im Sinne einer stärkeren Objektivierung der Aufgabeentscheidung getroffenen Regelung in Ziffer XI.4.(3) StRV.

Eine noch weitergehende Vorverlagerung des entscheidenden Zeitpunkts, wie ihn namentlich die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. verlangen, würde dagegen zu tief in die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Betroffenen eingreifen.

Zum anderen sind dem Kunden im Rahmen der Beantwortung der Voranfrage auch Dokumente vorzulegen, mit denen das Vorliegen des jeweils mitgeteilten Ablehnungsgrundes belegt wird. Derart wird es ihm ermöglicht, eine abgewogene Entscheidung für oder gegen die Durchführung eines Nachweisverfahrens zu treffen.

Insgesamt nicht umgesetzt worden ist die dritte Teilvorgabe zur angemessenen Erweiterung der Liste herauszugebender Parameter.

Nach den bei der Beschlusskammer im Rahmen des zweiten Teilverfahrens eingereichten Stellungnahmen scheint es in der Praxis – seit Herbst 2015 werden Bestellungen für Antennenmitbenutzungen getätigt – weder ein unabweisbares Bedürfnis nach einer frühzeitigen Übersendung des Betriebsdiagramms noch nach einer Mitteilung der von der Betroffenen selbst genannten Parameter wie Bearbeitungsnummer usw. zu geben. Jedenfalls haben die Beigeladenen keine entsprechenden Anmerkungen gemacht. Es scheint offenbar im Grundsatz zu genügen, wenn die entsprechenden Angaben bei Abschluss des Einzelvertrages in der zugehörigen Anlage a gemacht werden. Was dagegen die von der Betroffenen zu 7. hervorgehobenen Angaben zur Gewinn-/Dämpfungsbilanz anbelangt, so werden letztere namentlich für die Berechnung der notwendigen Senderausgangsleistung des Senders (und des damit einhergehenden Stromverbrauchs) benötigt. Im vorliegenden Fall ist die Mitteilung der Gewinn-/Dämpfungsbilanz allerdings nicht erforderlich, weil der damit verfolgte Zweck bereits durch die direkte Mitteilung der Sender-Ist-Leistung erreicht wird. Im Übrigen teilt die Betroffene die Dämpfungswerte der Weiche dem Kunden nach Ziffern IX.1.(2) und IX.3.(2) StRV ohnehin mit.

Eine Ausnahme liegt jedoch mit Blick auf die jeweilige standortspezifische Filtersituation vor. In der Praxis hat sich mittlerweile herausgestellt, dass es sowohl den Kunden an Informationen zu den an den Standorten vorhandenen Filtern mangelt als auch unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Aufteilung der Verantwortungssphären für den Einsatz der Filter bestehen. Zur Aufteilung der Verantwortungssphären nimmt die Beschlusskammer unter Ziffer 3.1.2.4 Stellung. Was dagegen die Informationen über die Filter anbelangt, so müssen die Kunden wegen der teilweise mehrmonatigen Vorlaufzeiten bei der Bestellung, Fertigung und Lieferung neuer Filter bereits frühzeitig Kenntnis von der jeweiligen Filtersituation erlangen können.

Dementsprechend wird die Betroffene mit Blick auf die Gebote der Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit verpflichtet, den Kunden auf entsprechende Voranfrage hin auch Auskunft darüber zu erteilen, ob für die jeweilige Frequenz ein im Sinne von Anlage 8 integriertes Filter am Schmalbandeingang einer Sternpunktweiche oder Richtkopplerweiche vorhanden ist und, wenn nicht, welche sonstigen Frequenzen über die gleiche Weiche abgestrahlt werden und welche Erkenntnisse über Einwirkungen durch von dritten Standorten abgestrahlte Frequenzen auf die hier gegenständliche Frequenz vorhanden sind. Die Betroffene teilte der Beschlusskammer ihre Bereitschaft, Auskunft zu den beiden letztgenannten Parametern zu erteilen, mit Mail vom 04.01.2016 mit.

Soweit die Beigeladene zu 7. ihr mangelndes Vertrauen in eine wirksame Abschottung zwischen dem Wholesalebereich und sonstigen Bereichen der Betroffenen betont, ist auf die Regelungen des § 149 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 TKG hinzuweisen. Die Beschlusskammer verfügt über keine Erkenntnisse, dass diese Abschottung nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Hinsichtlich der Einbettung der Voranfrage in das Planungsregime wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3.2 zu Ziffern 2 und 3 Anlage 4 verwiesen.

Über die fällig werdenden Entgelte für die Abwicklung einer Voranfrage wird im Entgeltregulierungsverfahren entschieden; Vorstellungen zur Entgelthöhe – wie vorliegend von der Beigelade-

nen zu 7. geäußert – sollten dort vorgebracht werden. Anzumerken ist allerdings, dass die von der Beigeladenen zu 7. monierte Doppelverrechnung einmal angefallener Kosten gerade nicht vorliegt; dementsprechend bedarf es auch keiner Anrechnung der für eine Voranfrage gezahlten Entgelte auf die sonstigen Einmalentgelte, sondern vielmehr einer – nunmehr in Ziffer 4.2 der Anlage 4 enthaltenen – Bestimmung zum Entstehen von Entgeltansprüchen, sollte keine Voranfrage durchgeführt werden.

### 3.1.2.3 Ziffer III.3. StRV / Übergangsregelung

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die vorgesehenen Regelungen sind auf alle Fälle zu erstrecken, in denen sich eine zu einem bestimmten Datum vorgesehene Bereitstellung aus objektiven Gründen verzögert.

#### b) Änderung

(2) Der technische Prozess der Umschaltung könnte im Fall des Wechsels der Frequenzinhaberschaft von MB an einen neuen Zuteilungsnehmer an bestimmten Stichtagen, z.B. zum Quartalsende oder am 31.12.2015/01.01.2016, zu personellen Kapazitätsengpässen bei MB führen. Bei solchen vorhersehbaren, personellen Engpässen, die zu einer Verzögerung der Bereitstellung führen, wird MB Kunde anbieten, das UKW Endnutzerprodukt dem Endkunden für Kunde zur Verfügung zu stellen, bis der Antennenzugang bereitgestellt ist. Kunde und MB werden in diesem Fall für diesen Übergangszeitraum einen Vertrag entsprechend der AGB und Leistungsbeschreibung für das UKW Endnutzerprodukt zum regulierten Preis schließen, wobei die Leistungserbringung direkt an den Endkunden von Kunde erfolgen wird. Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung der Bereitstellung des Antennenzugangs für den entsprechenden Standort geschlossen. ~~Die Laufzeit dieses Vertrages für den Übergangszeitraum beträgt maximal 3 Monate.~~

(3) Der technische Prozess der Umschaltung könnte im Fall des Wechsels der Frequenzinhaberschaft von MB an einen neuen Zuteilungsnehmer am 31.12.2015/01.01.2016, dazu führen, dass der Kunde es nicht schafft, alle technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Bereitstellung erforderlich sind. MB wird Kunde in diesem Fall ebenfalls anbieten, das UKW Endnutzerprodukt dem Endkunden für Kunde zur Verfügung zu stellen, bis alle technischen Voraussetzungen vorliegen, die für die Bereitstellung des Antennenzugangs der MB erforderlich sind. Kunde und MB werden in diesem Fall für diesen Übergangszeitraum einen Vertrag entsprechend der AGB und Leistungsbeschreibung für das UKW Endnutzerprodukt zum regulierten Preis schließen, wobei die Leistungserbringung direkt an den Endkunden von Kunde erfolgen wird. Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung der Bereitstellung des Antennenzugangs für den entsprechenden Standort geschlossen. Die Laufzeit dieses Vertrages für den Übergangszeitraum beträgt maximal 3 Monate.

(4) Sofern sich ein vereinbarter Bereitstellungstermin aus objektiven Gründen verzögert, werden die Parteien entsprechend den Regelungen der Ziffer III.3.(2) einen Übergangsvertrag für den Zeitraum von maximal 3 Monaten abschließen.

(5) Sofern es bei Umstellungsarbeiten zu Verzögerungen kommen sollte, die länger als eine Stunde andauern, oder sofern es zu Streitigkeiten hinsichtlich einer Einigung einer Fortführung dieser Arbeiten kommen sollte, erklärt MB sich zugunsten der Aufrechterhaltung eines ungestörten Netzbetriebes für den Programmveranstalter bereit, den Sendernetzbetrieb weiterhin vorübergehend unter den Voraussetzungen der Ziffern III., 3., (2), (3) und (4) zu erbringen. Es wird klargestellt, dass die Erbringung des Sendernetzbetriebes nicht etwaige Modulationszuführungsleistungen beinhaltet.

#### c) Vortrag

Die Betroffene führt aus, die Bereitstellung von Modulationsleitungen sei weder Teil der Regulierung der Antennen(mit)benutzung noch Teil der Endkundenmarktregulierung. Sie werde deshalb – wenn die Modulationsleitung vom Programmveranstalter gekündigt worden sei – diese nicht über den Kündigungszeitpunkt hinaus zur Verfügung stellen. Dies sei in Ziffer III.3.(5) letzter Satz StRV geregelt. Der Wechsel der Modulationsleitung bzw. Zuführung zu einem alternativen Anbieter habe in der Vergangenheit im Übrigen in zahllosen Fällen bereits erfolgreich stattgefunden.

In der öffentlichen Anhörung vom 29.09.2015 sei an die Betroffene außerdem der Wunsch herangetragen worden, für das Jahr 2016 unterjährige Vertragslaufzeiten im Endnutzerbereich an-

zubieten. Klarzustellen sei zunächst, dass der Wunsch nach unterjährigen Vertragslaufzeiten mit dem UKW-Programmveranstalter weder Teil der Regulierung der Antennen(mit)benutzung noch Teil der Endkundenmarktregulierung sei. Vertragslaufzeiten seien Vertragskonditionen, die Marktteilnehmer nach unternehmerischen Erwägungen setzten. Jede weitere Form der Regulierung in diesem Bereich würde die ohnehin schon maximale Regulierungstiefe für die Betroffene unangemessen weiter vertiefen. Dem Wunsch, für den Sendernetzbetrieb geringere AGB-Vertragslaufzeiten als die aktuellen und der Bundesnetzagentur mit dem Entgeltantrag aus Januar 2015 vorgelegten anzuwenden, könne die Betroffene mit Blick auf die notwendige Planungssicherheit nicht entsprechen. Die im Infrastrukturbereich übliche einjährige Laufzeit werde lediglich unverändert fortgeführt.

Die Beigeladene zu 2. fordert, das in Ziffer III.3.(2) S. 2 StRV enthaltene Weiterbelieferungsrecht auf die Signalzuführung zu erstrecken. Es müsse sichergestellt werden, dass der Endkunde das vollständige UKW-Produkt einschließlich der Signalzuführung nutzen könne. Satz 3 müsse entsprechend angepasst werden, für die Zuleitung sollte maximal das bisherige Entgelt (an den neuen Dienstleister) weiterberechnet werden.

Außerdem müsse dort auch geregelt werden, dass aufgrund der durch die Betroffene zu vertretenden Kapazitätsengpässe dem Kunden lediglich der regulierte Preis abzüglich einer definierten Handlingspauschale berechnet werde. Die Handlingspauschale solle solche Kostenblöcke umfassen, die für die Betroffene keine variablen Kosten darstellten, also z.B. Gewinnmarge, Vertriebs-, Verwaltungs- und Betreuungskosten. Damit werde sichergestellt, dass dem Kunden kein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil im Übergangszeitraum bis zum Bereitstellungstermin entstehe. Zu erwarten sei ein Block von ca. 15%. Dem Kunden sei für einen längeren Übergangszeitraum eine Unterdeckung aus der Differenz der festgelegten Endkundenentgelte (die er an die Betroffene zu entrichten habe) sowie seinen eigenen Vorleistungen und laufenden Kosten nicht zumutbar.

In Ziffer III.3.(3) StRV sei angesichts der diskutierten Fallzahlen von mehr als 200 Frequenzen sicherzustellen, dass diese Gesamtanzahl auch tatsächlich migriert werden könne. Die Weiterbelieferungsfrist sei daher auf sechs Monate zu erweitern. Ziffer III.3.(4) letzter Satz sei dahingehend zu konkretisieren, dass die 3-Monats-Frist ab dem Tag des verzögerten Bereitstellungstermins beginne.

Die Beigeladene zu 3. regt an, bei allen 2015/2016 endenden Frequenzuteilungen das Jahr 2016 als Übergangsphase anzusehen und hier eine Möglichkeit der jedenfalls zeitlichen Fortführung der zivilrechtlichen Vereinbarungen mit monatlicher Kündigungsfrist vorzusehen. Das würde es ermöglichen, die Fälle nacheinander abzuarbeiten. Ein Zwang, die zivilrechtlichen Vereinbarungen um ein Jahr zu verlängern, würde dazu führen, dass entweder wechselwillige Anbieter entgegen der gesetzlichen Intention gehindert würden oder aber die Wechselwilligen in den Stichtag 31. Dezember 2015 getrieben würden mit vermuteten Problemen beim Abarbeiten im ersten Quartal 2016. Darüber hinaus sei sicherzustellen, dass bestehende technische Verknüpfungen im Bereich der Modulationsleitungen von der Betroffenen nicht genutzt würden, um rein faktisch die Zugangsregulierung zu unterlaufen.

Die Beigeladenen zu 4., 11., 12. und 14. vermissen in Ziffer III.3.(2) StRV eine Regelung, bis zu welchem Zeitpunkt die Betroffene verpflichtet sei, Umschaltungen zuzulassen. Ausschlaggebend müsse hier der Wunsch des Nachfragers sein. Analog der Regelung in Ziffer III.3.(3) StRV sei allein die 3-Monats-Vorlaufzeit zugunsten der Betroffenen zu beachten. Zudem müsse dies auch für Standorte gelten, an denen – etwa wegen einer Eigenrealisierung – kein Vorleistungsprodukt der Betroffenen in Anspruch genommen werden solle. Die 3-Monatsfrist in Ziffer III.3.(3) letzter Satz müsse ersetzt werden durch den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum gegenseitig abgestimmten Realisierungszeitpunkt.

Die Beigeladene zu 7. moniert die in Abs. (3) und (4) enthaltenen 3-Monatsfristen. Es sei allgemein bekannt, dass bei bestimmter Witterungslage in den Wintermonaten Standorte in extremen Lagen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand angefahren werden könnten. Das werde einerseits den Aufbau bis zum Jahreswechsel verzögern wie auch die nachfolgende Umschaltung in einem nicht abzuschätzenden Maße. Der Übergangsvertrag müsse deshalb eine Vertragsdauer von bis zu 6 Monaten haben.

Angesichts der drängenden zeitlichen Umstände bedürfe verbindlich festgelegter Übergangsregelungen, die sich über das Jahr 2016 erstreckten. Dies müsse auch für die Modulationszuführungen gelten, die zwar zum nicht regulierten Bereich, aber gleichwohl sachlich zur Erbringung der Gesamtleistung gehörten. Ableitend hierzu seien ebenso Übergangsfristen zu den Verlängerungen der telekommunikationsrechtlichen Zuteilungen festzulegen. Jedenfalls benötigten die Rundfunkveranstalter die absolute Gewähr für einen reibungslosen, technisch einwandfreien und unterbrechungsfreien Betriebsübergang.

Die Betroffene hat ihren Vorleistungskunden im Februar 2016 – gleichsam als Nachfolgeregelung für Abs. (3), aus ihrer Sicht allerdings als freiwillige Leistung außerhalb der Zugangsregulierung – die Fortsetzung des Übergangsbetriebs über den 31.03.2016 hinaus angeboten. Das Angebot beziehe sich auf Auftragszeiten in vollen Kalendermonaten; ein fester Beauftragungszeitraum sei bei Vertragsschluss zu definieren. Der Vertrag ende spätestens am 31.03.2017. Die monatlichen Entgelte für den Übergangsbetrieb entsprächen den regulierten Endkundenentgelten für den Sendernetzbetrieb. Zusätzlich werde bei jeder Beauftragung ein einmaliges Bereitstellungsentgelt in Höhe von 3.773 € (bis 1kW ERP), von 5.245 € (bis 5 kW ERP) oder von 15.874 € (größer 5kW ERP) fällig. Falls nach Ablauf des vereinbarten Übergangsbetriebs ein zusätzlicher Übergangsbetrieb nötig oder gewünscht sei, falle das einmalige Bereitstellungsentgelt nochmals an.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens schlägt die Beigeladene zu 4. vor, die in Abs. (3) und (4) enthaltenen Drei-Monats-Fristen durch flexiblere Bestimmungen zu ersetzen, und zwar in Abs. (3) durch das Abstellen auf den Zeitraum zwischen dem 01.01.2016 und dem gegenseitig abgestimmten Realisierungszeitpunkt und in Abs. (4) durch eine Sechs-Monats-Frist. Diese Flexibilisierung würde es ermöglichen, ungelöste Eigentumsfragen bei verschiedenen Antennen zu klären, die notwendige Zeit für die Neuinstallation eigener Antennen zu gewinnen sowie Lieferengpässe bei Senderanlagenherstellern abzufedern (wobei die Beigeladene die Bestellungen wegen der mangelhaften Informationen der Betroffenen nicht früher habe auslösen können). Das von der Betroffenen im Februar vorgelegte Angebot enthalte Abstandszahlungen, die in keinsten Weise gerechtfertigt oder gar nachvollziehbar seien. Außerdem gelte es nicht für Standorte Dritte bzw. für den Antenneneigenbetrieb.

#### d) Bewertung

Die Streichung der Drei-Monatsfrist in Ziffer III.3.(2) StRV und die neuen Klauseln in den Absätzen (4) und (5) werden akzeptiert. Sie setzen die Vorgaben der Beschlusskammer bzw. die entsprechende Zusage der Betroffenen im Rahmen des „Runden Tisches“ vom 03.09.2015 ordnungsgemäß um.

Nur der Klarheit halber weist die Beschlusskammer in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die in Absatz (4) genannten „objektiven Gründe“, die auf eine entsprechende Vorgabe in der ersten Teilentscheidung vom 25.06.2015 zurückgehen, nicht nur solche sind, bei denen keine Seite ein Verschulden trifft, sondern allgemein solche Gründe sind, die aus objektiver Sicht heraus nachvollziehbar und vom Kunden nicht grob fahrlässig oder absichtlich herbeigeführt worden sind. Das dargelegte Verständnis der „objektiven Gründe“ ergibt sich aus dem Zweck der Bestimmung, einen weitgehend unterbrechungsfreien Wechsel analog § 46 Abs. 1 TKG zu gewährleisten.

Der in Absatz (5) enthaltene Hinweis, die Erbringung des Sendernetzbetriebes umfasse nicht Modulationszuführungsleistungen, folgt dem Umfang der Zugangsregulierung, die sich jedenfalls im Grundsatz auch nicht auf derartige Leistungen erstreckt, und ist insofern zutreffend. Sofern sich gleichwohl – wie dies zunächst mit Blick auf das erste Quartal 2016 der Fall war – Probleme bei der Abstimmung zwischen dem Beginn der Antennenmitbenutzung und der Bereitstellung von Modulationsleistungen ergeben, sind derartige Probleme jedenfalls nicht im vorliegenden Standardangebot zu klären. Aus Sicht der Beschlusskammer sollten solche Regelungen, die auf die Fortgeltung des bestehenden Endnutzervertrages abzielen, eher im Endnutzer- als im Vorleistungsverhältnis getroffen werden.

Bezüglich der von der Beigeladenen zu 2. gewünschten Entgeltregelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.2.3 der ersten Teilentscheidung verwiesen. Die ebenfalls von der Beigeladenen zu 2. geforderte Klarstellung zum Beginn der Dreimonatsfrist in Ziffer III.2.(4) StRV erübrigt

sich; aus der Klausel ergibt sich ohne weiteres, dass die Frist ab dem ursprünglich vereinbarten Bereitstellungstermin zu berechnen ist. Der von den Beigeladenen zu 2., 4., 7., 11., 12. und 14. verlangten Flexibilisierung der Drei-Monatsfrist ist die Betroffene durch die entsprechende Streichung in Absatz (2) und die Einfügung der Bestimmungen in den Absätzen (4) und (5) nachgekommen.

Soweit dagegen von den Beigeladenen noch darüber hinausgehende Bestimmungen zur Weiterbelieferung gefordert werden, sind diese – auch mit Blick auf künftige Endnutzerwechsel zwischen alternativen Wettbewerbern und auf denkbare Eigenrealisierungen von Antennenleistungen – in erster Linie im Verhältnis zwischen dem Radioveranstalter und seinem aktuellen Sendernetzbetreiber zu treffen. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Leistungen der Betroffenen auf dem Endnutzermarkt ebenfalls der Regulierung unterfallen.

Im Übrigen hat die Betroffene ihren Wettbewerbern im Februar 2016 ein Angebot für eine Fortsetzung des Übergangsbetriebs über den 31.03.2016 hinaus vorgelegt. Dieses Angebot ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Da es zudem zwischenzeitlich bei der Beschlusskammer zur Überprüfung anhand der Missbrauchsvorschrift des § 42 TKG anhängig gemacht worden ist, verhält sich die Beschlusskammer im vorliegenden Beschluss nicht weiter hierzu. Es wird auf das in absehbarer Zeit vorliegende Ergebnis des Verfahrens BK 3b-16/016 verwiesen. Die diesbezügliche öffentliche mündliche Verhandlung – in der die Rechtsgrundlagen eines Tätigwerdens der Beschlusskammer im Fall von Resaleleistungen und -entgelten ausführlich diskutiert worden sind – hat am 20.05.2016 stattgefunden. Die Beschlusskammer geht ansonsten davon aus, dass in Zukunft die Radioveranstalter die alternativen Sendernetzbetreiber so rechtzeitig beauftragen, dass bei dem zeitgleichen Übergang mehrerer Standort-Frequenz-Kombinationen innerhalb einer Region ein Resalevertrag nach den Bestimmungen in Ziffer III.3.(2) StRV abgeschlossen werden kann. Über die ansonsten in den in den Ziffern III.3.(4) und (5) StRV genannten Gründe hinaus sollte jedoch keine weitere Notwendigkeit für den Abschluss übergangsweiser Resaleverträge bestehen.

Nicht klar ist, weshalb – wie von der Beigeladenen zu 4. im Konsultationsverfahren gefordert – die Frist in Abs. (4) verlängert werden sollte. Die vorgesehenen drei Monate erscheinen angesichts des Umstands, dass bereits ein Bereitstellungstermin vereinbart war, durchaus angemessen. Sollte auch ein zweiter innerhalb der Drei-Monats-Frist vereinbarter Bereitstellungstermin aus objektiven Gründen fehlschlagen, würde die Regelung in Abs. (4) erneut Anwendung finden.

Was dagegen die von der Beigeladenen zu 4. geforderten Übergangsbestimmungen für den Fall einer vollständigen Abkopplung von der Betroffenen anbelangt, so eignet sich der vorliegende Standardrahmenvertrag nicht als Basis für derartige, eine – spätere – Mitbenutzung gerade nicht voraussetzende Klauseln.

### **3.1.2.4 Ziffer III.4. StRV und Anlage 8 / Leistungsgegenstand und Schematische Übersicht Antennen(mit)benutzung**

#### **a) Neuregelung der Betroffenen**

Die vertragsgegenständliche Leistung von MB beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Leistungsbestandteile, die nebst Schnittstellen in Anlage 8 dargestellt sind:

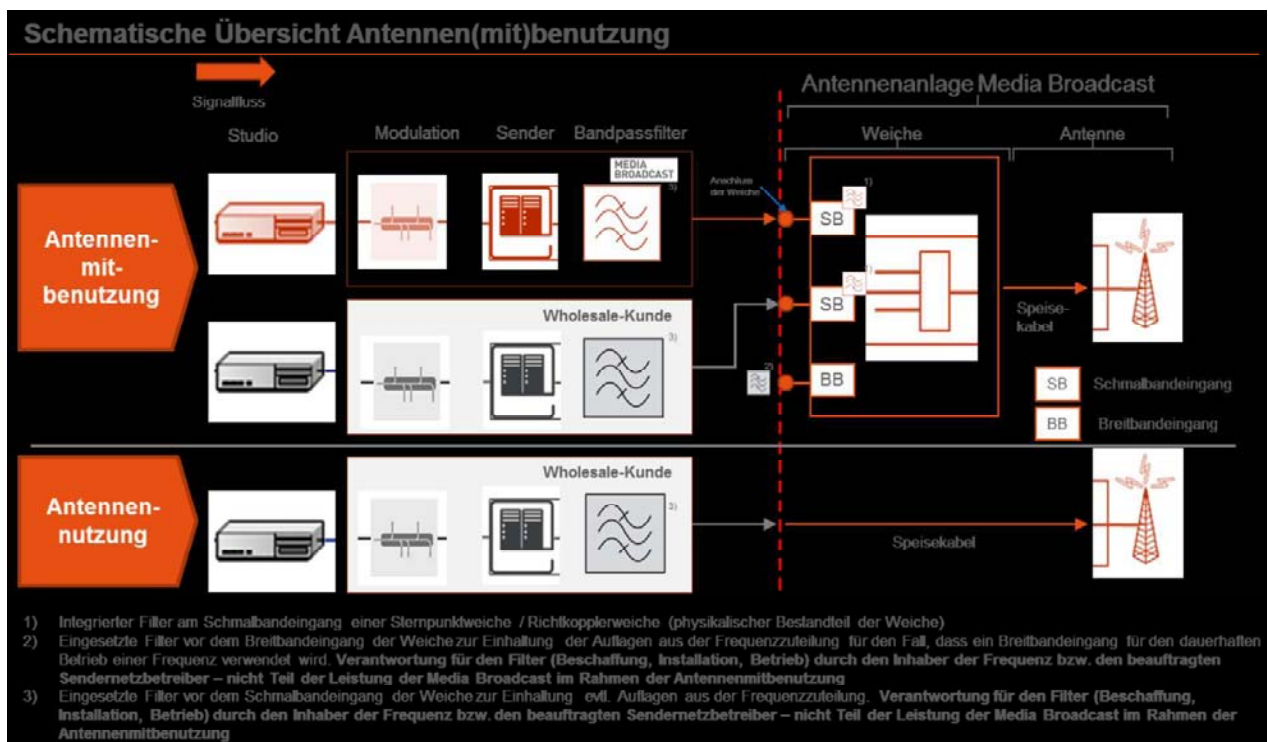
(1) Im Fall der Benutzung der UKW-Antenne durch Kunde (Kunde ist Benutzer/Bestandsfrequenz):

- Antenne einschließlich Halterung, Verteiler und Kabel; die genauen Parameter der Antenne sind in der Anlage (a) zum Einzelvertrag definiert.
- Speisekabel von der Antenne bis zum Einspeisepunkt des Speisekabels im Senderraum; der genaue Übergabepunkt nebst Schnittstellenbeschreibung ist in der Anlage (a) zum Einzelvertrag definiert. Es wird klargestellt, dass das Kabel zwischen Sender und Einspeisepunkt des Speisekabels im Senderraum nicht Leistungsbestandteil der MB ist und der Kunde hierfür selbst verantwortlich ist.
- Sofern der Antennenstandort ein Antennenumschaltfeld beinhaltet, wird dies in der Anlage (a) zum Einzelvertrag aufgeführt.

- [Wartung und Instandhaltung, siehe hierzu unten, Ziffer 3.1.3.1 der Begründung]
  - Anmietung des für die Errichtung und den Betrieb der UKW-Antenne erforderlichen Teils des Antennenträgers nebst Infrastrukturleistungen, die für den UKW-Antennenzugang benötigt werden, bei dem jeweiligen Standortinhaber.
- (2) Im Fall der Mitbenutzung der UKW-Antenne (Kunde ist Mitbenutzer/Bestandsfrequenz und Neufrequenz)

Alle Leistungsbestandteile wie unter (1) beschrieben und zusätzlich:

- Bei einer Bestandsfrequenz im Regelfall der Schmalbandeingang an der Weiche; im Ausnahmefall bei aktuell bereits durch MB genutztem Breitbandeingang für die vertragsgegenständliche Bestandsfrequenz der Breitbandeingang der Weiche
- Bei einer Neufrequenz ausschließlich der Schmalbandeingang einer Weiche
- Speisekabel (zwischen Weiche und Antenne) der genaue Übergabepunkt nebst Schnittstellenbeschreibung ist in der Anlage (a) zum Einzelvertrag definiert. Es wird klargestellt, dass sich dieser Übergabepunkt immer am Schmalband- oder am Breitbandeingang der Weiche befindet, der durch die Media Broadcast zur Verfügung gestellt wird. Es wird ferner klargestellt, dass das Kabel zwischen Sender und Weiche nicht Leistungsbestandteil der MB ist und der Kunde hierfür selbst verantwortlich ist.



## b) Vortrag

Die Betroffene betont, ihre UKW-Antennenanlage bestehe aus der UKW-Sendeantenne, dem UKW-Antennenträger, der UKW-Weiche (sofern vorhanden) und einem zum Sendeantennenanschluss führenden Speisekabel, welches die Weiche mit der UKW-Sendeantenne bzw. – wenn keine Weiche vorhanden sei – direkt mit der UKW-Sendeantenne verbinde. Dies sei, soweit ersichtlich, auch unstrittig.

Die Schnittstelle von Senderanlage zur UKW-Antennenanlage liege bei Bestands- wie Neufrequenzen im Fall des Vorhandenseins einer Weiche vor dem Weicheneingang. Dies sei bereits in der Regulierungsverfügung vom 19.12.2014 verbindlich festgelegt worden. Zur Veranschaulichung der beschriebenen Verantwortlichkeiten werde als Anlage 8 zum Standardangebot eine schematische Übersicht zur Antennen(mit)benutzung aufgenommen. Die Übersicht knüpfe an die in der Regulierungsverfügung vom 19.12.2014 enthaltene Abbildung zur systematischen Darstellung der Antennen(mit)benutzung an und stelle davon ausgehend die verschiedenen

Fallvarianten der Antennen(mit)benutzung detaillierter dar. Die Übersicht zeige, in welchen Fällen am Standort vorhandene Filter physischer („unauftrennbarer“) Bestandteil der Weiche (Sternpunkt- oder Richtkopplerweiche an den Schmalbandeingängen) und damit Teil der Antennenanlage seien. Sonstige Filter, die namentlich der Erfüllung flugfunkbezogener Frequenzauflagen dienen, seien demgegenüber nicht Teil der Antennenanlage. Folglich liege die Verantwortung für den Filtereinbau dieser Filter beim alternativen Sendernetzbetreiber bzw. Senderanlagenbetreiber.

Die regulatorischen Festlegungen in der Regulierungsverfügung vom 19.12.2014 stünden zudem in Einklang mit den hier maßgeblichen frequenzrechtlichen Vorschriften. Die Verantwortung des Sendernetzbetreibers bzw. des Senderanlagenbetreibers für den Filtereinbau folge insoweit originär bereits aus der jeweiligen Frequenzzuteilungsinhaberschaft, die Voraussetzung für den Sendernetzbetrieb sei. So seien beispielsweise Auflagen zum Schutz des Flugnavigationssystems kennzeichnende Merkmale der Frequenzzuteilung, die vom Frequenzzuteilungsinhaber einzuhalten seien. Die Einhaltung der Flugfunkauflagen werde wiederum durch den entsprechenden Filtereinbau sichergestellt.

In diesem Zusammenhang sei auch die Aussage unzutreffend, dass über Senderfilter die Auflagen zur Einhaltung der Flugfunkauflagen im Hinblick auf das Vertikaldiagramm sichergestellt werden könnten. Die Einhaltung der Flugfunkauflagen im Hinblick auf das Antennenvertikaldiagramm werde bei Bestandsfrequenzen heute schon durch die Betroffene sichergestellt. Für Neufrequenzen habe der Wettbewerber anhand des Betriebsdiagramms, welches ihm für diese Fälle zur Verfügung gestellt werde, zu entscheiden, ob er hiermit die Auflagen einhalten könne.

Jedenfalls werde die Betroffene dem alternativen Sendernetzbetreiber im Rahmen des Vororttermins mitteilen, welcher Weichentyp am Standort verbaut sei und ob vorhandene Filter in der Weiche integriert seien. Diese Angaben würden die Parteien sodann in die Anlage a zum Einzelvertrag aufnehmen. Selbstverständlich würden diese Filter im Falle der Mitbenutzung durch einen Wettbewerber nicht aus der vorhandenen Weiche entfernt. Dies entbinde den Zugangsnachfrager aber nicht von der Prüfung, ob und ggf. welche weiteren Filter er benötige, um die kennzeichnenden Merkmale seiner Frequenzzuteilung (oder der Frequenzzuteilung seines Kunden) und sonstige Verpflichtungen des Sendernetzbetreibers zu erfüllen.

Zur Vermeidung von Friktionen in der Übergangszeit und ohne hierzu regulatorisch verpflichtet zu sein, werde die Betroffene allerdings auf schriftlichen Wunsch des alternativen Sendernetzbetreibers die am Standort vorhandenen außerhalb der Weichenanlage liegenden Bestandsfilter bis längstens zum 31.03.2017 zur Nutzung anbieten, und zwar exakt so, wie sie dort stünden. Es bestehe insbesondere kein Anspruch des alternativen Sendernetzbetreibers auf Änderungen des Filters (z.B. Kalibrierung, Hardwareänderungen). Die Betroffene werde dazu den Filter eigenverantwortlich aus ihrer Senderanlage ausbauen und ihn ohne Gewährleistung an den alternativen Sendernetzbetreiber zur weiteren Verwendung übergeben. Das Entgelt für die Nutzung des Filters sei in dem regulierten Antennen(mit)benutzungsentgelt enthalten. Zwischen den Beteiligten (Bundesnetzagentur, alternativer Sendernetzbetreiber und Betroffener) müssten schließlich öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Freistellungen zu Gunsten der Betroffenen vereinbart werden.

Die Beigeladene zu 2. regt an, in Ziffer III.4.(1) und (2) Unterpunkt 2 klarzustellen, dass der genaue Übergabepunkt auf der Technikfläche in der Regel in der direkten Nähe zum bisherigen Sendergestell der Betroffenen liegen müsse, hilfsweise, dass der Übergabepunkt einvernehmlich festgelegt werde. Dadurch werde eine vorsätzlich ungünstige Positionierung des Übergabepunktes vermieden.

Darüber hinaus fordert die Beigeladene, dass umfassende Dokumentationen von Filtersystemen sowie die Gründe für die bisherige Nutzung zur Verfügung gestellt werden müssten. Ferner müssten bestehende Filteranlagen, insbesondere solche, die dem Flugfunkschutz dienen, als Bestandteil der Antenne bzw. des Weichensystems definiert werden.

Eine eindeutige Regelung für Bestandsfrequenzen zur Schnittstelle zwischen Sender und Weiche/Antenne mit Bezug auf bestehende Filteranlagen sei ein elementar erfolgskritischer Faktor der Zugangsregulierung. Sofern hier nicht eindeutig nachgebessert werde, seien elementare technische Problemstellungen absehbar, die zu Senderausfällen und -abschaltungen führen

könnten. So müsse, um einen störungsfreien technischen Übergang und die konfliktfreie Nutzung von Bestandsfrequenzen sicherzustellen, gewährleistet werden, dass solche Bestandskomponenten, die bereits heute die korrekte Ausstrahlung eines von einem UKW-Sender übergebenen Sendesignals sicherstellten, bei einer Antennenmitnutzung weiter genutzt werden könnten und ausreichend dokumentiert würden.

Darunter fielen insbesondere Filter und solche Komponenten, die das vom Sender kommende Sendesignal in Bezug auf die Ausstrahlung und/oder das Zusammenwirken mit weiteren Frequenzen und/oder der Antennenanlage beeinflussten. Ein Abbau solcher bereits vorhandenen Anlagen und Neuinvestitionen und -aufbau durch den Kunden widerspräche dem grundsätzlichen Regulierungsziel und den der Entgeltregulierung zugrundeliegenden Kalkulationen. Als Übergangsschnittstelle müsse daher das vom UKW-Sender des Kunden kommende Antennenkabel definiert werden, so dass alle solche Komponenten, die heute hinter dem Antennenkabel des bestehenden UKW-Senders des Antennenbetreibers lägen, als zum Antennen- und Weichensystem gehörig gelten müssten.

Durch die Weigerung der Betroffenen, Antennen(mit)nutzern Informationen über bestehende (Filter-)Anlagen für Bestandsfrequenzen zu geben bzw. sich darüber konstruktiv auszutauschen, entstehe die Gefahr von Fehlern beim Übergang einer Bestandsfrequenz im Rahmen der Antennen(mit-)benutzung, die durch eine mögliche Beeinträchtigung von Flugfunksystemen Auswirkungen auf den Flugverkehr haben könnten.

Die Beigeladene zu 3. hält die Weiche als Schnittstelle für nicht hinreichend definiert. Bei Bestandsfrequenzen sei sicherzustellen, dass die Schnittstelle nicht durch die Betroffene verändert werde. Alle Bauteile, die bisher vorhanden seien und genutzt würden, um das Signal vom Senderausgang aufzunehmen, seien unverändert zu belassen. Bei neuen Frequenzen bedürfe es der detaillierten Information über die vorhandene Schnittstelle und entsprechenden Absprachen im Einzelfall.

Mit Blick auf die erst nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe aufgekommenen Diskussion um die Zuordnung von Filtern auf die Sender- oder die Antennenseite sei zu bedenken, dass es Aufgabe einer Weiche sei, die unterschiedlichen Signale zu einem Summensignal zusammenzustellen. Bei der Herstellung des Summensignales sei die nach dem Stand der Technik gebotene Sorgfalt in zwei Richtungen zu betrachten. Zum einen habe das Summensignal die öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, die an der Luftschnittstelle definiert seien. In die andere Richtung dürfe die Antennenweiche die davor liegende Technik der einzelnen Sender, die im Verantwortungsbereich der unterschiedlichen Dienstleister lägen, nicht beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung könne dadurch geschehen, dass aus der Weiche Signale auf die Leitung zurückgegeben würden, die in den Sender gelangten, dort ihrerseits noch einmal hochverstärkt und nach vorne in die Weiche zurückgegeben würden.

Auch im Falle der Benutzung der Antenne durch nur einen Betreiber ohne Weiche könne es zu einem ähnlichen Problem kommen, wenn nämlich die Antenne fremde Signale empfangt und diese zurück bis zum definierten Übergabepunkt zurücküberträgt.

Das Summensignal selbst addiere die Einzelsignale. Diese müssten wiederum den Frequenzzuteilungsaufgaben entsprechen und dürften insbesondere keine Nebenaussendungen haben.

Filtern kämen damit unterschiedliche Funktionen zu. Wenn es um die Erstellung eines normgerechten Einzelsignals gehe, gehöre der Filter zum Sender. Sei dagegen das Summensignal betroffen, dann gehöre der Filter zur Weiche.

Diese Umstände verkenne die Betroffene, wenn sie zu Beginn der Umbauphase die Kosten der Nachfrager erhöhen und Filter ausbauen wolle, für die sie selbst keine andere Verwendung habe.

Die Beigeladene zu 7. verlangt ebenfalls, dass die Leistung der Betroffenen zwingend um die sich heute für die jeweilige Frequenz in Betrieb befindlichen und der Weiche vorgelagerten Bandpässe und Filter zu erweitern seien. Dementsprechend sei festzulegen, dass die Übergabe des Signals des Senders bei der Antennenmitbenutzung mit einem Koaxialkabel am ersten Schaltpunkt der vorhandenen Filter- und Weichenkonfiguration erfolge. Bereits vorhandene Flugfunkfilter seien Bestandteil der Weichenanlage bzw. der gesamten Antennenanlage, da oh-

ne sie ein zuteilungskonformer Betrieb zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich wäre. Dies begründe sich darin, dass vertikale flugfunkschädliche Aussendungen grundsätzlich über höhere Antennenkonfigurationen (gestockte Antennen) minimiert oder alternativ bei einer nicht ausreichend gestockten Antenne, z.B. wegen minimierender Mastmietkosten, die schädlichen Aussendungen über Filter auf das erforderliche Maß minimiert werden müssten. Gleiches gelte für die alleinige Antennennutzung.

Mit Blick auf den Konsultationsentwurf regt die Betroffene an, den dort vorgesehenen neuen Absatz (3) wie folgt zu fassen:

„MB bietet auf schriftlichen Wunsch des Kunden die am Standort vorhandenen außerhalb der Weichenanlage liegenden Bestandsfilter bis längstens zum 31.03.2017 zur Nutzung an, und zwar so, wie sie dort stehen. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde einen Übergangsnutzungsvertrag über die Nutzung von Bandpassfiltern der MB abschließt. Dieser Übergangsnutzungsvertrag regelt unter anderem, dass Es besteht insbesondere kein Anspruch des Kunden auf Änderungen des Filters (z.B. Kalibrierung, Hardwareänderungen) besteht, die Übergabe in Abhängigkeit des Filters stattfindet und MB wird dazu den Filter in Abhängigkeit von der Größe des Filters eigenverantwortlich aus ihrem Senderrack ihrer Sendeanlage ausbauen und ihn ohne Gewährleistung an den Kunden zur weiteren Verwendung übergeben bzw. diesen dem Kunden in dem Senderbetriebsraum am bisherigen Standort des Filters zur Verfügung stellen wird. Außerdem regelt dieser Übergangsnutzungsvertrag den Ausschluss von Gewährleistung und Haftung der MB – sofern gesetzlich zulässig –, da MB dem Kunden den Filter auf freiwilliger Basis für ein sehr geringes Entgelt zur Verfügung stellt, das Das Entgelt für die Nutzung des Filters ist in dem regulierten Antennen(mit)benutzungsentgelt bereits enthalten ist. Zwischen Kunde und MB werden zivilrechtliche Freistellungen zu Gunsten von MB vereinbart. Weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit der vorliegenden Bestimmung ist, dass MB nach einer Auskunft der Bundesnetzagentur analog § 25 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht öffentlich-rechtlich für etwaige Verstöße gegen frequenzrechtliche Bestimmungen haftet, die auf den Einsatz der Filter durch den Kunden zurückgehen.“

### c) Bewertung

Die von der Betroffenen vorgenommenen Änderungen in Ziffer III.4. StRV mitsamt der Einfügung der Anlage 8 und die in diesem Zusammenhang erklärte Bereitschaft der Betroffenen, den Kunden unter bestimmten Bedingungen bis zum 31.03.2017 vorhandene Filter zu überlassen, sind zu begrüßen. Die Maßnahmen sind insbesondere auch nicht deshalb unzulässig, weil ihnen keine Vorgabe der Beschlusskammer vorausgegangen wäre. Denn die Betroffene stellt nur klar, was ohnehin von Beginn an mit Blick auf die Überlassung von Filtern gegolten hat.

Für die erst nach Abschluss des ersten Verfahrensabschnitts aufgekommene Diskussion darüber, wessen Sphäre – Betroffener oder Kunde – die Filter regulatorisch zuzuordnen sind, ist entscheidend, ob und inwieweit Filter als Teil der Zugangsleistung anzusehen sind. Als Zugangsleistungen gelten neben der eigentlichen Gewährung der Antennen(mit)benutzung zugleich auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Benutzung bzw. Mitbenutzung erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind, so namentlich etwa die für die Überlassungen erforderlichen administrativen und technischen Maßnahmen. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen. Filter sind derart dann zur Sphäre der Betroffenen zu rechnen, wenn die Kunden aus technischen, zeitlichen und/oder objektiven kommerziellen Gründen nicht in der Lage sind, die notwendigen Filter selbst zu beschaffen und zu installieren. In allen anderen Fällen gehören Beschaffung und Installation der Filter aus regulatorischer Sicht zur Sphäre der Kunden. Ob diese Filter eher der Bereinigung des Summensignals oder derjenigen des Einzelsignals dienen, ist dagegen – entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 3. – für die Frage der Einordnung als Zugangsleistung unerheblich.

Nach den dargestellten Maßgaben sind jedenfalls – unter technischen Gesichtspunkten – solche Filter der Sphäre der Betroffenen zuzuordnen, die wegen ihrer Festinstallation und der damit verbundenen spezifischen Anpassung in die Weiche nicht durch die Kunden selbst realisiert werden können. Als derartige fest installierte Filter gelten nach der von der Betroffenen vorge-

legten Anlage 8 die am Schmalbandeingang einer Sternpunkt- oder Richtkopplerweiche integrierten Filter.

Bei einer Sternpunktweiche wird jedes der n-Sendesignale über n-spezifische Bandfilter geführt, bevor diese über Kabel bestimmter Länge in einem Sternpunkt vereint werden. Die individuellen Bandfilter sind auf die jeweilige Sendefrequenz abzustimmen. Auch müssen die verschiedenen am Sternpunkt kumulierten Signale aufeinander abgestimmt sein. Diese Feinjustierung der Weichenanlage kann lediglich von dem Betreiber der Weiche erbracht werden und ist wertungsmäßig einem Weichenumbau gleichzusetzen. Somit sind diese Filter im Verantwortungsbereich der Betroffenen zu sehen. Die Richtkopplerweiche besteht pro Glied aus zwei 3dB-Kopplern und zwei Filtereinheiten, die ebenfalls als integriert im Sinne der Anlage 8 anzusehen sind. Sonstige Filter, die namentlich der Erfüllung der Flugfunkauflagen dienen, sollen dagegen nach der Konzeption der Betroffenen vom Senderbetreiber selbst angeschafft und installiert werden.

Für die Beschlusskammer erscheint diese Einordnung nachvollziehbar. Nicht anders als bei einer reinen Antennenbenutzung ohne Weichenanlage ist auch hier der Kunde technisch grundsätzlich in der Lage, die nicht fest installierten Filter selbst zu realisieren und so unerwünschten Nebenaussendungen und Intermodulationen zu begegnen.

Unter zeitlichen Gesichtspunkten ist allerdings zusätzlich zu berücksichtigen, dass aufgrund der begrenzten Vorlaufzeiten zum Beginn der Marktöffnung am 01.01.2016 und den oft kurzfristig erfolgten Beauftragungen durch die Endnutzer den Wettbewerbern nicht immer hinreichend Zeit zur Verfügung stand, um selbst schon entsprechende Filter beschaffen zu können. Erst nach Ablauf einer gewissen Übergangszeit wird es den Wettbewerbern – mit Blick auf die jeweiligen aktuellen Zuteilungsaufgaben und unter Nutzung der insbesondere mit der Voranfrage verbundenen Informationsbeschaffungsmöglichkeiten – möglich sein, eigene Filter zu bestellen und zu installieren, sofern gerade kein Fall einer Festinstallation gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist unter kommerziellen Gesichtspunkten auch von Interesse, dass die Betroffene antragsgemäß mit den bis zum 31.03.2017 genehmigten Überlassungsentgelten für die Antennenanlage auch Deckungsbeiträge für die Überlassung von Filtern erhält.

Mit Blick auf die vorgenannten Aspekte ist festzuhalten, dass einiges dafür spricht, dass die Verpflichtung zur Zugangsgewährung vorliegend für eine Übergangszeit auch die Überlassung von technisch grundsätzlich duplizierbaren Bestandsfiltern umfassen könnte.

Eine endgültige Entscheidung ist im vorliegenden Zusammenhang allerdings nicht notwendig, weil die Betroffene bereits von sich aus den Wettbewerbern die entsprechende Überlassung angeboten hat. Das Angebot, mit Schreiben vom 09.03.2016 sprachlich überarbeitet und dahingehend präzisiert, dass mit dem Kunden ein diesbezüglicher Übergangsnutzungsvertrag abzuschließen ist, lautet auf eine Überlassung der am Standort vorhandenen außerhalb der Weichenanlage liegenden Bestandsfilter bis längstens zum 31.03.2017. Es soll insbesondere kein Anspruch des Kunden auf Änderungen des Filters bestehen (z.B. Kalibrierung, Hardwareänderungen). Das Entgelt für die Nutzung des Filters sei in dem regulierten Antennen(mit)benutzungsentgelt enthalten. Zwischen Kunde und Betroffener sollen zivilrechtliche Freistellungen zu Gunsten der Betroffenen vereinbart werden. Außerdem soll die Bundesnetzagentur eine Auskunft analog § 25 Abs. 1 S. 2 VwVfG erteilen, wonach die Betroffene nicht öffentlich-rechtlich für etwaige Verstöße gegen frequenzrechtliche Bestimmungen haftet, die auf den Einsatz der Filter durch den Kunden zurückgehen.

Aus Sicht der Beschlusskammer erscheint dieses Angebot nachfragegerecht. Die Kammer hat deshalb der Betroffenen mit Schreiben vom 01.03.2016 die erbetene Auskunft zur Haftungsfreistellung erteilt. Da im Interesse eines möglichst vollständigen Angebots auch freiwillige Leistungen in einem Standardangebot enthalten sein können, wird das entsprechende Angebot der Betroffenen zudem und unter weitgehender Berücksichtigung der mit Schreiben vom 09.03.2016 übermittelten Anpassungen als Ziffer III.4.(3) StRV in das Standardangebot mit aufgenommen.

Nicht gefolgt werden kann allerdings der Anregung der Beigeladenen zu 2., eine genauere Bestimmung zur Positionierung des Übergabepunktes in Relation zum Sendergestell der Betroffenen zu treffen. Mangels entsprechenden Vortrags im ersten Verfahrensabschnitt hat es hierzu keine Auseinandersetzung in der ersten Teilentscheidung gegeben. Im jetzigen Verfahrensstand kann eine solche Verpflichtung nicht mehr auferlegt werden.

### 3.1.3 Ziffer IV StRV / Rechte und Pflichten der Betroffenen

#### 3.1.3.1 Ziffer IV.2. StRV, Ziffer III.4.(1) 4. Spiegelstrich StRV, Ziffer 3. UAbs. 1 und 2 Anlage 2 und Anlage 3 / Wartungsarbeiten, Planbare Abschaltungen und Blockschleifenkonzept

##### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Bei der Verkürzung von Wartungsintervallen nach Ziffer III.4.(1) 4. Spiegelstrich StRV ist dem Zugangsnachfrager eine Begründung mitzuteilen. Bei Streitigkeiten über die Berechtigung einer Verkürzung findet das Nachweisverfahren Anwendung.

Die Bestimmungen in Ziffer IV.2.(2) und (3) StRV einerseits und in Ziffer 3. UAbs. 1 und 2 Anlage 2 sind unter Bereinigung von Inkonsistenzen und Redundanzen zusammenzuführen.

##### b) Änderung

###### Ziffer III.4.(1) 4. Spiegelstrich StRV

Wartung und Instandhaltung der UKW-Antennenanlage nimmt MB nach den entsprechenden Vorschriften wahr. Sofern MB es für erforderlich hält, die UKW-Antennenanlage in einem kürzerem als dem vorgeschriebenen Intervall zu warten, so wird der Benutzer alle hierfür erforderlichen Mitwirkungspflichten erbringen. MB wird dem Kunden den Grund für die Verkürzung des Wartungsintervalls mitteilen. Sofern es zu Streitigkeiten aufgrund der Verkürzung des Wartungsintervalls kommt, findet das Nachweisverfahren der Anlage 7 statt.

###### Ziffer IV.2. StRV

MB ist berechtigt, Wartungsarbeiten und Antennenkontrollen an ihren UKW-Antennenanlagen durchzuführen. Während dieser Wartungsarbeiten/Kontrollen ist es erforderlich, dass die komplette Hochfrequenzleistung der UKW-Antennenanlage abgeschaltet wird. Diese Abschaltung setzt die Abschaltung der Hochfrequenzleistung aller auf die UKW-Antennenanlage geschalteten Sender und die Absicherung, dass diese Sender gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten gesichert werden voraus. Die Abschaltung der Hochfrequenzleistung ist erforderlich, um die notwendigen Vorschriften/DIN Normen der VDE [der VDE oder DIN Normen] zum Personen- und Arbeitsschutz während dieser Arbeiten/Kontrollen einzuhalten und Schäden an der Antennenanlage auszuschließen. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sein Sender entsprechend der gültigen DIN Normen [und der Vorschriften] der VDE während der kompletten Wartungsarbeiten und Antennenkontrollen abgeschaltet wird und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten gesichert wird. MB wird dem Kunden den genauen Beginn der Wartungsarbeiten und deren Ende schriftlich nach der erfolgten finalen Abstimmung im Sinne der Ziffer 3.(3) der Anlage 2 mitteilen. Als zusätzliche Sicherungsmaßnahme ist MB berechtigt, alle auf die UKW-Antennenanlage geschalteten Sender per Blockschleife abzuschalten. Der Kunde ist in diesem Sinne verpflichtet, den Kontakt der internen Blockschleife seines Senders mit Hilfe einer Verbindungsleitung bis zu dem MB-Bügelanschaltfeld bzw. einer von MB zu benennenden Verschaltungsstelle (Klemmleiste) zu führen. Die Leitungsführung der Verbindungsleitung wird mit MB einvernehmlich abgestimmt. Näheres regelt Anlage 2 – SLA – Ziffer 3.

###### Ziffer 3. UAbs. 1 und 2 Anlage 2

Abschaltungen oder Leistungsreduzierung (z.B. bei Halbantennenbetrieb) von Antennenanlagen:

Abschaltungen von Antennenanlagen wegen turnusmäßigen Wartungsarbeiten, Reparaturen oder Änderungen (Umbau, Erweiterung oder Neubau) am jeweiligen Standort sind unvermeidlich. In jedem Fall wird MB im Rahmen der jeweils vereinbarten Verfügbarkeit notwendige Arbeiten so zeitnah und in jeder Hinsicht in einer Art und Weise durchführen, dass der laufende Sendebetrieb des Kunden bzw. dessen Endkunden so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Auf die gerade für den Hörfunk wichtigen Nutzungszeiten der Programme wird dabei Rücksicht genommen, um Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Soweit MB nicht selbst die Arbeiten durchführt sondern – etwa in Fällen der Mitbenutzung – Betroffene ist, wird MB den eigenen Vertragspartner anhalten, selbst derart zügig zu handeln.

Das für Wartungsarbeiten zuständige Customer Network Team (CNT) von MB wird den Kunden rechtzeitig über Arbeiten, die zur Leistungsunterbrechung oder Leistungsminderung führen, informieren. Dabei werden die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und deren Grund genannt. Bei längeren Beeinträchtigungen unterrichtet das CNT den Kunden während der Wartungsarbeiten in der Regel kalendertäglich über den Stand.

## Planbare Abschaltungen

Planbare Abschaltungen werden gemäß den nachfolgenden Regelungen durchgeführt:

(1) Die Wartung und Antennenkontrollen werden in der Regel an Werktagen montags bis freitags von 6.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt, da hierzu ausreichendes Tageslicht erforderlich ist. In den Wintermonaten von Oktober bis März werden diese Maßnahmen in den verkürzten Zeitfenstern montags bis freitags von 09:00-16:30 durchgeführt, um ausreichendes Tageslicht zu gewährleisten. Sofern der Kunde andere Wartungsfenster wünscht, ist dieser zusätzliche Aufwand gemäß den von der BNetzA genehmigten und in der Anlage (c) zum Einzelvertrag – Preisblatt – aufgeführten Entgelten, gesondert zu vergüten.

(2) Die Termine für planbare Abschaltungen sollen in den unter Ziffer 3.(1) genannten Zeitfenstern in der Regel außerhalb der Hauptsendezeit des Hörfunks gelegt werden.

(3) MB wird die Wartungsfenster/Kontrollfenster in der Regel sechs Monate vor Beginn der Arbeiten mit dem Kunden abstimmen. Die endgültige Abstimmung erfolgt zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin. Der Kunde darf Abschaltanforderungen der MB nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verweigern. Der Kunde berücksichtigt bei der Abstimmung seinerseits die sich aus dem Zweck der anstehenden Arbeiten ergebenden Notwendigkeiten wie beispielsweise den Umstand, dass Wartungen an Antennenanlagen, die Tageslicht erfordern, nur in eingeschränkten Zeitfenstern und nur zu bestimmten Jahreszeiten möglich sind.

(4) Die Wartungsarbeiten werden im Regelfall an maximal zwei Terminen im Kalenderjahr für jeweils maximal sechs Stunden durchgeführt, wobei MB die Abschaltung oder Leistungsreduzierung auf die kürzest mögliche Zeit und auf möglichst einen Termin pro Jahr beschränkt.

(5) Längere Abschaltungen, als sie zuvor für Wartungsarbeiten angegeben worden sind (etwa für Umbaumaßnahmen oder die Renovierung eines Standorts), werden mit dem Kunden abgesprochen. Dabei wird MB nach Möglichkeit auch alternative Versorgungskonzepte für den Zeitraum der dauerhaften oder wiederkehrenden Beeinträchtigung der Versorgung anbieten.

(6) MB wird sich nach Kräften bemühen, die planbaren Abschaltungen mit dem Kunden einvernehmlich zu koordinieren.

### Anlage 3

Jede[r] Sender<sup>1</sup> muss über eine Blockschleife verfügen, damit mittels potenzialfreier Kontakte die Hochfrequenz des Senders abgeschaltet werden kann. ...

<sup>1</sup> Sofern es sich um einen Standort handelt, an dem der Sender des Kunden über eine Senderausgangsleistung von weniger als 500 Watt verfügt und der Kunde daher über keine Blockschleife für diesen Sender verfügt, werden die Parteien beim Abschluss des Einzelvertrages eine einvernehmliche Regelung in den Einzelvertrag aufnehmen, die eine Notabschaltung regelt.

### c) Vortrag

Die Beigeladene zu 2. verlangt, eine Abschaltung per Blockschleife benötige eine vorherige Anmeldung und Zustimmung des Kunden. Außerdem müsse es eine Möglichkeit geben, auch Standorte ohne Blockschleifenkonzept zu realisieren. Dies gelte insbesondere für Standorte mit nur einer Frequenz und nur einem Sender oder solchen Standorten, die heute ohne Blockschleifenkonzept realisiert seien. In solchen Fällen könne im Einzelvertrag geregelt werden, dass MB im Schadensfall ausnahmsweise gestattet werde, eine Abschaltung am Sender von Kunde vorzunehmen.

Darüber hinaus seien die Sendernetzbetreiber aktiv in die Erstellung des Jahreswartungskalenders einzubeziehen. Die Betroffene erstelle den Jahreswartungskalender in direkter Abstimmung mit wichtigen Dienstleistern und (nach eigener Aussage) auch Endkunden. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum ein bundesweit aktiver Wettbewerber, der eine große Anzahl an Frequenzstandorten und Kunden vertrete, hier nicht aktiv beteiligt werden solle. Es werde vorgeschlagen, dass solche Sendernetzbetreiber, die bundesweit und für eine signifikante Anzahl an Frequenzstandorten tätig sind, in die Erarbeitung des Jahreswartungskalenders vollumfänglich einbezogen werden.

Die Beigeladenen zu 4., 11. und 14. halten die Blockschleifenregelung für weiterhin inakzeptabel und technisch nicht verifiziert. So sei bei kleineren Senderleistungen eine Totalabschaltung bei

Wartungsarbeiten nicht erforderlich, und bei Halbantennenbetrieb erfolge in der Regel eine Leistungsreduzierung. Unklar sei zudem, wie die Betroffene nach einer Abschaltung über Blockschleife den Sender wieder einschalten wolle, ohne das Bedienfeld in Anspruch zu nehmen. Schließlich müsse die Betroffene bei Zwangsabschaltungen durch die Blockschleifentechnik, welche beispielsweise durch zu hohe Werte der Antennen- bzw. Speisekabelreflexion verursacht seien, für den entstehenden Schaden/Sendeausfall haften.

Darüber hinaus tragen die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. vor, die Wartungsarbeiten und Antennenkontrollen seien rechtzeitig mit dem Kunden abzustimmen. Die Hochfrequenzleistung sei entsprechend den aktuellen Arbeitsschutzrichtlinien und den darin enthaltenen Grenzwerten zu reduzieren bzw. abzuschalten. Die Betroffene müsse den Vorschriften der BGV B11 Rechnung tragen, indem an jedem Standort die Dokumentation der antennenspezifischen Sicherheitsabstände für den Kunden frei zugänglich und ersichtlich sein müssten. Falls die Anlage mit einer Trägersperrschleife (Blockschleife) ausgerüstet sei, könne die Betroffene als zusätzliche Sicherungsmaßnahme per Blockschleife die Sender ausschalten. Eine alternative Führung des Kontakts der internen Bügelschleife bis zu einer Verschaltungsstelle (Klemmleiste) sei nicht angezeigt. Im Übrigen verweise sie auf ihre insoweit übertragbaren Anmerkungen zu den nicht planbaren Abschaltmaßnahmen.

In Reaktion auf den Vortrag der Beigeladenen hebt die Betroffene hervor, sie habe die Bestimmungen zu den Abschaltungen um einen Verweis zu VDE-Vorschriften gemäß dem hierzu vorhandenen Konsens in der Anhörung ergänzt. Die Einfügung von Ziffer 3. UAbs. 2 Abs. (6) Anlage 2 sei Ausdruck ihres Bestrebens, die alternativen Sendernetzbetreiber in die Erstellung des Jahreswartungskalenders einzubeziehen. Zudem sei der Anwendungsbereich des Blockschleifenkonzepts beschränkt worden.

#### d) Bewertung

Die Vorgaben der ersten Teilentscheidung sind ordnungsgemäß umgesetzt worden. Zudem hat die Betroffene verschiedene Anmerkungen der Beigeladenen aufgegriffen und derart in ihr Angebot stärkere Koordinierungsversprechen sowie eine Bagatellklausel für das Blockschleifenkonzept aufgenommen. Auf die Regelungen in Ziffer II.3. StRV zum Verhältnis von Standardrahmenvertrag und Anlagen wird aufmerksam gemacht. Darüber hinausgehende Änderungen der hier gegenständlichen Bestimmungen sind dagegen schon deshalb nicht angezeigt, weil sie in der ersten Teilentscheidung nicht aufgegeben worden sind.

### 3.1.3.2 Ziffer IV.3. StRV und Ziffer 3. UAbs. 3 Anlage 2 / Nicht planbare Abschaltmaßnahmen

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Klausel ist dahingehend abzuändern, dass erst das Überschreiten einer bedrohlichen Gesamtleistung zur Abschaltung des bzw. derjenigen Sender berechtigt, die relativ am Stärksten zu dieser Überschreitung beitragen.

#### b) Änderung

Ziffer IV.3. StRV

(1) Bei nicht planbaren, unabwendbaren, notwendigen Arbeiten, insbesondere solchen zur Abwendung drohender Schäden an der UKW-Antennenanlage („Gefahr im Verzug“ oder Entstörung), ist MB berechtigt, von den vereinbarten Wartungsterminen/Kontrollterminen abzuweichen. Sofern es möglich ist, wird MB den Kunden unverzüglich auf diese Gefahren hinweisen und den Kunden auffordern, gemäß den Anforderungen der DIN-Vorschriften der VDE in einem von MB schriftlich benannten Zeitfenster die Abschaltung seines Senders vorzunehmen und diesen gegen das unbeabsichtigte Wiedereinschalten abzusichern. Bei Gefahr im Verzug ist MB berechtigt, die Abschaltung der Hochfrequenzleistung per Blockschleife gemäß Ziffer IV.2. (1) gänzlich ohne die vorherige Abstimmung mit dem Kunden vorzunehmen. Sofern es sich um einen Standort handelt, an dem der Sender des Kunden über eine Senderausgangsleistung von weniger als 500 Watt verfügt und der Kunde daher über keine Blockschleife für diesen Sender verfügt, werden die Parteien beim Abschluss des Einzelvertrages eine einvernehmliche Regelung in den Einzelvertrag aufnehmen, die eine Notabschaltung regelt.

(2) Ferner ist MB berechtigt, die Blockschleife dazu zu nutzen, die Hochfrequenzleistung eines Senders auszuschalten, wenn die Leistung dieses Senders so hoch ist, dass eine Gefährdung der Antennenanlage zu erwarten ist. Eine solche Gefährdung liegt immer dann vor, wenn die maximale Eingangsleistung der Antennenanlage überschritten ist und der Sender des Kunden relativ am Stärksten zu dieser Überschreitung beiträgt. MB wird dem Kunden nach Abschluss des Einzelvertrages diese maximale Eingangsleistung mitteilen. Diese wird in der Anlage a zum Einzelvertrag aufgeführt.

(3) Alle Sender des Kunden sind in das Blockschleifenkonzept des jeweiligen Standortes zu integrieren. Die Grundanforderungen sind in der Anlage 3 – Blockschleifenkonzept – definiert. Die Einbindung des Senders des Kunden in das Blockschleifenkonzept der MB entfällt für kleine Sender mit einer Leistung von weniger als 500 Watt. Standortsspezifische Besonderheiten werden in die Anlage (a) zum jeweiligen Einzelvertrag aufgenommen.

(4) Die Berechtigung der Parteien das Notaussystem zu nutzen ist in der Ziffer VII.1. geregelt.

(5) MB wird den Kunden unverzüglich nach Durchführung der nichtplanbaren Abschaltmaßnahmen informieren.

Ziffer 3. UAbs. 3 Anlage 2

Nicht planbare Abschaltungen

Bei nicht planbaren, unabweisbaren, notwendigen Arbeiten, insbesondere solche zur Abwendung drohender Schäden an der Antennenanlage, sind Abweichungen vom vereinbarten Wartungstermin möglich. MB wird dabei so verfahren, dass die Anzahl der Abschaltungen so gering wie möglich ist.

Nicht planbare Abschaltungen betreffen regelmäßig Ausfälle, die unverzüglich behoben werden. Dabei werden die Belange des Kunden in der Weise berücksichtigt, dass die Leistung so wenig und so kurz wie möglich beeinträchtigt wird.

c) Vortrag

Die Beigeladene zu 2. möchte ihre Anmerkungen zu den planbaren Abschaltmaßnahmen auch bei den nicht planbaren Abschaltmaßnahmen berücksichtigt wissen.

Die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. fordern eine durchgängige Vorab-Information des Kunden. Darüber hinaus sei die Grenze von 500 W Senderausgangsleistung völlig willkürlich gewählt und diene im Kern nur dazu, die Installationskosten eines neuen Sendernetzbetreibers in die Höhe zu treiben. Eine Blockschleife sei seitens der Betroffenen bei den Bestandsfrequenzen bislang dann in Betrieb, wenn ein Antennenumschaltfeld vorhanden sei. Dies sei in der Regel bei großen Antennenanlagen über mehrere Ebenen der Fall. Tatsächlich biete eine Blockschleife bei Abschaltungen allerdings keine ausreichende Sicherheit, um das Personal bei Arbeiten am Antennenumschaltfeld zu schützen. Die Betroffene sei daher berechtigt, bei Gefahr in Verzug die Hochfrequenzleistung an der Senderanlage des Kunden selbst abzuschalten.

d) Bewertung

Gegen die Umsetzung der Vorgabe ist nichts zu erinnern. Die weiteren Änderungen dienen dem Kundeninteresse. Die Betroffene unterliegt keinen sonstigen Änderungsverpflichtungen; die Regelungen sind diesbezüglich in der ersten Verfahrensstufe akzeptiert worden.

### 3.1.3.3 Ziffer IV.4. StRV / Bereitstellung des Betriebsdiagramms bei Bestandsfrequenzen

a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Es ist ein Absatz (6) einzuführen, wonach die Regelungen nach Ziffer XIV. StRV (Haftung der Parteien) unberührt bleiben.

b) Änderung

(6) Ergänzend und nachrangig zu den vorgenannten Regelungen gelten auch für die Bereitstellung von Betriebsdiagrammen durch die Media Broadcast bei Bestandsfrequenzen die unter XIV ausgeführten Haftungsregeln.

## c) Vortrag

Die Betroffene trägt vor, sie habe den Haftungsausschluss nach Ziffer XIV.9 StRV gestrichen. Dafür seien die Absätze IV.4.(6) und IV.5.(7) StRV neu eingefügt worden. Bevor die allgemeinen Haftungsregelungen der Ziffer XIV. zum Tragen kämen und der Kunde die Betroffene auf Schadensersatz in Anspruch nehmen könne, seien beide Parteien verpflichtet, gemeinsam eine Lösung entsprechend der in den Ziffern IV.4. und IV.5. aufgeführten Verfahren (Umkoordinierung, Leistungsabsenkung, Modifizierung der UKW-Antennenanlage) durchzuführen. Sofern alle drei Verfahrensschritte keinen Erfolg brächten, sei die Betroffene nicht zum Schadensersatz verpflichtet, sofern sie alle vertraglichen Verpflichtungen eingehalten habe.

Die Beigeladene zu 7. verweist im Grundsatz auf ihre Ausführungen zum Umfang der Voranfrage (Ziffer III.2. StRV) und fordert im Übrigen, dass, sollte bei einer Mitbenutzung für die weiteren Mitnutzer keine tragfähige Lösung gefunden werden, dem betreffenden Kunden bzw. Endnutzer angemessener Schadenersatz in Höhe von bis zu 5 Jahresentgelten zu zahlen sei. Der Schadenersatz solle sich an der Leistungs- /Versorgungsreduzierung bemessen. Ab einer Reduzierung der Strahlungsleistung von mehr als 1 dB je angefangenes dB müsse dies ein Jahresentgelt sein.

## d) Bewertung

Die Änderungen setzen die Vorgaben der ersten Teilentscheidung zutreffend um. Insbesondere die Nachrangigkeit der Haftungsregeln stimmt mit der Begründung der ersten Teilentscheidung überein, wonach gegen die Grundkonzeption der Klausel keine Bedenken bestünden. Dem Kunden wird also kein anfängliches Wahlrecht zwischen einem Vorgehen nach den vorliegenden Bestimmungen oder einer Geltendmachung von Schadensersatz eingeräumt; die Haftungsregelungen greifen vielmehr erst nach Erschöpfung der in Ziffer IV.4. StRV enthaltenen Bestimmungen.

Die von der Beigeladenen zu 7. erhobene Forderung nach Pauschalierungen ist bereits in der ersten Teilentscheidung abgelehnt worden.

Ergänzend wird auf die nunmehr in Ziffer IX.4. StRV eingeführte und subsidiär auch für die hiesigen Fallkonstellationen geltende Kooperationspflicht bei der Aufklärung und Lösung von Störungsfällen in Zusammenhang mit Flugfunkauflagen aufmerksam gemacht.

### 3.1.3.4 Ziffer IV.5. StRV / Bereitstellung des Betriebsdiagramms bei Neufrequenzen

## a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Absatz (2) ist dahingehend neu fassen, dass es nicht in die Verantwortungssphäre der Betroffenen fällt, sollten sich die Anforderungen der kennzeichnenden Merkmale mit den aus dem überlassenen Betriebsdiagramm folgenden Restriktionen nicht erfüllen lassen.

Es ist ein Absatz (7) einzuführen, wonach die Regelungen nach Ziffer XIV. StRV (Haftung der Parteien) unberührt bleiben.

## b) Änderung

(2) Es wird klargestellt, dass es nicht in die Verantwortungssphäre der MB fällt, sofern sich die Anforderungen der kennzeichnenden Merkmale mit den aus dem überlassenen Betriebsdiagramm folgenden Restriktionen nicht erfüllen lassen.

(7) Es wird klargestellt, dass ergänzend und nachrangig zu den Regelungen dieser Ziffer die Haftungsregelungen der Ziffer XIV Anwendung finden.

## c) Bewertung

Ebenso wie im Fall von Ziffer IV.4. sind auch hier keine weiteren Änderungen erforderlich. Stellungnahmen von Beigeladenen sind nicht eingegangen.

### 3.1.4 Ziffer V. StRV / Rechte und Pflichten des Kunden

#### 3.1.4.1 Ziffer V.2. StRV / Frequenzzuteilung

##### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Absatz (2) ist dahingehend zu ändern, dass nicht nur der Kunde selbst, sondern auch ein ihn beauftragender Dritter Inhaber der Zuteilungsurkunde sein kann.

##### b) Änderung

(2) Für Bestandsfrequenzen sichert der Kunde der MB vor Inbetriebnahme schriftlich zu, dass er Inhaber der Zuteilung für die vertragsgegenständliche Frequenz ist bzw. er vom Inhaber der Frequenzzuteilung mit der Übertragung der vertragsgegenständlichen Frequenz beauftragt wurde. Bei Bestandsfrequenzen hat der Kunde der MB ferner mitzuteilen, ob die BNetzA nach dem 19.01.2015 Zusatzaufgaben in die Frequenzzuteilung aufgenommen hat, die den technischen Betrieb der UKW-Antennenanlage der MB betreffen, wie z.B. Auflagen für Flugfunk.

##### c) Bewertung

Die Änderungen stimmen mit den Vorgaben der ersten Teilentscheidung überein; sie sind in Ordnung.

#### 3.1.4.2 Ziffer V.4. StRV / Inbetriebnahme des Senders

##### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass bei Streitigkeiten über das Messergebnis und dessen Folgen das Nachweisverfahren Anwendung findet.

##### b) Änderung

(1) Vor jeder Erstinbetriebnahme eines Senders des Kunden wird eine gemeinsame Abnahmemessung der Senderausgangsleistung und der Frequenz durch den Kunden und MB vor Ort durchgeführt und protokolliert. Der MB dadurch entstehende Aufwand ist im pauschalen Einmalentgelt für die Antennenbereitstellung enthalten.

(2) Bei Streitigkeiten über das Messergebnis und dessen Folgen ist die Durchführung des in Anlage 7 definierten Nachweisverfahrens eröffnet.

##### c) Bewertung

Die Vorgabe ist ordnungsgemäß umgesetzt worden.

Bezüglich der Frage, wann eine Erstinbetriebnahme im Sinne von Absatz (1) vorliegt, wird auf die Ausführungen zu Ziffer II.1.(12) StRV verwiesen.

Aus gegebenem praktischen Anlass macht die Beschlusskammer darauf aufmerksam, dass nach ihrem Verständnis gemäß Ziffer V.4.(1) StRV prinzipiell jede Seite mit ihrem jeweiligen Messequipment die Messung vornimmt. Den Parteien ist es allerdings unbenommen, sich auch auf die Verwendung eines einzigen Equipments zu einigen. Soweit dann Streitigkeiten beim Abgleich der Messungen oder dessen Folgen bestehen, ist das (zweistufige) Nachweisverfahren eröffnet. Aus der genannten Bestimmungen lässt sich zudem entnehmen, dass sich die Messungen (allein) auf die beiden Parameter "Senderausgangsleistung" und "Frequenz" beziehen und dafür nicht das Programm der Anlage 6 (Messprotokoll) absolviert werden muss. Die Anlage 6 ist aus Sicht der Kammer vielmehr relevant für die Kooperationspflicht im Rahmen der Ziffer IX.4. StRV (siehe dazu die dortigen Ausführungen).

#### 3.1.4.3 Ziffer V.5. StRV / Mitwirkungspflichten in Bezug auf Abschaltungen

Soweit die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. anregen, der Zeitpunkt für die in Satz 2 vorgesehene Abschaltung der Senderanlage müsse mit dem Kunden abgestimmt werden, wird auf die entsprechenden Abstimmungsregelungen in Ziffern IV.2. und IV.3. StRV verwiesen.

### 3.1.4.4 Ziffer V.6. StRV / Einhaltung der Brandschutzauflagen

#### a) Änderung

(2) Insbesondere bei Nutzung gemeinsamer Technikräume verpflichten sich die Parteien, entsprechend der Richtlinien des Standortinhabers, ~~der MB~~ und den gesetzlichen Vorschriften geeignete Abschaltanlagen für den Brandfall zu installieren und sich für den Schadensfall in ausreichendem Umfang zu versichern.

#### b) Vortrag

Die Beigeladenen zu 4. und 14. monieren die vorgesehene Versicherungspflicht. Dieser Punkt sei an sich über die gegenseitigen Haftungsregelungen abgedeckt und habe bei der technischen Beschreibung nichts zu suchen.

#### c) Bewertung

Die zugunsten der Nachfrager erfolgte Streichung geht auf eine entsprechende Forderung der Beigeladenen zu 2. zurück; sie trifft auf keine Einwände. An der Versicherungspflicht ist in der ersten Teilentscheidung keine Kritik geübt worden.

### 3.1.4.5 Ziffer V.7. StRV / Getrennte Stromversorgung

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass, sofern eine entsprechende Umsetzung auf Grund von durch den Standortinhaber oder Dritte zu vertretenden Gründen nicht möglich sein sollte, die Parteien einvernehmlich eine Lösung finden werden, die den vorangehenden Regelungen am nächsten kommt.

#### b) Änderung

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stromversorgung für seine Sender getrennt von der Stromversorgung der Sender der MB erfolgt, um so eine klare Verantwortlichkeit für die Kosten und Schäden (z.B. Ausfälle durch Kurzschlüsse) zu gewährleisten. Das heißt, es werden getrennte Stromkreise mit getrennten Sicherungen und Zählern durch die jeweilige Partei eingerichtet.

Für den Fall, dass die anzustrebende Trennung der Stromversorgung aufgrund von durch den Standortinhaber oder Dritte zu vertretenden Gründen an einem Standort nicht möglich sein sollte, verpflichten sich beide Parteien gemeinsam eine Lösung zu finden. Evtl. anfallende Kosten für Veränderungen an den technischen Einrichtungen der MB, die sich aus der Notwendigkeit der Realisierung einer gemeinsamen Stromversorgung ergeben, trägt der Kunde.

#### c) Vortrag

Die Betroffene hebt hervor, primär sei von beiden Parteien die Trennung der Stromversorgung anzustreben, um die Verantwortlichkeiten klar benennen zu können.

Die Beigeladene zu 2. fordert, die im letzten Satz enthaltene Kostenverteilung dahin gehend zu ändern, dass die jeweiligen Kosten von jeder Parteien selbst getragen würden.

Die Beigeladenen zu 4., 11. und 14. betonen, es sei nicht die Angelegenheit der Betroffenen, ob ein eigenständiger Zähler installiert werde oder aber die Stromversorgung durch den Standortigentümer erfolge. Es müsse allein sichergestellt sein, dass die Stromversorgung nicht über den Zähler der Betroffenen erfolgen könne.

#### d) Bewertung

Die Ergänzungen werden akzeptiert.

Die von der Beigeladenen zu 2. gerügte Kostentragungspflicht nach UAbs. 2 S. 2 ist Ausfluss der Regelungen zur Kollokationsgewährung. Mitwirkungshandlungen der Betroffenen, um eine Kollokation des Wettbewerbers zu ermöglichen, müssen gerade nicht entgeltfrei erfolgen. Die Entgelte sind allerdings genehmigungspflichtig. Zudem hat die Betroffene sicherzustellen, dass es nicht zu Diskriminierungen von Antennen(mit)benutzern gegenüber Unternehmen kommt, die

die Antennenanlage selbst realisieren und dabei ebenfalls auf eine gemeinsame Stromversorgung mit der Betroffenen angewiesen sind.

Die von den Beigeladenen zu 4., 11. und 14. geforderten Änderungen sind nicht in der ersten Teilentscheidung enthalten und derart letztlich unbeachtlich.

### **3.1.4.6 Ziffer V.9. StRV / Modulationszuführung**

#### a) Regelung der Betroffenen

Es wird klargestellt, dass der Kunde für die Modulationszuführung zu seinen Sendern selbst verantwortlich ist und dies nicht Bestandteil der vertragsgegenständlichen Leistung ist.

#### b) Vortrag

Die Beigeladene zu 2. fordert die Aufnahme einer Regelung, wonach die Betroffene und der Kunden für einen einmaligen Übergangszeitraum zwischen dem Termin des Kundenübergangs (z.B. 01.01.2016) und dem späteren Bereitstellungstermin einen Vertrag vereinbaren, mit dem sichergestellt werde, dass die bisherige Modulationszuführung bis zur tatsächlich erfolgten Bereitstellung der UKW-Antenne aufrecht erhalten werde. Derart solle die in Ziffer III.3.ff. enthaltene Übergangsregelung präzisiert und sichergestellt werden, dass, solange der Bereitstellungstermin bzw. die Umschaltung nicht erfolgt sei, der Endkunde das vollständige UKW-Produkt (inkl. Signalzuführung) nutzen könne. Für die Zuleitung solle maximal das bisherige Entgelt (an den neuen Dienstleister) weiterberechnet werden.

#### c) Bewertung

Die vorliegende Klausel war nicht Gegenstand von Regelungen der ersten Teilentscheidung. Wegen der Anmerkungen der Beigeladenen zu 2. wird auf die Ausführungen zu Ziffer III.3. StRV verwiesen.

### **3.1.5 Ziffer VI. StRV / Messungen an Messpunkten**

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass bei Streitigkeiten über das Messergebnis und dessen Folgen das Nachweisverfahren Anwendung findet.

#### b) Änderung

3. Vor Inbetriebnahme des Senders wird MB gemeinsam mit dem Kunden den Messpunkt kalibrieren und die Senderausgangsleistung messen. Diese Senderausgangsleistung muss mit der in der Anlage a zum Einzelvertrag bezeichneten Senderausgangsleistung identisch sein; andernfalls muss der Kunde seine Senderausgangsleistung solange korrigieren bis dies der Fall ist. Dieser finale Wert der Senderausgangsleistung wird im Messprotokoll (Anlage 6 ) festgehalten.

6. Bei Streitigkeiten über das Messergebnis und dessen Folgen findet das in der Anlage 7 definierte Nachweisverfahren Anwendung.

#### c) Vortrag

Die Beigeladene zu 2. begehrt, die Regelung auf die Erstinbetriebnahme sowie auf die Messung der maximalen Senderausgangsleistung zu beschränken.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 4., 11. und 14. könne die Betroffene gerne messen, soweit diesbezüglich keine Rechnungstellung erfolge. Der Frequenzzuteilungsinhaber müsse sich jedenfalls gegenüber der Bundesnetzagentur verantworten.

Die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. ergänzen, dass sie eine Hubmessung nicht als Bestandteil einer Senderinbetriebnahme sähen, da diese Parameter signalformabhängig seien. Spitzenhub und Multiplexleistung seien im Rahmen der Frequenzzuteilung relevante Parameter, die Verantwortung für die Einhaltung der Grenzwerte obliege dem jeweiligen Sendernetzbetreiber und nicht der Betroffenen in der Rolle als Vordienstleister für die Antennenanlage. Dementsprechend sei die Hubmessung aus dem Inbetriebnahmeprotokoll zu streichen.

## d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der ersten Teilentscheidung ordnungsgemäß umgesetzt. Weitere Änderungen, wie sie etwa die Beigeladene zu 2. mit Blick auf die Messung einer maximalen Senderausgangsleistung fordert, sind in der ersten Teilentscheidung nicht vorgegeben worden.

Aus Gründen der Klarstellung weist die Beschlusskammer allerdings darauf hin, dass Gegenstand der vorliegenden Regelungen allein die Überprüfung der Senderausgangsleistungen ist. Überschneidungen ergeben sich dabei namentlich zwischen der Regelung in Ziffer VI.3. – die, wie sich an der synonymen Handhabung in Ziffer V.4. StRV zeigt, ebenfalls nur auf die Erstinbetriebnahme im Sinne von Ziffer II.1.(12) StRV zielt – und der in Ziffer V.4 StRV vorfindlichen Regelung. Die Erwähnung des Messprotokolls bedeutet hingegen nicht, dass dieses vollumfänglich im Rahmen der Messungen nach Ziffer VI. StRV auszufüllen wäre. Der Großteil des Protokolls ist vielmehr (allein) von Bedeutung für die Messungen nach Ziffer IX.4. StRV (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer 3.1.7).

### 3.1.6 Ziffer VII. StRV und Anlage 5 / Notauskonzept

## a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Regelung ist dahingehend zu ändern, dass die Betroffene diejenigen Kriterien benennt, bei deren Vorliegen trotz Bestehens einer getrennten Stromanbindung und/oder eines vom Standortbetreiber vorgehaltenen Notauskonzepts die Geltung der Anlage 5 erforderlich und deshalb im Einzelvertrag zu vereinbaren ist. Für den Fall, dass über die Erfüllung dieser noch zu benennenden Kriterien Streit zwischen den Parteien entsteht, ist das Nachweisverfahren eröffnet.

## b) Änderung

Ziffer VII. StRV

1. Beide Parteien sind verpflichtet, ihre Sender bei gemeinsam genutzten Technikräumen gemäß standortspezifischer Gegebenheiten in ein Notauskonzept einzubinden, wenn die Energiezufuhr aus den in dem Technikraum vorhandenen Sendern auf eine identische Weiche und Antenne der MB erfolgt und wenn seitens des Standorteigentümers kein den gesamten Technikraum umfassendes Notauskonzept am Standort vorliegt, das in vergleichbarer Form die Energiezufuhr auf die Weiche und die Antenne der MB unterbrechen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Stromversorgung in dem gemeinsam genutzten Technikraum getrennt oder über die seitens der MB bereits vorhandenen Stromversorgungseinrichtungen erfolgt (siehe Anlage 5 – Notauskonzept –). Bei Streitigkeiten über die Realisierung des Notauskonzepts am Standort findet das in der Anlage 7 definierte Nachweisverfahren Anwendung.

Anlage 5

2.5 Ein Senderraum darf nur dann in mehrere Notausschaltbereiche aufgeteilt werden, wenn diese Bereiche und die Zuordnung der Notausschalteinrichtung zu diesen Bereichen für den Benutzer der Anlage eindeutig erkennbar sind. Bedienungsgänge erfüllen diese Anforderung nicht.

## c) Vortrag

Die Beigeladene zu 2. fordert, Ziffer 2.5 Satz 2 Anlage 5 durch eine Regelung zu ersetzen, wonach die unterschiedlichen Notausschaltbereiche räumlich und/oder optisch (Hinweisschild) deutlich voneinander getrennt sein müssten. Die bisherige Regelung könnte dazu führen, dass trotz unterschiedlicher Stromzuführung (Stromphasen) wechselseitig Notausschalter für andere Senderbetreiber installiert werden müssten.

Die Beigeladenen zu 4. und 14. sind der Auffassung, das Nachweisverfahren erfordere in jedem Einzelfall teilweise erheblich technische Begründungsarbeiten und sei daher höchst inakzeptabel.

## d) Bewertung

Die Umsetzung der Änderungsvorgaben wird akzeptiert; aus den Reihen der Beigeladenen ist diesbezüglich keine Kritik laut geworden.

Soweit die Beigeladene zu 2. Einwände gegen die Regelung in Ziffer 2.5 Satz 2 Anlage 5 äußert, verkennt sie deren Inhalt; letzterer besteht darin, dass nicht allein aus der Existenz eines Bedienungsgangs auf das Vorhandensein mehrerer Notausschaltbereiche geschlossen werden darf. Diese Regel erscheint durchaus nachvollziehbar.

Die offenbar von den Beigeladenen zu 4. und 14. erhobene Forderung, auf die Durchführung eines Nachweisverfahrens zu verzichten, scheint von den anderen Beigeladenen nicht geteilt zu werden. Die Kammer sieht deshalb von einer Aufhebung dieser Regelung ab.

### **3.1.7 Ziffer IX. StRV und Anlage 6 / Einhaltung der Auflagen zum Schutz des Flugnavigationssdienstes und Messprotokoll**

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Regelungen in den Punkten 1.(3), 2.(2) und 3.(3) sind dahingehend neu zu fassen, dass die Betroffene und ihre Kunden bei der Aufklärung und Lösung von Störungsfällen miteinander kooperieren.

#### b) Änderung

Streichung der Punkte 1.(3), 2.(2) und 3.(3) und Einfügung der folgenden Bestimmung:

4. Sofern es zu Verletzungen der Flugfunkauflagen am vertragsgegenständlichen Standort kommt, werden die MB und Kunde bei der Aufklärung und der Lösung von Störungsfällen miteinander kooperieren.

#### c) Vortrag

Mit Mail vom 01.09.2015 sind aus dem messtechnischen Bereich der Bundesnetzagentur verschiedene Anmerkungen zu den messbezogenen Regelungen des Standardangebots an die Beschlusskammer herangetragen worden.

Danach sei die in Ziffer VI. StRV vorgesehene Messung der Senderausgangsleistung nicht ausreichend. Das Messprogramm sei vielmehr um weitere sendertechnische Parameter wie die Frequenz und Frequenzablage, den Spitzenfrequenzhub, die Modulationsleistung sowie Neben- und Außerbandaussendungen zu ergänzen. Um Wechselwirkungen zwischen den vom selben bzw. von dritten Standorten ausgesendeten Frequenzen feststellen zu können, sollte ein Leistungsmessrichtkoppler verwendet werden. Abnahmemessungen eines einzelnen Senders bzw. dessen nachgeschalteter Komponenten (z.B. Filter) würden mit Hilfe sogenannter Kunstantennen (Leistungsabschlusswiderstände) durchgeführt. Die Messausgänge an den jeweiligen Sendern seien dagegen für die Messungen weniger geeignet, denn diese seien in der Regel von den Herstellern nicht exakt definiert bzw. nicht kalibrierbar. Aus hochfrequenztechnischer Sicht sei außerdem der Inhalt des Messprotokolls zu dürftig. Hier sollten die Anforderungen aus der Schnittstellenbeschreibung RegTP SSB RU 002 bzw. aus ETSI EN 302018-2 stärker berücksichtigt werden.

Die Betroffene trägt mit Blick auf die vorgenannten Anmerkungen vor, die Erfassung und Bewertung der dort genannten Parameter liege nicht in ihrem Verantwortungsbereich. Die Erfassung, Bewertung und Dokumentation sendertechnischer Parameter bei der Neu-Inbetriebnahme von Sendern liege vielmehr im originären Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur und betreffe die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des neuen Zuteilungnehmers. Soweit sich letzterer Gewissheit über die Einhaltung von Frequenzzuteilungsaufgaben verschaffen wolle, obliege es ihm, die entsprechenden Messungen mit seinem eigenen Messequipment vorzunehmen und anhand der messtechnischen Vorschriften der Bundesnetzagentur zu bewerten. Die Betroffene nehme diese Ergebnisse lediglich zur Kenntnis, um einer Eskalation bei fehlerhaften Messergebnissen vorzubeugen.

Im Übrigen sei der in der ursprünglichen Fassung des Standardangebots enthaltene Messrichtkoppler auf ausdrücklichen Wunsch aller Beteiligten aus dem Angebot herausgestrichen worden. Die Beigeladenen hätten vorgetragen, die Betroffene dürfe keine Überwachungsfunktion für den Mitbenutzer und/oder die Bundesnetzagentur übernehmen. Davon abgesehen sei der Einbau eines Messrichtkopplers aber ohnehin nicht sinnvoll. Bei Standorten mit hoher Leistung sei

en hohe Kosten und eine Verschlechterung der Dämpfungsbilanz zu befürchten, bei Standorten mit niedriger Leistung müssten alle auf der Antenne aufgeschalteten Frequenzen temporär abgeschaltet werden. Am Ende reiche es aus, dass die Zugangsnachfrager Messungen an den Messpunkten aller an einem Standort vorhandenen Sender und an der Luftschnittstelle durchführen könnten.

Das Messprotokoll sei entsprechend den Anregungen überarbeitet worden.

Die Beigeladenen zu 4., 11. und 14. betonen, einzig relevant hinsichtlich der Einhaltung von Flugfunkauflagen seien die Vorgaben der Bundesnetzagentur, die der Frequenzzuteilungsinhaber erhalte.

Die Beigeladene zu 7. begehrt, die Auskunft zu den Dämpfungswerten der Weiche (Punkt 1.(2)) sei um die Auskunft zu den Werten der zur Weiche gehörenden vorgeschalteten Bandpässe und Filter zu erweitern. Zudem müsse bei den Punkten 1.(4) und 2.(2) die Einschränkung, dass das Vertikaldiagramm die Flugfunkauflagen zum 19.01.2015 eingehalten habe, dahin gehend geändert werden, dass es auf den Zeitpunkt der Mitbenutzung bzw. des Betriebsübergangs zu einem Mitnutzer ankomme.

Der Leiter des Rundfunkreferates der Bundesnetzagentur hat mit Mail vom 19.02.2016 – im Zusammenhang mit der Filterüberlassung nach Ziffer III.4.(3) StRV – angemerkt, dass der (neue) Zuteilungsnehmer in Ausübung der mit der Zuteilung verbundenen Funktionsherrschaft (rechtliche Kontrolle) für die Einhaltung der Parameter und Auflagen in der Zuteilung grundsätzlich verantwortlich sei. Im vorliegenden Fall würden jedoch der Übergang der Frequenzzuteilung und Bedingungen der Antennenmitbenutzung reguliert, so dass die Betroffene unter Gesichtspunkten betroffen sein bzw. rechtlichen Folgen zu tragen haben könnte, die eventuell nicht unter die Funktionsherrschaft fielen. Dieser Punkt müsse von der Beschlusskammer geklärt und geregelt werden.

In der Stellungnahme zum Konsultationsentwurf akzeptiert die Betroffene die im Beschlusstenor unter Ziffer 1.4 vorgesehene Klausel zur Kooperationspflicht. Sie weist allerdings darauf hin, dass die sog. Flugfunkauflagen zu den kennzeichnenden Merkmalen der Frequenzzuteilung gehörten. Deren Einhaltung sei durch die Bundesnetzagentur zu überwachen. Hierzu gehöre auch die Identifizierung des Frequenznutzers, der ggf. gegen Flugfunkauflagen verstoße. Bisher sei eine Identifizierung ohne weiteres möglich gewesen, da die Betroffene die alleinige Frequenznutzerin gewesen sei. Die Bundesnetzagentur habe nunmehr sicherzustellen, dass neue Zuteilungsinhaber, die Antennenanlagen der Betroffenen mitnutzten, in der Lage seien, die Einhaltung der Flugfunkauflagen im laufenden Betrieb durchgängig nachzuweisen und eine eigene Verantwortlichkeit in Störungsfällen auszuschließen. Das Problem der Identifizierung des Störers resultiere ausschließlich aus der auferlegten Zugangsverpflichtung. Der Betroffenen dürften keine Nachteile daraus entstehen, dass nunmehr Dritte die UKW-Antennenanlagen mitnutzten, die Störungen verursachen könnten.

#### d) Bewertung

Die Vorgabe der ersten Teilentscheidung ist zum einen insofern nicht vollständig umgesetzt worden, als nach der von der Betroffenen vorgelegten Klausel die Kooperationspflicht bei Verletzungen von Flugfunkauflagen allein reaktiv und nicht schon proaktiv zum Tragen kommen soll. Zum anderen verlangen die Gebote der Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit, dass die Kooperationspflicht weiter ausgeformt und präzisiert wird. Die Regelungen in Ziffer IX.4. sind entsprechend abzuändern.

In der ersten Teilentscheidung hatte die Beschlusskammer zu Ziffer IX. dargelegt, dass es verschiedene Störungsquellen gebe, die zu einer Verletzung von Flugfunkauflagen führen könnten. Es sollte darum eine Klausel in den Vertrag aufgenommen werden, wonach die Betroffene und ihre Kunden bei der Aufklärung und Lösung von Störungsfällen miteinander kooperieren.

Die derart vorgegebene Kooperationspflicht würde allerdings zu kurz greifen und zu eng verstanden werden, sollte sie – wie von der Betroffenen vorgesehen – nur für den Fall aktuell erkannter Störungsfälle gelten. Im Interesse nicht nur der Inhaber der Frequenzzuteilung, sondern auch der mit Frequenzzuteilungsaufgaben verfolgten öffentlichen Belange ist es vielmehr notwendig, dass die Betroffene und der Kunde bereits bei der Aufklärung kooperieren, ob denn

überhaupt flugfunkbezogene Auflagen verletzt sind. Konkret bedeutet dies, dass die Betroffene dem Kunden bei der Erstinbetriebnahme im Sinne von Ziffer II.1.(12) StRV und bei Wartungsterminen für die Antennenanlage Gelegenheit geben muss, dass dieser die Werte für die sonstigen, d.h. über die Ziffern V.4. und VI. StRV hinausgehenden Parameter des Messprotokolls (Anlage 6) durch Messungen mit eigenem Messequipment ermitteln kann. Diese eigenen Messungen sollten sich an den entsprechenden Messvorschriften der Bundesnetzagentur ausrichten, so namentlich derzeit an der „Messvorschrift (MV) für die Messung von Frequenzhub und Multiplexleistung von UKW-Ton-Rundfunksendern, BNetzA 511 MV 07“ und der „Messvorschrift (MV) für die Messung von Nebenaussendungen von UKW-Ton-Rundfunksendern im Flugnavigationselektromagnetischen Bereich, BNetzA 511 MV 09.“ Mit Blick auf die normierte Kooperationspflicht heißt das etwa, dass, sollten diese Vorschriften beispielsweise die Nutzung von Messpunkten vorsehen, die sich in der Verfügungsgewalt der Betroffenen befinden – wie ein Messpunkt zwischen Weiche und Antenne –, die Betroffene einen Zugriff des Kunden auf diesen Messpunkt ermöglichen muss. Die Zeitpunkte der Erstinbetriebnahme und der Antennenwartung sind gewählt worden, weil die Betroffene hier einerseits ohnehin vor Ort vertreten ist und ihr somit keine zusätzlichen Anfahrtskosten entstehen, während andererseits der Kunde die wiederkehrende Möglichkeit einer vollumfänglichen Überprüfung seiner Ausstrahlungen erhält.

Weitere Änderungen sind dagegen nicht angezeigt. Soweit die Beigeladene zu 7. Informationen zu Bandpässen und Filtern erhalten möchte, wird auf die Ausführungen unter Ziffern 3.1.2.2, 3.1.2.4 und 3.4 verwiesen. Was dagegen den zeitlichen Bezugspunkt der Konformitätszusage angeht, so wäre es unangemessen, müsste die Betroffene für die Konformität zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs ohne Weiteres einstehen, ohne dass gleichzeitig – angesichts der möglichen Kosten eines Antennenumbaus – sonstige Alternativen in den Blick genommen würden. Vorrangig gelten deshalb die Regelungen der Ziffern IV.4. und IV.5. StRV; die allgemeine Kooperationspflicht nach Ziffer IX.4. StRV findet nur subsidiär Anwendung.

Soweit schließlich während des Konsultationsverfahrens auf mögliche künftige Probleme bei der Feststellung hingewiesen worden ist, wer für Verstöße gegen in einer Frequenzuteilung enthaltene Festlegungen und/oder Nebenbestimmungen im Sinne von § 60 TKG verantwortlich ist, nimmt die Beschlusskammer dies zur Kenntnis. Konkrete Vorschläge, wie diesem Problem – über die vorgesehene Kooperationspflicht im Bereich flugfunkbezogener Frequenzauflagen hinaus – mit Regelungen im vorliegenden Standardangebot begegnet werden könnte, sind weder unterbreitet worden noch liegen sie angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Fallkonstellationen auf der Hand. Im öffentlich-rechtlichen Außenverhältnis sind die angesprochenen Probleme derart nach den allgemeinen Grundsätzen des Ordnungs- und Sicherheitsrechts zur Störerauswahl zu bewältigen, wobei bei der Ausübung des Auswahlermessens – sofern das Ermessen nicht auf null reduziert ist – insbesondere die in § 2 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 2 TKG genannten Regulierungsziele zu berücksichtigen sein werden. Im zivilrechtlichen Innenverhältnis gelten dagegen die hier in Ziffer IX.4. StRV niedergelegten und darüber hinaus die allgemein (auch außerhalb der flugfunkbezogenen Auflagen) aus den §§ 157 und 242 BGB folgenden Kooperationspflichten sowie ergänzend die allgemeinen Haftungsregeln i.V.m. Ziffer XIV. StRV.

### **3.1.8 Ziffer XI. StRV / Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

#### **a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung**

Die ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Betroffenen nach Punkt 2.(2) ist zu streichen.

Die Frist nach Punkt 2.(7) ist angemessen zu verlängern.

Punkt 2.(8) ist zu streichen.

Im Tatbestand von Punkt 3. ist allein auf den Fall einer vom Kunden zu vertretenden Vertragsbeendigung nach Punkt 2.(3) Satz 2 abzustellen.

In den Punkten 3. und 6. ist die Höhe der Schadenspauschale nach Maßgabe der Ausführungen in der Begründung unter Ziffer 3.1.10 anzupassen.

Die Regelungen in den Punkten 3. und 6., dass der Ansatz des Schadensbetrags sich bei Eintritt eines Kunden in das Vertragsverhältnis für Kunden ändert, sind dahingehend anzupassen, dass der

Nachweis eines geringeren Schadens den Fall umfasst, dass die Antennenanlage weitergenutzt wird.

Die Regelungen in Punkt 4. sind zu streichen.

## b) Änderung

1. ....

2. Laufzeit, ordentliche Kündigung

(1) ...

(2) Kunde hat das Recht, diesen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

(3) - (7) ...

~~(8) Sofern MB beabsichtigt, das Eigentum und die Funktionsherrschaft über eine analoge UKW Antennenanlage während der Laufzeit eines Einzelvertrages aufzugeben, wird MB dem Kunden dies 6 Monate vor dieser Eigentumsaufgabe/Aufgabe der Funktionsherrschaft mitteilen. Mit dem Zeitpunkt der Eigentumsaufgabe/Aufgabe der Funktionsherrschaft endet der entsprechende Einzelvertrag, der unter diesem Rahmenvertrag geschlossen wurde, automatisch.~~

3. Pauschalierter Schadensersatz

Sofern a) die vertragsgegenständliche Frequenzuteilung durch die BNetzA widerrufen wird und dieser Widerruf auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Kunden oder des Inhabers zurückzuführen ist oder b) auf ein Auslaufen des Vertrages zwischen Kunden und Inhabersanbieter und die damit verbundene Rückgabe der Frequenzuteilung zurückzuführen ist oder. c) der Kunde oder der Inhabersanbieter des Kunden die Frequenzuteilung freiwillig zurück gibt, gilt Folgendes:

MB kann in diesen Fällen einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte des für 180 Tage zu entrichtenden Entgelts verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MB einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Ein geringerer Schaden ist immer dann gegeben, wenn MB mit einem anderen Kunden vor Ablauf von 180 Tagen einen neuen Einzelvertrag über die identische vertragsgegenständliche Leistung abschließt. Gleiches gilt, wenn MB vor Ablauf der 180 Tage einen Vertrag mit einem Endkunden für das UKW Endnutzerprodukt abschließt, für dessen Leistungserbringung MB den vertragsgegenständlichen Antennenzugang selbst nutzt.

4. Mitteilungspflicht von Kunde

~~(1) Der Kunde ist verpflichtet, MB unverzüglich über Änderungen im Sinne der Ziffern V.2.(4) zu informieren.~~

~~(2) Der Kunde haftet für Schäden, die der MB durch eine verspätete Mitteilung entstehen.~~

4. Außerordentliche Kündigung

(1) Das Recht einer Partei, den Rahmenvertrag inklusive aller darunter geschlossenen Einzelverträge bzw. einzelne Einzelverträge aus wichtigem Grund vorzeitig schriftlich zu kündigen, bleibt unberührt. Vor einer solchen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere im Falle einer Kündigung wegen erheblicher Vertragsverletzung, ist die kündigende Partei verpflichtet, die verletzte Partei darauf hinzuweisen und sie aufzufordern, die Verletzung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Benachrichtigung bzgl. der Verletzung zu beheben. Die Kündigung aus wichtigem Grund muss schriftlich und wenn möglich mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen mindestens aber von zehn (10) Tagen erfolgen vorbehaltlich der Regelung zur Kündigungsfrist in Ziffer 4. (2) und (3).

(2) Ein wichtiger Grund für MB zur Kündigung des Rahmenvertrags einschließlich der darunter fallenden Einzelverträge liegt insbesondere dann vor, wenn

a) Kunde für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug kommt. In diesen Fällen kann MB das gesamte Vertragsverhältnis (Rahmenvertrag inklusive aller Einzelverträge) ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

b) sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse i. S. d. § 26 InsO abgelehnt worden ist.

(3) Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund für MB zur Kündigung einzelner Einzelverträge dann vor, wenn

a) und in dem Maße wie Mietverträge der MB mit Standorteigentümern für Standorte auslaufen und nicht fortgesetzt werden oder der Standorteigentümer Mietverhältnisse für Standorte kündigt; MB wird Kunde beim Abschluss des Einzelvertrages auf die Laufzeit bzw. früheste Kündigungsmöglichkeit des Standortinhabers hinweisen und diese in den Einzelvertrag aufnehmen.

b) die UKW-Antennenanlage während der Laufzeit des Einzelvertrags defekt wird (z.B. Leistungsdaten unterhalb von zugesagten Verfügbarkeiten etc.) und wirtschaftlich nicht reparabel ist. Dies ist der Fall, wenn ein tatsächlicher Reparaturaufwand entsteht, der mit der Summe von zwei der von der Bundesnetzagentur im dann jeweils gültigen Entgeltgenehmigungszeitraum genehmigten Antennen(mit)benutzungsjahresentgelten für die vertragsgegenständliche Antenne nicht gedeckt werden kann. MB hat Kunde den Kostenvoranschlag über die tatsächlichen Reparaturkosten vorzulegen. In diesem Fall wird die am Mast befindliche UKW-Antennenanlage von MB unverzüglich abgebaut, damit der Kunde seine eigene (Ersatz-) UKW-Antennenanlage am Mast anbringen kann;

c) MB während der Laufzeit eines Einzelvertrages das Eigentum und/oder die tatsächliche und rechtliche Funktionsherrschaft für eine analoge UKW-Antenne aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit des betroffenen Antennenbetriebs aufgibt. Voraussetzung für die Aufgabe des Eigentums und/oder der tatsächlichen Funktionsherrschaft ist, dass MB dem Kunden, der den UKW-Antennenzugang am betroffenen Standort nutzt, den Verkauf der UKW-Antennenanlage vorab zum Marktwert anbietet. Dieses Angebot an den Kunden setzt voraus, dass der Marktwert durch einen Sachverständigen, z.B. des Antennenherstellers, der von MB auf ihre Kosten beauftragt wird, vorab festgesetzt wird.

Wenn MB dem Kunden den Verkauf der UKW-Antennenanlage zum festgesetzten Marktwert anbietet, hat Kunde vier Wochen Zeit, dieses Angebot schriftlich anzunehmen. Fristbeginn ist der Eingang des Angebots beim Kunden. Nach Ablauf dieser vier Wochen, ist MB berechtigt, den entsprechenden Einzelvertrag unter Einhaltung der in Ziffer 4 (3) d) aufgeführten Frist zu kündigen, sofern Kunde das Kaufangebot nicht angenommen hat.

d) Die Kündigung aus den hier unter Ziffer 4 (3) a) und c) genannten wichtigen Gründen muss schriftlich und mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Für eine Kündigung aufgrund des unter Ziffer 4 (3) b) aufgeführten Kündigungsgrundes entfällt die Kündigungsfrist.

(4) Kann MB vertraglich vereinbarte Leistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen trotz Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so kann MB – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug – den Rahmenvertrag inklusive aller Einzelverträge außerordentlich kündigen.

#### 5. Pauschalisierter Schadensersatz

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß der vorstehenden Ziffer IX.4.(2) Absatz 1 kann MB einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte des für 180 Tage zu entrichtenden Entgelts. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MB einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Ein geringerer Schaden ist immer dann gegeben, wenn MB mit einem anderen Kunden vor Ablauf von 180 Tagen einen neuen Einzelvertrag über die identische vertragsgegenständliche Leistung abschließt. Gleiches gilt, wenn MB vor Ablauf der 180 Tage einen Vertrag mit einem Endkunden für das UKW-Endnutzerprodukt abschließt, für dessen Leistungserbringung MB den vertragsgegenständlichen Antennenzugang selbst nutzt.

#### c) Vortrag

Die Betroffene weist darauf hin, dass ihrem Verständnis nach Ziffer XI.2.(7) nach der Begründung der Teilentscheidung nicht zu ändern sei. Es werde daher angeregt, den Tenor der Teilentscheidung insoweit aufzuheben, als dass es keiner Verlängerung der Frist bedürfe.

Darüber hinaus sehe die Betroffene keine rechtliche Grundlage für die Streichung der Klausel zur automatischen Vertragsbeendigung bei Aufgabe von Eigentum/Funktionsherrschaft für eine bestimmte UKW-Antennenanlage. Es handele sich hierbei um einen unzulässigen Eingriff in die

Rechte aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG, der auch nicht durch die regulatorisch auferlegte Zugangsverpflichtung gerechtfertigt sei. Der Weiterbetrieb der analogen UKW-Antennenanlage im derzeit bestehenden Umfang sei eine grundrechtlich geschützte freie Entscheidung der Betroffenen. Das regulierte Unternehmen solle grundsätzlich den Inhalt des Standardangebots bestimmen, während sich die Bundesnetzagentur auf korrigierende Eingriffe zu beschränken habe. Vorliegend gingen die Erwägungen der Beschlusskammer über einen solchen korrigierenden Eingriff weit hinaus mit einer unzulässigen Erweiterung der auferlegten Zugangsverpflichtung, indem durch behördlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit ein Weiterbetrieb und damit eine Zugangsgewährung auch dann erzwungen werden sollen, wenn die Betroffene insbesondere aus Wirtschaftlichkeitserwägungen einen Antennenstandort aufgeben wolle.

Unzutreffend sei auch die Übernahme mietrechtlicher Wertungen. Die Regelung des § 542 Abs. 2 BGB eröffne ausdrücklich die Möglichkeit einer Beendigung befristeter Mietverhältnisse aus wichtigem Grund, wie z.B. eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Fortsetzung eines Mietverhältnisses. Gleichwohl sehe der Standardrahmenvertrag nun nicht mehr eine automatische Vertragsbeendigung vor, sondern eine nach bestimmten Fallgruppen differenzierte Klausel zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die letzte vorgelegte Fassung berücksichtige auch die im Laufe des Verfahrens geäußerten Bedenken verschiedener Verfahrensbeteiligter.

So solle mit der Fassung der in Ziffer XI.4.(3) lit. a) StRV neu eingeführten Kündigungsmöglichkeit dem Einwand von alternativen Sendernetzbetreibern begegnet werden, dass diesen die Laufzeit der Mietverträge mit dem jeweiligen Standortinhaber nicht bekannt sei und die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit daher Planungsunsicherheit verursache.

Um den Bedenken der Beschlusskammer entgegen zu kommen, sei die Klausel in Ziffer XI.4.(3) lit. b) StRV um ein Objektivierbarkeits-Kriterium ergänzt worden. So solle eine wirtschaftliche Irreparabilität vorliegen, wenn der tatsächliche Reparaturaufwand höher sei als zwei der von der Bundesnetzagentur im dann jeweils gültigen Entgeltgenehmigungszeitraum genehmigten Antennen(mit)benutzungsjahresentgelte.

Schließlich seien, soweit es Ziffer XI.4.(3) lit. c) StRV anbelange, die in der mündlichen Anhörung vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken gegen das hier vorgesehene außerordentliche Kündigungsrecht wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit eines Standortes nicht begründet. Insbesondere gebe es keine Rechtsgrundlage im Telekommunikationsrecht, die einen behördlich angeordneten Ausschluss gesetzlicher außerordentlicher Kündigungsrechte zu Lasten eines zugangsregulierten Unternehmens tragen könnte. Die Betroffene sehe sich in dieser Auffassung durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln zu § 23 TKG bestätigt. Das Gericht habe im Kontext des Überprüfungsverfahrens zum Standardangebot die Vertragsfreiheit des regulierten Unternehmens hervorgehoben und die Befugnisse der Bundesnetzagentur in diesem Verfahren ausdrücklich auf (bloße) korrigierende Eingriffe, die durch Belange der Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit gerechtfertigt sein müssen, beschränkt. Die genannten Belange rechtfertigen nicht den Ausschluss gesetzlicher außerordentlicher Kündigungsrechte des regulierten Unternehmens.

Die Auferlegung der unbeschränkten Zugangsverpflichtung und der Entgeltregulierung auf beiden Marktstufen in der schärfsten Form der ex ante-Regulierung in Verbindung mit einer Abwertung der UKW-Antennenanlagen stellten bereits schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG dar. Ein Ausschluss des Rechts zur freien unternehmerischen Entscheidung, den Betrieb einer UKW-Antennenanlage aufzugeben, wenn sich der Betrieb im Einzelfall als nicht mehr wirtschaftlich erweise, würde einen weiteren massiven Eingriff in die genannten Grundrechte bewirken. Die Entscheidung über die Wirtschaftlichkeit des (Weiter-)Betriebs einzelner UKW-Antennenanlagen obliege allein dem regulierten Unternehmen. Insoweit bestehe ein offener Dissens zwischen den Annahmen der Bundesnetzagentur bei der behördlichen Preisfestsetzung einerseits und den unternehmensinternen Maßgaben der Wirtschaftlichkeit des staatlich regulierten Marktangebots andererseits. Die Abwertung der UKW-Antennenanlagen im Rahmen der behördlichen Preisfestsetzung habe diesen Dissens erheblich verschärft. Hierauf habe die Betroffene im Entgeltregulierungsverfahren wiederholt hingewiesen.

Hiervon ausgehend habe die Betroffene gleichwohl die in der mündlichen Anhörung vorgebrachten Einwände noch einmal geprüft und daraufhin Anpassungen der Klausel vorgenommen. Insbesondere sei der Wunsch von Wettbewerbern nach Einräumung eines Vorkaufsrechts im Falle einer Antennenaufgabe ebenso berücksichtigt worden wie die Bedenken hinsichtlich der Preisfindung. Im Übrigen gingen die Stellungnahmen zu der vorgesehenen Kündigungsklausel von der unzutreffenden Prämisse aus, die UKW-Antennen seien bei der Entgeltregulierung auf Basis von Wiederbeschaffungskosten bewertet worden. Da dies gerade nicht der Fall sei, gehe die auf dieser (unzutreffenden) Grundlage vorgebrachte Kritik an der vorgesehenen außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit ins Leere.

Soweit in den Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem außerordentlichen Kündigungsrecht ein „Unterlaufen jeglicher Regulierung“ behauptet werde, bleibe diese Behauptung ohne Substanz und sei angesichts der jetzigen Formulierung der Klausel ersichtlich falsch. Insbesondere erhalte der Wettbewerber die Möglichkeit, die betroffene Antennenanlage zum Marktwert zu kaufen und selbst weiter zu betreiben. So sei von Beigeladenen im Entgeltregulierungsverfahren ausdrücklich vorgetragen worden, dass im Falle einer Standortaufgabe durch die Betroffene Wettbewerber bereitstünden, um den betreffenden Antennenbetrieb weiterzuführen. Diese Möglichkeit sei nunmehr auch vertraglich gesichert.

Die Beigeladene zu 2. fordert, in Ziffer XI.2.(3) StRV eine Ausnahmebestimmung aufzunehmen, wonach im Einzelvertrag durchaus Vertragslaufzeiten vereinbart werden könnten, um so für eine begrenzte Laufzeit von beispielsweise 5 Jahren bei gesicherten Konditionen eine hohe Planungssicherheit für den Kunden zu erzielen. Die Kündigungsfrist für den Kunden in Punkt 2.(4) sollte auf 90 Tage verkürzt werden; Ziffern XI.3.(2) und XI.5. StRV seien entsprechend anzupassen.

Ebenfalls zur Herstellung von Planungssicherheit sollte in Ziffer XI.4.(3) lit. a) StRV festgelegt werden, dass die Betroffene dem Kunden bei Vertragsschluss die Mietvertragslaufzeiten und -kündigungsfristen und die Absicht, einen Mietvertrag nicht mehr fortzusetzen, bei Vertragsschluss oder mindestens 12 Monate vor Ende der Mietvertragslaufzeit mitteilen müsse. Besser wäre es allerdings, eine Kündigungsmöglichkeit nur vorzusehen, wenn es objektiv unmöglich sei, die Anmietung des betreffenden Standortes – ggf. auch zu anderen Konditionen – zu verlängern.

In Ziffer XI.4.(3) lit. b) StRV sollte, um eine schnelle Problemlösung bei ggf. eintretendem Ausfall der Aussendung zu erzwingen, eine einvernehmliche Lösung zwischen Betroffener und Kunde vorgesehen werden mit der Möglichkeit, ggf. ein Nachweisverfahren anzustrengen. Eine Kündigungsmöglichkeit könne es nur geben, wenn die Antennenanlage während der Laufzeit des Einzelvertrages objektiv beschädigt sei und eine Reparatur mit den bei der Regulierung der Entgelte angenommenen Reparaturkostenannahmen für das gesamte Netz nicht durchführbar sei.

Die in Ziffer XI.4.(3) lit. c) StRV enthaltene Regelung sei inakzeptabel und müsse gestrichen werden. Der Kunde benötige für die Vertragslaufzeit Planungssicherheit. Sofern grundsätzlich ein Sonderkündigungsrecht aus wirtschaftlichen Gründen gestattet werden sollte, müsste dies die Senderstandorte eines Programmveranstalters oder einer Region (Bundesland) umfassen, um eine gezielte Eigenoptimierung an Einzelstandorten zu Lasten des Marktes und der Kunden zu verhindern. Sofern schließlich Ziffern XI.4.(3) lit. b) und d) StRV nicht gestrichen bzw. geändert werden sollten, müsse die Kündigungsfrist auf mindestens 12 Monate verlängert werden, um Alternativen prüfen und realisieren zu können.

In Ziffer XI.4.(4) StRV sollten die zu vertretenden Gründe konkret benannt werden.

Die Beigeladene zu 3. lehnt ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wirtschaftlichen Gründen wegen der Vertragslaufzeit ab. Damit werde jegliche Regulierung unterlaufen. Zumindest seien Vorkaufsrechte bzw. eine Verpflichtung vorzusehen, die alten Antennen zu demontieren, damit der Sendebetrieb weitergeführt werden könne. Auch greife die Neuregelung in Ziffer XI.4.(3) lit. b) StRV angesichts der Entgeltfestsetzung, wonach hälftig Wiederanschaffungswerte zugrunde gelegt seien, zu kurz. Systematisch richtig wäre eine Kündigungsmöglichkeit, wenn die Reparaturkosten die Entgelte für mehr als die Hälfte der kalkulierten Nutzungsdauer überschritten. Hier wäre die Betroffene zu verpflichten, detailliert Auskunft über den Sachverhalt zu geben, sollte ein solches Kündigungsrecht in Frage kommen, was wiederum mit dem Vorkaufs-

recht der Programmveranstalter/Wettbewerber im Zusammenhang stehen würde. Nach eigener Angabe der Betroffenen wäre die betroffene Hardware jedenfalls ökonomisch gesehen ein Totalschaden, so dass es keinen Eingriff in die Rechte der Betroffenen mehr darstellen würde, wenn regulatorisch hinterlegt Dritten die Option der Übernahme eingeräumt würde. Im Gegenteil, die Betroffene wäre um die Kosten des Rückbaus an den gemieteten Flächen entlastet.

Die Beigeladenen zu 4., 11. und 14. bezweifeln, dass der Schadensersatz in Ziffer XI.3. pauschaliert werden könne. Jedenfalls dürfe es nicht dazu kommen, dass die Betroffene aufgrund nicht vorhandener Wirtschaftlichkeit – die im Übrigen nicht allein von der Betroffenen beurteilt werden dürfe – kündige und der Kunde dann noch ein halbes Jahr weiterbezahlen müsse.

Die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. verlangen, dass in Punkt 2.(5) bis (7) eine Verpflichtung der Betroffenen zum unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Aussendungen aufzunehmen sei. Ziffern XI.3.(2) und XI.5.StRV seien zu streichen, weil die Betroffene keinem Dritten dasselbe Produkt anbieten könne. Im Rahmen von Punkt 4.(3) lit. b) sei die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Reparatur in jedem Falle nachzuweisen und mit dem Kunden, dem medienrechtlichen Lizenznehmer, der medienrechtlichen Lizenzgeberin und der Bundesnetzagentur abzugleichen und abzustimmen. Eine unterbrechungsfreie Signalabstrahlung sei in jedem Falle zu gewährleisten.

Punkt 4.(3) lit. c) sei zu streichen. Eine Aufgabe eines Standorts seitens der MB aus wirtschaftlichen Gründen könne aufgrund der Monopolstellung und der daraus folgenden Regulierung der Vorleistungspreise kein hinreichender Grund für eine außerordentliche Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen sein, da die Preise wirtschaftlich auskömmlich reguliert seien. Ein Kaufangebot für Antennenanlagen wäre grundsätzlich zu begrüßen. Sofern die Bestimmung des Marktwertes keinen weiterreichenden Regelungen unterworfen sei, sei dies jedoch als kritisch einzuschätzen. Der Marktwert einer bestehenden Antennenanlage könne sich nicht am Wiederbeschaffungswert orientieren, der bei einer Expertise des Antennenherstellers im Vordergrund stehen dürfte. Der Marktwert müsse sich am zurückliegenden Abschreibungszeitraum evtl. kombiniert mit der noch ausstehenden Lebenserwartung des UKW-Systems orientieren. Ansonsten biete die Betroffene UKW-Antennen ausschließlich zu überhöhten Preisen an, was zwangsläufig zu einer Ablehnung des Kaufangebotes führen werde. Rechtlich wäre damit der Weg zur Abschaltung durch die Hintertür ermöglicht. Korrekterweise müsste MB dazu verpflichtet werden, die UKW-Antennen bis zum Ende der regulatorischen Laufzeit (derzeit 31.12.2025) in Betrieb zu halten, alternativ zum Restwert abzugeben.

Die Beigeladene zu 7. lehnt eine Kündigungsmöglichkeit der Betroffenen bei einseitiger Nicht-Verlängerung von Mietverträgen ab. Antennenanlagen seien in jedem Fall in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Über die historische und regulatorisch neu beginnende Abschreibung der Antennenanlage seien die nötigen Mittel für diesen Zweck vorzuhalten wie auch vorhanden. Der Fall nach lit. c) könne wegen der kostendeckenden Regulierung der Antennenmitbenutzung nicht eintreten. Die Regelung in lit. d) sei vollständig zu streichen. Generell müsse eine Lösung gefunden werden, die einen gleitenden technisch basierten vertraglichen Geschäftsübergang zu den neuen Anbietern ermögliche. Der Weg dafür sei ein generell einzuräumendes flexibles Sonderkündigungsrecht der Betroffenen für die Endnutzer in Verbindung mit einer Flexibilisierung des Auslauftermins der Frequenzuteilungen über den 31.12.2015 hinaus.

Die Betroffene geht auf die im Konsultationsentwurf vorgesehene Streichung von Ziffer XI.4.(3) lit. c StRV ein. Diese sei nicht akzeptabel. Die Beschlusskammer lasse die Modifizierungen in Form des Vorkaufsrechts und der objektiven Bewertung vollständig unberücksichtigt. Die Kammer sei auch nicht befugt, gesetzlich vorgesehene außerordentliche Kündigungsrechte auszuschließen. Die Entscheidung über die Fortführung des UKW-Geschäftsbetriebs bzw. des Betriebs bestimmter UKW-Senderstandorte liege allein in der grundrechtlich geschützten unternehmerischen Freiheit. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sei eine unternehmerische Betrachtung, die sich einer „objektiven Beurteilung“ durch die Verwaltungsgerichte entziehe. Der Verweis auf den Rechtsweg gegen die behördlich festgelegten Entgelte sei insoweit verfehlt.

#### d) Bewertung

Die Vorgabe, die ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Betroffenen nach Punkt 2.(2) zu streichen, ist erfüllt worden.

Zurückgewiesen wird die Anregung der Beigeladenen zu 2., in Punkt 2.(3) eine Ausnahmebestimmung für langlaufende Fristverträge mit gesicherten Konditionen aufzunehmen. Abgesehen davon, dass bereits keine entsprechende Ergänzungsvorgabe in der ersten Teilentscheidung gemacht worden ist, unterliegt die Beantragung lang befristeter oder sogar unbefristeter Entgeltgenehmigungen der – allenfalls nach § 29 Abs. 3 TKG eingrenzbar – Antragshoheit der Betroffenen im Entgeltregulierungsverfahren. Ebenfalls nicht vorgegeben war die von der Beigeladenen zu 2. geforderte Verkürzung der Kündigungsfristen nach Punkt 2.(4). Gleiches gilt für das Begehren der Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. nach einer Einfügung von Weiterbelieferungsverpflichtungen in Punkt 2.(5) bis (7).

Die Beschlusskammer nimmt die Verpflichtung zur Fristverlängerung in Punkt 2.(7) gemäß § 48 VwVfG analog zurück. Aus der Begründung der ersten Teilentscheidung unter Ziffer 3.1.10 erhellt, dass die Kammer gerade keinen Anlass für eine Verlängerung gesehen hatte. Die gleichwohl erfolgte Tenorierung beruhte auf einem Redaktionsversehen. Ob statt der hier „sicherheits halber“ vorgenommenen Rücknahme nicht auch eine Berichtigung nach § 42 VwVfG ausgereicht hätte, kann dahin stehen bleiben.

Die Regelungen in Punkt 2.(8) sind ordnungsgemäß gestrichen worden. Soweit sich die Vorgabe allerdings auch auf Regelungen erstreckte, die eventuell als minus hierzu nunmehr in Punkt 4.(3) der durch die vorliegende Entscheidung modifizierte Fassung des Standardangebots enthalten sind, wird die Vorgabe entsprechend § 49 VwVfG widerrufen. Zur Begründung für die entsprechende Ausübung des Widerrufsermessens wird auf die weiter unten folgenden Ausführungen zu den Regelungen in Punkt 4.(3) Bezug genommen.

Ferner analog § 48 VwVfG zurückgenommen wird die – nicht umgesetzte – Verpflichtung der Betroffenen, im Tatbestand von Punkt 3. allein auf den Fall einer vom Kunden zu vertretenden Vertragsbeendigung nach Punkt 2.(3) Satz 2 abzustellen. Die Kammer hatte diese Verpflichtung damit begründet, dass die Regelungen zum pauschalierten Schadensersatz ersichtlich auf die Fälle abzielten, in denen die 180-Tage-Frist nach Punkt 2.(4) und die während dieser Frist bestehenden Entgeltansprüche der Betroffenen wegen einer automatischen Vertragsbeendigung nach Punkt 2.(3) Satz 2 nicht zum Tragen kämen. Entsprechend sollte die Betroffene im Tatbestand der vorliegenden Ziffer allein auf den Fall einer vom Kunden zu vertretenden Vertragsbeendigung nach Punkt 2.(3) Satz 2 abstellen. Bei nochmaliger Überprüfung ist die Kammer allerdings zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund der bestehenden und bilateral gestaltbaren Vertragsbeziehungen eher der Kunde als die Betroffene Rückgriff beim Inhaltenanbieter wegen von diesem schuldhaft verursachter Schäden nehmen kann. Die tatbestandlichen Regelungen, die eine Haftung des Kunden auch für vom Inhaltenanbieter verschuldete Schäden vorsehen, erweisen sich dementsprechend als letztlich interessengerecht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Nachfrager im Vertrauen auf den Fortbestand der ursprünglichen Vorgabe bereits gewisse Dispositionen – welcher Art auch immer – getroffen hätten. Bei Ausübung des Rücknahmeermessens erweist es sich derart als verhältnismäßig, die Änderungsvorgabe zurückzunehmen.

Pflichtgemäß umgesetzt worden sind die weiteren Vorgaben betreffend Punkt 3. und Punkt 5. neu (= Punkt 6. alt), wonach die Höhe der Schadenspauschale anzupassen war. Mangels entsprechender Vorgabe in der ersten Teilentscheidung kann dagegen das weitere Vorbringen der Beigeladenen zu 4. und 11. bis 14. keine Berücksichtigung finden.

Die im ursprünglichen Punkt 4. enthaltenen Regelungen sind – wie vorgegeben – gestrichen worden.

Die im neuen Punkt 4.(2) eingefügte Ergänzung, das Kündigungsrecht beziehe sich auf den Rahmenvertrag einschließlich der darunter fallenden Einzelverträge, dient der Klarstellung des bereits ursprünglich Gewollten und unterliegt insofern keinen Einwänden. Der von der Beigeladenen zu 2. geforderten konkreten Benennung der zu vertretenden Gründe in Punkt 4.(4) steht keine Vorgabe der ersten Teilentscheidung zur Seite.

Als funktionalen Ersatz für die vorgabegemäß gestrichene automatische Vertragsbeendigung gemäß Punkt 2.(8) hat die Betroffene nunmehr die Regelungen des Punkt 4.(3) neu in den Vertrag eingefügt. Die vorher pauschal gefasste Beendigungsmöglichkeit ist damit in drei Unterfälle eines außerordentlichen Kündigungsrechts aufgefächert worden. Anders als die weit gefasste Klausel des Ursprungsentwurfs – hinsichtlich derer die Betroffene während des ersten Verfah-

rensabschnitts auch keine Kompromissbereitschaft erkennen ließ und die deshalb in Gänze zu verwerfen war –, erscheinen die nunmehr unter lit. a) und b) vorgelegten Klauseln grundsätzlich billig. Im Auge ist allerdings zu behalten, dass es sich hierbei um Ausprägungen eines „wichtigen Grundes“ handelt. Ein wichtiger Grund liegt nach § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Es muss damit in jedem Einzelfall auch eine gewisse Gewichtigkeit des geltend gemachten Kündigungsgrundes bestehen. Nach diesen Maßgaben ist im Übrigen die in lit. c) enthaltene Kündigungsmöglichkeit zu streichen.

Nur geringen Einwänden sieht sich die Regelung in lit. a) i.V.m. lit) d) ausgesetzt. Hiernach kann sich die Betroffene mit sechsmonatiger Kündigungsfrist vom jeweiligen Einzelvertrag lösen, wenn sie einen auslaufenden Mietvertrag über den Standort nicht verlängert oder ihr der Mietvertrag gekündigt wird. Die Kammer akzeptiert diese Regelung im Grundsatz.

Herauszuheben ist zunächst, dass nicht eine Handlung (Kündigung) der Betroffenen, sondern nur ein Unterlassen (Nicht-Verlängerung) der Betroffenen bzw. eine Handlung (Kündigung) des Vermieters im standortbezogenen Mietverhältnis von Relevanz ist. Die auf das hiesige Mietverhältnis durchschlagende Beendigung der Standortnutzung geht damit – bei üblicher Befristung – nicht auf ein aktives Tun der Betroffenen zurück. Tatsächlich sieht die Kammer auch keine regulatorische Verpflichtung der Betroffenen, einen auslaufenden Standortvertrag – womöglich noch zu geänderten Konditionen – zu verlängern. Denn zum einen wird eine Standortaufgabe für die Betroffene ohnehin nur dort in Frage kommen, wo sie selbst keine weiteren Ausstrahlungen (mehr) vornimmt. Mangels gemeinsamer Antennennutzung werden dem Kunden dann aber auch keine – für eine Vertragsverlängerung sprechenden – Synergieeffekte verwehrt. Zum anderen kann der Kunde, weil die Betroffene ihre Standfläche räumen muss, seine Antenne auf dem Platz errichten, der auch der bisherigen Frequenzkoordinierung zugrunde lag; ggf. mag er sogar die vorhandene Antenne übernehmen können.

Die Kündigungsfrist von sechs Monaten sollte dem Wettbewerber grundsätzlich eine entsprechende Antennenerrichtung erlauben; darauf lässt jedenfalls der Vortrag der Beigeladenen zu 7. zur Ziffer XII.1.(8) und (9) StRV schließen. Vorausgesetzt wird dabei – alles andere wäre missbräuchlich –, dass der Ablauf der Kündigungsfrist weitgehend mit dem Auslaufen des bisherigen Standortvertrags übereinstimmt, wobei allerdings auf etwaige Abbauzeiten für die bisherige Antenne Rücksicht zu nehmen ist. Die entsprechenden und insbesondere von der Beigeladenen zu 2. angemahnten Unterrichtungspflichten in Anlage a zum Einzelvertrag erlauben es dem Kunden, sich frühzeitig auf entsprechende Szenarien einzustellen. Zu ersetzen sind allein die in der Klausel enthaltenen Verweise auf den Standorteigentümer bzw. –inhaber; wenn diese in der Praxis auch häufig identisch sein werden, sollte aus Gründen der rechtlichen Klarheit gleichwohl besser vom Vermieter gesprochen werden.

An der in lit. b) i.V.m. lit. d) vorfindlichen Regelung sind ebenfalls nur wenige Änderungen vorzunehmen. Es ist auch in anderen regulatorischen Bereichen – so etwa bei der TAL-Endleitung – üblich, dass bei einem wirtschaftlich irreparablen Zugangsobjekt der Zugangsanspruch wegen Unverhältnismäßigkeit entfällt.

Im vorliegenden Fall wäre es zwar unter entgeltrechtlichen Aspekten optimal, wenn das Entstehen des Kündigungsrechts von der anteiligen Ausschöpfung des der Entgeltregulierung zugrunde gelegten jährlichen Reinvestitionsvolumens der Betroffenen im Bundesgebiet für Antennen abhängig gemacht werden könnte. Praktisch ließe sich aber nur unter hohem Aufwand bestimmen, welche Anteile der fraglichen Antenne zuzuschlüsseln wären. Unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten ist deshalb die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung vorzugswürdig. Dabei ist namentlich zu bedenken, dass das Jahresentgelt für die Antennen(mit)benutzung neben den reinen Kapitalkosten der Antenne auch weitere erhebliche Kostenpositionen, so insbesondere für Miet-, Betriebs- und Gemeinkosten, umfasst und derart eine Kündigungsmöglichkeit nicht bereits dann entsteht, wenn die Reparaturkosten die in den Entgelten enthaltenen Kapitalkosten für die Antenne nach zwei Jahren übersteigen. Im Übrigen haben die Verfahrensbeteiligten eine ähnliche – dort sogar noch gedeckelte – Regelung in Ziffern IV.4.(5) und IV.5.(6) StRV nicht gerügt.

Es bleibt der Betroffenen unbenommen, die irreparable Antenne dem Nachfrager zum Kauf anzubieten. Die Einführung eines Nachweisverfahrens bei einem Antennendefekt ist nicht angezeigt, siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3.1.1.5.

Zur Vermeidung von Disruptionen ist allerdings, soweit der technische Zustand der Antenne dies zulässt, der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme mit dem Nachfrager abzustimmen. Derart wird auch den entsprechenden Bedenken der Beigeladenen zu 7. bezüglich der Kündigungsfristen Rechnung getragen.

Zu streichen ist die in lit. c) enthaltene Kündigungsmöglichkeit bei unwirtschaftlichem Betrieb. Hieran ändert auch das Vorbringen der Betroffenen im Rahmen des Konsultationsverfahrens nichts. Es handelt sich bei der vorliegenden Fallkonstellation weder automatisch noch im Regelfall um einen „wichtigen Grund“ im Sinne von § 314 Abs. 1 S. 2 BGB. Die entsprechende Regelung widerspricht damit den Geboten der Billigkeit und Chancengleichheit.

Im Grundsatz gelten hier die in der ersten Teilentscheidung vom 25.06.2015 unter Ziffer 3.1.10 getroffenen Ausführungen. In einem regulatorisch begründeten Zugangsverhältnis ist es nicht zugänglich, dass sich das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht wegen einer von ihm so empfundenen mangelnden Wirtschaftlichkeit der Zugangsentgelte sanktionslos von seinen Zugangsgewährungspflichten lösen kann. Die mit der Zugangsregulierung verfolgten Ziele würden damit – wie in der ersten Teilentscheidung näher dargelegt – verfehlt werden. Die Regulierung verbietet der Betroffenen nicht die Veräußerung ihres Eigentums im Sinne des § 134 BGB oder des § 136 i.V.m. § 135 BGB; so ist beispielsweise eine freiwillige Übernahme der Antenne durch den Kunden durchaus möglich, und auch die Bestimmungen nach Ziffer XXI.3. StRV können vorliegend Anwendung finden. Die Regulierung enthebt das Unternehmen aber eben auch nicht der mietrechtlichen Sanktionen, sollte es absichtlich sein Unvermögen zur Vertragserfüllung herbeiführen. Wird die Entgeltregulierung von dem regulierten Unternehmen als wirtschaftlich nicht tragfähig wahrgenommen, so ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Das Unternehmen kann derart eine objektive Beurteilung der Auskömmlichkeit der regulierten Entgelte erlangen. Ein Ausweichen über den Umweg der Kündigung – und sei diese auch mit einem vorgängigen Vorkaufsrecht des Zugangsnachfragers zu von einem Dritten festgelegten Konditionen verknüpft – ist dagegen nicht zulässig.

Die Kammer hat zwar im Nachgang zur Konsultationsstellungnahme der Betroffenen zunächst erwogen, die Klausel nicht zu streichen, sondern der Betroffenen entgegenzukommen und die Klausel dahingehend zu modifizieren, dass der für das Vorkaufsrecht relevante Marktwert auf Grundlage der von der Beschlusskammer bei der Entgeltgenehmigung verwendeten Investitionswerte für die Antennenanlage zu ermitteln ist. Am Ende hat die Kammer allerdings an der Streichung festgehalten. Denn die Betroffene will sich gerade von den regulatorisch ermittelten Werten lösen können. Ein Vorkaufsrecht der Kunden zu diesen Werten würde deshalb das im Verfahren vorgebrachte Interesse der Betroffenen nicht befriedigen können.

### **3.1.9 Ziffer XII. StRV / Entgelte und Zahlungsmodalitäten**

#### **a) Vortrag**

Die Beigeladene zu 2. fordert, in Ziffer XII.1.(9) StRV eine Preisfestsetzung bis zum Mietvertragsende des Einzelvertrages vorzusehen. Die Sicherheitsleistung nach Punkt 3. sei zu reduzieren, da der Kunde bereits eine Kautionsleistung an den Standortbetreiber leiste und die Antennen(mit)benutzung keine klassische (exklusive) Flächenmiete sei, bei der ein physischer Zugriff erfolge oder ein Abnutzungs/Schadenpotential in grösserem Umfang bestehe. Im Falle der wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Kunden werde die Nutzung und Bezahlung durch den Veranstalter bzw. einen weiteren Kunden für den Veranstalter zeitnah und übergangslos erfolgen, da die Antenne/Frequenz alternativlos sei.

Die Beigeladenen zu 4., 11. und 14. heben zu Ziffer XII.9. hervor, dass die Betroffene damit ab dem 01.04.2017 unkontrolliert erhöhte Entgelte verlangen dürfe. Ein Anspruch auf Vorauszahlung bestehe nach mietvertraglichen Regelungen nicht. Die Betroffene habe allenfalls einen Anspruch auf eine Bürgschaft, die allerdings in der Höhe deutlich anzupassen sei.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. müsse sich die Veröffentlichungspflicht der Betroffenen nicht auf die beantragten, sondern auf die genehmigten Entgelte beziehen. Punkt 1.(5) sei zu streichen, die Frist in Punkt 1.(8) auf zwölf Monate zu erweitern und die Abschlussmöglichkeit nach Punkt 1.(9) in eine Abschlusspflicht der Betroffenen umzuwandeln. Die Zahlung habe erst nach Leistungserbringung zu erfolgen, bei der Bürgschaft müsse es zur Entlastung des Sendernetzbetreibers auch möglich sein, dass diese vom Radioveranstalter als dem Letztempfänger der Leistung erbracht werde.

Die Beigeladene zu 7. regt an, in Punkt 1.(8) und (9) die Entgeltgarantie auf 180 Tage zu erweitern, damit eine eigene Antenne errichtet werden könne. Bürgschaften und Sicherheitsleistungen seien abzulehnen. Gleiches gelte für die entsprechenden Endnutzer-AGB.

#### b) Bewertung

Es sind keine Änderungen vorzunehmen. Mangels entsprechender Änderungsvorgabe in der ersten Teilentscheidung gehen die vorgenannten Anregungen ins Leere. Soweit letztere bereits im ersten Verfahrensabschnitt erhoben worden waren, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.11 der ersten Teilentscheidung vom 25.06.2015 verwiesen.

### **3.1.10 Ziffer XIII. StRV / Zahlungsverzug**

Soweit die Beigeladenen zu 4., 11. und 14. den Zinssatz von 9 Prozent über dem Basiszinssatz als zu hoch rügen, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 3.1.12 in der ersten Teilentscheidung vom 25.06.2015 Bezug genommen.

### **3.1.11 Ziffer XIV. StRV / Haftung der Parteien**

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Regelungen in Punkten 1. und 2. StRV sind dahingehend abzuändern, dass für Mangelfolgeschäden nur unter den Voraussetzungen von Punkt 3. gehaftet wird.

Punkt 9. ist zu streichen.

#### b) Änderung

Punkt 9. wurde gestrichen, ansonsten keine Änderungen.

#### c) Vortrag

Die Betroffene führt zur vorgegebenen Abänderung bezüglich der Haftung für Mangelfolgeschäden aus, ein Ausschluss der Haftung bei leicht fahrlässig herbeigeführten Mangelfolgeschäden würde die Betroffene unbillig benachteiligen und hinter die gesetzlich vorgesehenen Rechte zurückfallen lassen.

In § 280 Abs.1 BGB sei legal definiert, dass der Schuldner grundsätzlich für Mangelfolgeschäden hafte, sofern er dies zu vertreten habe. Zu vertreten hat der Schuldner in allen Fällen, in denen er das Schadensereignis fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 276 BGB). Ein derartiges Zurückfallen hinter der gesetzlichen Regelung könne nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Beigeladene zu 1. dieses Risiko nicht versichern könne. Der Verursacher eines Schadens müsse für diesen einstehen, unabhängig davon, ob überhaupt zuvor eine Versicherung abgeschlossen wurde oder nicht. Außerdem seien nahezu alle Schadensfälle auf ein leicht fahrlässiges Verhalten des Schädigers zurückzuführen. Würde man daher eine Haftung für Mangelfolgeschäden wegen leicht fahrlässigem Verhalten ausschließen, so käme dies einem fast gänzlichen Haftungsausschluss gleich.

Versicherungen im deutschen Raum würden grundsätzlich nur Schadensfälle abdecken, die auf die Verursachung durch leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen seien. Da gerade Mangelfolgeschäden oft mit einem weitaus höheren Risiko verbunden seien als Mangelschäden, sei es in aller Regel teurer, diese mit zu versichern. Selbst wenn im Rechtskreis der Beigeladenen zu 1. Mangelfolgeschäden nicht versicherbar oder mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden

sein, könne die grundsätzlich vom Gesetzgeber vorgesehene Regelung, dass derjenige, der einen Schaden verursache, auch dafür einzustehen habe, nicht deshalb umgekehrt werden.

Die Beigeladene zu 7. fordert, in Punkten 1. und 2. nach Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit zu unterscheiden und nur eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit vorzusehen.

#### d) Bewertung

Die Vorgabe zur Streichung von Punkt 9. wurde ordnungsgemäß umgesetzt.

Die weitere Verpflichtung, die Regelungen in Punkten 1. und 2. dahingehend abzuändern, dass für Mangelfolgeschäden nur unter den Voraussetzungen von Punkt 3. gehaftet wird, wird analog § 49 VwVfG widerrufen.

Nachdem sie im ersten Verfahrensabschnitt zum Thema der Mangelfolgeschäden noch geschwiegen hatte, trägt die Betroffene nunmehr vor, entgegen dem damaligen Vortrag der Beigeladenen zu 1. seien Mangelfolgeschäden sehr wohl versicherbar. Gerade wegen des hohen Risikos sei es notwendig, dass entsprechend dem gesetzlichen Regelmodell auch hierfür gehaftet werde. Die sonstigen Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch die Beigeladene zu 1., haben sich hierzu nicht bzw. im Fall der Beigeladenen zu 7. nur indirekt und ohne weitere Begründung geäußert. Die Beschlusskammer schließt sich dem insoweit überzeugenden Vortrag der Betroffenen an. Zudem sieht sie aufgrund der symmetrischen Haftung auch durchaus ein gewisses Interesse der Kunden, die ihrerseits gegenüber den Radioveranstaltern in der Verantwortung stehen, für Mangelfolgeschäden auf die Betroffene zurückgreifen zu können. Im Rahmen der Ermessensausübung erscheint deshalb der Widerruf der ursprünglichen Vorgabe geeignet, notwendig und verhältnismäßig im engeren Sinne, um die hier verfolgten regulatorischen Ziele und öffentlichen Belange zu erreichen.

Die weitere Forderung der Beigeladenen zu 7. nach einer generellen Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit war nicht Gegenstand einer Änderungsvorgabe; sie kann daher keine Berücksichtigung finden.

### 3.1.12 Ziffer XV. StRV / Höhere Gewalt

Soweit die Beigeladenen zu 4., 11. und 14. geltend machen, Aussperrung und Arbeitsunruhen fielen nicht unter den Begriff der „Höheren Gewalt“, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.14 in der ersten Teilentscheidung vom 25.06.2015 Bezug genommen.

### 3.1.13 Ziffer XVI. StRV / Vertraulichkeit

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Es ist ein Punkt 5. anzufügen, wonach die jeweils andere Partei von einer Vorlage geheimer Informationen auf eine behördliche Verfügung hin zu unterrichten ist.

#### b) Änderung

2. Als geheime Informationen gelten solche Informationen nicht, die zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind oder später öffentlich bekannt werden und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten der betreffenden Partei zurückzuführen ist, oder die zur Kenntnis eines Dritten auf anderen Wegen als durch die andere Vertragspartei oder mit dieser verbundene Unternehmen gelangt ist, ohne dass hierbei durch die betreffende Partei eine gegenüber der anderen Partei unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde. Es wird klargestellt, dass die bei der BNetzA vorgelegte öffentliche Fassung des Standardvertrages bzw. dazugehöriger Einzelverträge keine geheime Informationen im Sinne dieser Ziffer darstellen.

5. Soweit darüber hinaus geheime Informationen Behörden, die entsprechende Auskunftsverlangen stellen dürfen (vgl. etwa § 59 GWB), auf deren Ersuchen hin zur Verfügung gestellt werden, ist hierüber die andere Vertragspartei zu unterrichten.

## c) Vortrag

Die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. fordern die Aufnahme einer Klausel, wonach der Kunde vertrauliche Daten seinem Auftraggeber bekannt geben dürfe.

## d) Bewertung

Die Änderungen sind in Ordnung. Die Klarstellung zum Status der bei der Bundesnetzagentur vorgelegten Verträge in Punkt 2. entspringt der Begründung in Ziffer 3.1.15 der ersten Teilentscheidung. Die Einfügung von Ziffer 5. ist vorgabegemäß. Nur der Klarheit halber ist anzumerken, dass diese Ziffer dann nicht zum Tragen kommt, wenn das behördliche Auskunftsverlangen eine Informationsweitergabe verbietet. Die Forderung der Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. nach einer Weitergabe vertraulicher Informationen an den Auftraggeber ist an den Voraussetzungen von Punkt 3. zu spiegeln; weitergehende Informationsrechte können im vorliegenden Verfahrensstadium nicht mehr eingeräumt werden.

### 3.1.14 Ziffer XVII. StRV / Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

## a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Regelungen in Punkten 1. und 2. sind jeweils symmetrisch auszugestalten.

## b) Änderung

1. Die Parteien können gegenüber der jeweils anderen Partei nur mit Schadensersatzansprüchen oder solchen Forderungen im Rahmen dieses Vertrages aufrechnen, die unstrittig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

2. Den Parteien stehen Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit ihre jeweilige Gegenforderung im Zusammenhang mit oder aus demselben Rechtsgeschäft rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Im Übrigen stehen den Parteien keine Zurückbehaltungsrechte zu.

## c) Bewertung

Gegen die Umsetzung der Vorgaben bestehen keine Bedenken.

## 3.2 Anlage 2 / Service Level Agreement (SLA)

### 3.2.1 Ziffer 2 Anlage 2 / Entstörung

## a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Definition des Störungsbegins ist dahingehend abzuändern, dass Störungsbegins der Zeitpunkt ist, an dem die Störung erstmalig aufgetreten ist. Soweit der Zugangsnachfrager über Informationen hinsichtlich des Zeitpunkts des erstmaligen Auftretens der Störung verfügt, stellt er diese der Betroffenen zur Verfügung.

Die Regelung in Ziffer 2.3 ist dahingehend abzuändern, dass statt auf „Störungen durch unvorhersehbare Ereignisse“ auf „Störungen aufgrund Ereignissen außerhalb der Bereiche der Vertragspartner“ abgestellt wird.

## b) Änderung

Unter Störungen sind Ausfälle von Antennenanlagen zu verstehen.

Als Störungsbegins gilt der Zeitpunkt, zu dem die Störung erstmalig bei MB gemeldet wird, sofern der Kunde keinen früheren Störungsbegins nachweist. Die Störung ist unverzüglich zu melden. ...

#### 2.1 Meldeverfahren

Das Network Operation Center (NOC) von MB erfasst alle Störungen der Antennenanlage, informiert den Kunden bei Störungen unverzüglich und vergibt Störungsnummern zur späteren Nachvollziehbarkeit.

Der Kunde seinerseits teilt dem NOC der MB über die kostenfreie Hotline: 0800 330 5010 festgestellte bzw. erkannte Störungen unverzüglich mit. ...

### 2.3 Ausfälle

... FB = 0 Bei Störungen aufgrund von Ereignissen außerhalb der jeweiligen Verantwortungssphäre der Parteien.

#### c) Vortrag

Die Beigeladene zu 2. fordert, als Störungen Ausfälle und Beeinträchtigungen von Antennenanlagen zu verstehen. Störungsbeginn müsse der Zeitpunkt sein, zu dem die Störung eintrete. Es müsse klargestellt werden, dass auch die Filter zur Antennen-/Weichenanlage gehörten.

Die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. verlangen, dass die Bewertung der Störungszeiten gemäß Ziffer 2.2 Anlage 2 in Abstimmung zu erfolgen habe.

#### d) Bewertung

Die Umsetzung der ersten Teilentscheidung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Die Neudefinition des Störungsbeginns ist zwar sprachlich anders gefasst als von der Beschlusskammer tenoriert, entspricht aber letztlich der in der Begründung der ersten Teilentscheidung vorgesehenen Beweislastverteilung zwischen den Parteien. Der für die Regelungen der Anlage 2 maßgebliche Zeitpunkt des Störungsbeginns ist abhängig von der Qualität des der Betroffenen übermittelten Nachweises. Ohne einen entsprechenden Nachweis stimmt der Störungsbeginn mit dem Zeitpunkt der Störungsmeldung überein.

Die Ersetzung von „schnellstmöglich“ durch „unverzüglich“ in Ziffer 2.1 harmonisiert die in der Ziffer 2 gestellten Anforderungen zugunsten des Kunden; hiergegen ist nichts zu erinnern.

Die Änderung von Ziffer 2.3 ist zutreffend.

Weitere Änderungen sind mangels entsprechender Vorgaben in der ersten Teilentscheidung nicht angezeigt.

### 3.2.2 Ziffer 3 Anlage 2 / Wartung

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern 3.1.3.1 und 3.1.3.2. verwiesen.

### 3.2.3 Ziffer 4 Anlage 2 / Erstattung bei Nichteinhaltung der Verfügbarkeit

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Regelungen sind nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 3.2.3 der Begründung zu überarbeiten.

Auszug aus der Begründung:

Die Betroffene hat die Regelungen gleichwohl zu überarbeiten. So ist in der vorliegenden Fassung die Abgrenzung zwischen „vorübergehenden“ und „aus Störungen resultierenden“ Leistungsreduzierungen unklar (im Endkundenverhältnis ist insofern von „vereinbarten, vorübergehenden“ Reduzierungen die Rede), zudem ist nicht geregelt, was passiert, wenn die „vorübergehenden“ Leistungsreduzierungen 24 Stunden überschreiten. Zu klären ist schließlich das Verhältnis der vorliegenden Regelungen zu denjenigen in Ziffer 7 Anlage 2, in denen ebenfalls festgelegt wird, welche Faktoren bei der Verfügbarkeitsfeststellung nicht berücksichtigt werden.

#### b) Änderung

- Leistungsreduzierung

Vorübergehende Leistungsreduzierungen von max. 3 dB werden bis zu einer Dauer von 24 Stunden für Antennenanlagen

≥ 5 kW ERP-Sendeleistung nicht als Störung bewertet. FB = 0

< 5 kW ERP-Sendeleistung als Störung bewertet. FB = 1

Nach Ablauf der 24 Stunden gilt auch für Sendeleistungen ≥ 5 kW ERP FB = 1.

Für Sendeleistungen < 5 kW ERP-Sendeleistung gilt auch nach 24 Stunden weiterhin FB = 1

## c) Bewertung

Die Änderungen werden akzeptiert; in Ziffer 7 ist nunmehr auch das Verhältnis zu den Regelungen der Ziffer 4 geklärt worden.

**3.2.4 Ziffer 5 Anlage 2 / Qualitätsreport**

## a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Regelung in Satz 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Übermittlung des Qualitätsreports quartalsweise bis zum Monatsende des auf ein Quartal folgenden Monats erfolgt.

## b) Änderung

Der Kunde erhält quartalsweise bis zum Monatsende des auf ein Quartal folgenden Monats eine Dokumentation über die tatsächliche Verfügbarkeit der einzelnen Antennenanlagen (Qualitätsreport). Dieser wird in elektronischer Form erstellt und übermittelt.

## c) Bewertung

Die vorgenommene Änderung ist in Ordnung.

**3.2.5 Ziffer 6 Anlage 2 / Erstattung bei Nichteinhalten der maximalen Wiederherstellungszeit**

## a) Vortrag

Die Beigeladene zu 2. moniert, dass die vorgesehene Pönale zu gering sei. Sie müsse vielmehr an die Reichweite der Antenne oder das Entgelt gekoppelt werden. Jedenfalls stünden die vorgesehenen Pönalen nicht in ausreichender Relation zum entstehenden Schaden durch Ausfall von Werbeminuten. Eine Einschränkung auf vorgegebene Zeiten, die dem subjektiven Geschäftsmodell des Kunden und seiner Programmveranstalter unterlägen, dürfe es nicht geben.

Die Beigeladenen zu 3., 4., 12. bis 14. sprechen sich dafür aus, über die Verhältnismäßigkeit der Erstattungen im Rahmen eines Arbeitskreises auf Verbandsebene unter Einbeziehung von Betroffener und Bundesnetzagentur zu verhandeln.

Die Beigeladenen zu 4., 11. und 14. führen darüber hinaus aus, die Beträge seien viel zu niedrig und sollten sich an den tatsächlich gezahlten Entgelten und nach den eigentlichen Zeiträumen der Ausfälle richten, d.h. ohne Leistung kein Entgelt. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs dürfe nicht ausgeschlossen werden.

## b) Bewertung

Die vorgetragenen Einwände wurden bereits in der ersten Teilentscheidung behandelt (siehe dort Ziffer 3.2.5), führten aber zu keinen Änderungsvorgaben. Im jetzigen Verfahrensstadium ist nicht anders zu entscheiden.

**3.2.6 Ziffer 7 Anlage 2 / Begrenzung der Erstattung, Auszahlung**

## a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Der Betrag für die maximale Gutschrift pro Kalenderjahr ist angemessen zu erhöhen.

## b) Änderung

Insbesondere folgende Störungsursachen werden nicht in der Berechnung der Verfügbarkeit der Antennenanlage berücksichtigt:

- Höhere Gewalt (entsprechend Ziff. XV des Rahmenvertrages)
- Störungen, die vom Kunden, seinen Angestellten oder seinen Beauftragten verursacht werden
- Wartungsarbeiten mit der unter Ziffer 4 aufgeführten Ausnahme.
- andere planbare Abschaltmaßnahmen (entsprechend Ziffer IV.2 des Rahmenvertrages) ...

Die maximale Gutschrift pro Kalenderjahr für Nichteinhaltung der Verfügbarkeit nach Ziff. 4 dieses SLA sowie Überschreitungen der maximalen Wiederherstellzeit nach Ziff. 6 dieses SLA ist insgesamt und für beide Fälle kumulativ auf ~~40%~~ 20 % des Jahresentgelts für die Benutzung der betroffenen Antennenanlage begrenzt....

#### c) Vortrag

Die Beigeladene zu 2. trägt vor, die Gutschrift dürfe nicht auf 20% des Jahresentgelts begrenzt werden. Der entstehende Schaden sollte zumindest anteilig ohne Deckelung durch eine pauschale Pönale ersetzt werden.

#### d) Bewertung

Die Änderung im dritten Spiegelstrich geht auf entsprechende Vorgaben im Zusammenhang mit Ziffer 4 der Anlage 2 zurück.

Ebenfalls keinen Bedenken sieht sich die Änderung des Gutschriftendeckels ausgesetzt. Die Beschlusskammer hatte in der ersten Teilentscheidung ausgeführt, bei der vorzunehmenden Erhöhung des Deckels sei ein Wert zu finden, der einerseits die Anreizwirkungen für vertragsgemäße Leistungen erhalte, ohne dass er andererseits die Betroffene unabsehbaren Zahlungsrisiken aussetze und sie weit über den eigenen Wertschöpfungsanteil an der Leistungserbringung hinaus belaste. Der gefundene Deckel erscheint vor diesem Hintergrund angemessen; qualifizierte Kritik ist hieran aus dem Kreis der Beigeladenen nicht geübt worden. Der Klarheit halber sei aber daran erinnert, dass die hiesige Vertragsstrafenregelung nicht die Geltendmachung weiterer Schäden ausschließt.

### **3.2.7 Ziffer 8 Anlage 2 / Weitere Begriffsdefinitionen**

Die von der Beigeladenen zu 4. und 14. geübte Kritik an den Begriffsdefinitionen von Servicezeit und Hauptreichweitezeit kann schon deshalb nicht gehört werden, weil es diesbezüglich an Änderungsvorgaben fehlt. Davon abgesehen scheinen die Beigeladenen aber auch den Inhalt der Definitionen zu verkennen. Servicezeiten sind Zeiten, in denen mit der Entstörtätigkeit begonnen wird, die Hauptreichweitezeit bezeichnet die Sendezeit, in der erfahrungsgemäß das höchste Höreraufkommen besteht. Die von den Beigeladenen behaupteten Widersprüche zu den Regelungen in Ziffer 2 Anlage 2 und zur durchgehenden Produktion eines Programms erschließen sich der Kammer nicht.

### **3.3 Anlage 4 / Bestellung und Bereitstellung**

#### **3.3.1 Ziffer 1 Anlage 4 / Allgemeines**

In Ziffer 1 Satz 1 Anlage 4 ist – gegenüber dem Stand der ersten Verfahrensstufe unverändert – geregelt, dass der Kunde sicherstellt, dass bei der Bereitstellung des Zugangs zur Antennenanlage, also zum Zeitpunkt der Aufschaltung seiner UKW-Senderanlage, ein Techniker seines Hauses an der UKW-Senderanlage anzutreffen ist. Die Beigeladenen zu 4. und 14. merken hierzu an, es müsse reichen, wenn der Techniker vom Kunden beauftragt sei. Tatsächlich versteht die Beschlusskammer die Regelung in funktionaler Betrachtung so, dass der an der UKW-Senderanlage anbetreffene Techniker – unabhängig von seinem konkreten Arbeitgeber – jedenfalls diejenigen Handlungsbefugnisse etwa bezüglich der Abgabe und Annahme von Erklärungen haben muss, die ein beim Kunden angestellter Techniker hat. Mit diesem Verständnis ist an der Bestimmung keine Kritik zu üben.

#### **3.3.2 Ziffern 2 und 3 Anlage 4 / Planungsabsprachen und Gleichmäßige Verteilung von Voranfragen, Bestellungen und Kundenwunschterminen**

##### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Regelungen sind nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 3.4.1 der Begründung zu überarbeiten.

Auszug aus der Begründung unter Ziffer 3.4.1.:

Die Regelung in Ziffer 3 ist dahingehend zu ändern, dass die dort genannten Mengen nicht als Höchstmengen, sondern als für den Gesamtmarkt vorgehaltene Grundmengen verstanden werden, die von der Betroffenen auf jeden Fall fristgebunden abgewickelt werden können. Teile dieser Grundmenge können, müssen aber nicht in Planmengenabsprachen eingebunden werden. Um einen Anspruch auf eine fristgebundene Abwicklung darüber hinausgehender Zusatzmengen zu erhalten, sind dagegen Planabsprachen auf jeden Fall erforderlich. An diese Konzeption sind auch die Regelungen in Ziffer 2 anzupassen. Bei Streitigkeiten darüber, ob die Betroffene ihre Kapazitäten entsprechend den vereinbarten Regelungen einsetzt bzw. erweitert, ist das Nachweisverfahren eröffnet.

Mit den genannten Vorgaben passt die Beschlusskammer die Regelungslage einerseits an die Kapazitätssituation bei der Betroffenen und andererseits an das Ziel an, eine möglichst weitgehende Abwicklung von Voranfragen und Wechselwünschen zu ermöglichen. Die bisherige Regelung war unter diesen Aspekten unausgewogen.

#### b) Vortrag

Die Betroffene hat keine Änderungen an den Ziffern 2 und 3 der Anlage 4 vorgenommen.

Sie hält die dort gefundenen Regelungen zur Sicherstellung einer verlässlichen Planung sowie mit Blick auf die Durchführung von Umschaltungen und die Bereithaltung notwendiger Kapazitäten für UKW-Endkunden der Betroffenen für notwendig, sinnvoll und auch für alle Marktteilnehmer einfach leistbar.

Derzeit seien 80 Umschaltungen pro Monat geplant. Ausgehend von den bereits geschilderten Annahmen bezüglich der Umschaltungen pro Tag stelle dieser Wert eine Reservierung von ca. 50% der intern vorhandenen Kapazität der sog. „Technical Experts“ für Umschaltungen bereit. Dies sei eine bedarfsgerechte Kapazitätszuordnung. Sie entspreche bei voller Ausnutzung durch die Mitbenutzer einer Marktanteilsverschiebung von 15% bereits in den ersten drei Monaten nach Beginn der Regulierung (240 von 1600 Frequenzen).

Jede Um- oder Aufschaltung werde von einem Technical Expert vor Ort am Standort durchgeführt. In den vergangenen Jahren sei die Kapazität von sechs Technical Experts im UKW-Markt ausreichend und bedarfsgerecht gewesen. Die interne Ausbildung dieser Technical Experts in der Hochfrequenztechnik erfolge u.a. über Erfahrungen und Schulungen im Zeitverlauf. Eine schnelle Steigerung der Anzahl an Technical Experts sei in dem Zeitraum von zwei Monaten nicht möglich. Vergleichbare Experten extern für eine Übergangsfrist zuzukaufen, sei begrenzt durchführbar. Die Verpflichtung zur Einstellung weiteren Personals, um die Umschaltungen noch schneller durchführen zu können, ginge allerdings weit über das gegenwärtige Regulierungsmaß hinaus.

Die Beigeladene zu 2. fordert eine Erhöhung der Anzahl der Bestellungen und Kundenwunschtermine auf 2 je Region plus 0,5 Toleranz, um so die Mengen an die Marktentwicklung anpassen zu können.

Die Beigeladenen zu 4. und 14. sehen die gleichmäßige Verteilung von Voranfragen etc. als Angelegenheit der internen Organisation der Betroffenen. Zu den Werktagen zähle auch der Samstag, so dass in jedem Monat 24-25 Bestellungen pro Region abgearbeitet werden könnten.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. sei der zweimonatige Vorlauf im Fall von Voranfragen bei – der Betroffenen vorliegenden – Informationen wie Betriebsdiagramm und Gewinn-/Dämpfungsbilanz schlichtweg unangemessen.

Im Rahmen der Konsultationsverfahrens widerspricht die Betroffene den im Konsultationsentwurf vorgesehenen Regelungen zur Abänderung des Planungsabsprachenregimes. Eine Planungsabsprache sei zwingende Voraussetzung für den Abschluss eines Einzelvertrags. Ohne zwei korrespondierende Willenserklärungen im Hinblick auf das Datum und die Menge der Bereitstellung der Bestellungen fehlten dem Vertrag wesentliche Vertragsbestandteile. Eine Annahme, dass es keiner Planungsabsprachen bedürfe, laufe auch den praktischen Erfahrungen mit den Wholesale Kunden zuwider. Zum anderen habe die Betroffene mehrfach vorgetragen, weshalb in der Regel keine über die in Ziffer 3 der Anlage 4 zum StRV angegebenen maximalen Auftragsmengen möglich seien.

Grundlage für den Abschluss eines Einzelvertrags für die standortspezifische Bereitstellung des Antennenzugangs sei mit Blick auf den im Einzelvertrag zu vereinbarenden Bereitstellungstermin die Einigung beider Parteien auf eben diesen Termin. Eine solche Einigung könne im Fall einer großen Zahl von Terminen nur dann sinnvoll durch beide Verfahrensbeteiligte erfolgen, wenn die zugrundeliegenden Mengen einem gemeinsamen Planungsprozess und einer einvernehmlichen Abstimmung unterworfen seien. Für die Betroffene sei dies insbesondere auch deswegen erforderlich, da sie eine Einigung mit allen Zugangsnachfragern parallel erzielen müsse. Die Vorgabe, dass die genannten Kapazitäten eine für den Markt verfügbare Grundmenge darstellen sollten, die nicht einem Planungsregime zu unterworfen seien, stehe somit im Widerspruch zur vertraglich erforderlichen beidseitigen Einigung auf einen Bereitstellungstermin und der dafür sinnvollerweise erforderlichen Planungsabsprache.

Aus der Zugangsverpflichtung leite sich keine Verpflichtung der Betroffenen zu einer Bereitstellung von Kapazitäten ab, die im Bedarfsfall in einem Zeitraum nicht nachgefragt würden und in einem weiteren Zeitraum aufgrund der fehlenden Planungsabsprache nicht ausreichen. Ohne Planungsabsprachen sei eine sinnvolle Steuerung und Bereitstellung erforderlicher Kapazitäten innerhalb eines Monats deutlich erschwert bzw. nahezu unmöglich. Dies stehe im Widerspruch zu den Interessen aller Verfahrensbeteiligten.

Der seitens der Beschlusskammer vorgetragene Schluss, dass der bisher weitgehend reibungslos abgelaufene Prozess der Beantwortung von Voranfragen, der Durchführung von Vor-Ort-Terminen und der erfolgreichen Bereitstellung von Antennenzugängen ein Hinweis sei, dass die Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten seitens der Betroffenen auch ohne Planungsabsprachen möglich und daher die „zeitaufwändige“ Durchführung eines Planabspracheverfahrens entbehrlich sei, sei nicht nachvollziehbar. In allen Fällen habe im gegenseitigen Interesse der jeweiligen Verfahrensbeteiligten sehr wohl eine gemeinsame Planung mit einvernehmlichen Absprachen stattgefunden, die auf allen Seiten die Grundlage für die erfolgreiche Durchführung der entsprechenden Termine gewesen sei. Nur auf Basis eines solchen mit Blick auf den Einsatz der entsprechenden Ressourcen selbstverständlich erforderlichen und beiderseits auch geforderten Planung sei eine effektive und effiziente Zusammenarbeit überhaupt erst möglich.

Folglich sei im Grundsatz an den bisherigen Regelungen in Ziffern 2 und 3 der Anlage festzuhalten. Nur so könne den praktischen Anforderungen entsprochen werden. Der Forderung der Beschlusskammer, dass ein einzelner Kunde zunächst nur 50 % der Kapazitäten abfragen könne und dann zunächst die Anfragen anderer Kunden abgearbeitet würden, komme die Betroffene gerne nach. Auch begegne es keinen Bedenken, die beiden Ziffern 2 und 3 der Anlage 4 von der Reihenfolge zu tauschen.

#### c) Bewertung

Nachdem die Betroffene die Vorgaben der Beschlusskammer nicht umgesetzt hat, muss die Kammer selbst die notwendigen Änderungen formulieren.

Von Seiten der Betroffenen sind auch im zweiten Verfahrensabschnitt keine Gründe vorgebracht worden, weshalb das Planungsregime zwingend erforderlich zur Bewirtschaftung der in Ziffer 3 Anlage 4 genannten Kapazitäten sein sollte. Sinn und Zweck von Planungsabsprachen ist es, die Nachfrage der Kunden und die Kapazitäten der Betroffenen im Zeitablauf möglichst so zur Deckung zu bringen, dass weder eine beabsichtigte Nachfrage unbedient bleibt noch Kapazitäten bei der Betroffenen brach liegen. Der damit mögliche Koordinierungsgewinn kann allerdings mit Nachteilen für die Wettbewerber bei ihrem Agieren auf dem Endnutzermarkt einhergehen. Denn der Zeitraum von minimal zwei und maximal drei Monaten, den der Planungsprozess zusätzlich über den mindestens zwei Monate dauernden Bestell- und Bereitstellungsprozess hinaus beansprucht, fehlt den Wettbewerbern, sollten Radioveranstalter bei ihnen einen eher kurzfristigen Wechsel des Sendernetzbetriebs anfragen. Darüber hinaus wird es mit fortschreitender Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt auch zu Konstellationen kommen, in denen sich Radioveranstalter von Versorgungsverträgen mit Wettbewerbern lösen und nach Angeboten der Betroffenen und dritter Wettbewerber erkundigen können. Auch in solchen Situationen muss Chancengleichheit bestehen. Zeitraubende Planungsprozesse sollten deshalb nur installiert werden, wenn sie diskriminierungsfrei angewendet und zwingend erforderlich für die Koordinierung von Nachfrage und Kapazität sind.

Nach diesen Maßgaben erweist sich die Einrichtung eines Planungsabsprachenregimes im hiesigen Fall indes als nicht notwendig, um Nachfrage und Kapazitäten zur Deckung zu bringen; es genügt damit keinem der in § 23 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 S. 1 TKG genannten Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Vielmehr gewährt schon das in Ziffer 4. Anlage 4 geregelte Vorausfragen-, Bestell- und Bereitstellungsregime der Betroffenen diejenigen Spielräume, die für diese Zwecke erforderlich sind.

Die Betroffene hat vorgetragen, der limitierende Faktor bei der Antennenbereitstellung seien ihre Technical Experts, deren Zahl sich kaum vergrößern lasse. Dementsprechend hat sie sich durch die Aufnahme einer Bearbeitungsobergrenze (siehe nunmehr Ziffer 2 Anlage 4), durch eine mindestens zweimonatige Vorlaufzeit bei einer Bereitstellung (siehe Ziffer 4.2 Abs. 1 S. 1 Anlage 4) und durch die Möglichkeit der Verschiebung von Kundenwunschterminen (siehe Ziffer 4.2 vorletzter Absatz Anlage 4) gegen eine „Überforderung“ ihrer Kapazitäten abgesichert. Ein „Unterforderungsrisiko“ besteht dagegen auf Seiten der Betroffenen ohnehin insofern – und lässt sich auch nicht durch ein Planungsabsprachenregime beseitigen –, als pro Region zwei Technical Experts vorhanden waren und sind, die möglicherweise nicht mit Vorleistungsaufträgen bedacht werden. Das Auslastungsrisiko mindert sich aber dadurch, dass die Betroffene die Technical Experts auch für Arbeiten zugunsten des eigenen Retailarms heranziehen kann (und tatsächlich auch heranzieht) und sie zudem durch die Gleichverteilungsbestimmung (siehe nunmehr Ziffer 2 Anlage 4) und die bereits erwähnte Verschiebung von Kundenwunschterminen eine möglichst gleichmäßige Auslastung ihrer Kapazitäten erreichen kann.

Angesichts der nur in geringem Ausmaß vorhandenen „Atmungsmöglichkeiten“ der bei der Betroffenen vorhandenen Bearbeitungskapazitäten (die Anzahl der Technical Experts ist prinzipiell fix) überwiegen nach Auffassung der Beschlusskammer die oben aufgezeigten Nachteile eines zwingenden Planungsabsprachenregimes die damit verbundenen Vorteile für Planung und Vorhersehbarkeit. Dementsprechend zeigen dann auch die Erfahrungen der ersten Monate der Marktliberalisierung im Jahr 2016, dass die Betroffene Aufträge auch ohne die zeitaufwändige Durchführung eines förmlichen Planabsprachenverfahrens rechtzeitig abwickeln kann.

Soweit die Betroffene in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass es gleichwohl eine Koordination der Bereitstellungstermine mit den Zugangsnachfragern gegeben habe und eine solche auch aus vertragsrechtlichen Gründen erforderlich sei, entspricht dies nur den – weiterhin anwendbaren – Regelungen in Ziffer 4.1 Anlage 4, in denen u.a. die Nennung eines Wunschtermins durch den Kunden, die Bestätigung des gewünschten Termins durch die Betroffene bzw. die Absprache eines neuen Termins sowie der Abschluss eines Einzelvertrags vorgesehen sind. Nach Kenntnis der Beschlusskammer haben die jeweiligen Zugangsnachfrager auch in der Vergangenheit die gewünschten Bereitstellungstermine aus praktischen Gründen „gebündelt“ bei der Betroffenen abgegeben. Ebenso unabhängig von einem Planungsabsprachenregime erfolgt die Absprache des in Ziffer 4.4.2 Anlage 4 vorgesehenen Vor-Ort-Termins. Im Übrigen ist schließlich daran zu erinnern, dass die Beschlusskammer die Möglichkeit eines Planungsabsprachenregimes gerade bei Massenmigrationen durchaus weiterhin vorsieht; die Planungsabsprache ist eben nur nicht mehr zwingend zu treffen, um im Rahmen der bei der Betroffenen vorhandenen Kapazitäten eine fristgerechte Bearbeitung zu erhalten.

Aus den vorgenannten Gründen ändert die Beschlusskammer die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 der Anlage 4 entsprechend den unter Ziffer 3.4.1 der ersten Teilentscheidung vom 25.06.2015 getroffenen Ausführungen.

Danach tauschen zunächst einmal die Ziffern 3 und 2 die Plätze. In der neuen Ziffer 2 wird der Grundsatz geregelt, dass die dort genannten Mengen nicht als Höchstmengen, sondern als für den Gesamtmarkt vorgehaltene Grundmengen verstanden werden, die von der Betroffenen auf jeden Fall fristgebunden abgewickelt werden können. Um allerdings eine faire Aufteilung dieser Gesamtkapazität zu erreichen – auf dieses Petikum hat auch die Betroffene im Konsultationsverfahren nochmals aufmerksam gemacht –, sind, wenn ein Kunde bereits die Hälfte dieser Kapazität in Anspruch genommen hat, zunächst die Aufträge dritter Kunden abzuarbeiten. Lediglich im Fall von die Gesamtkapazität übertreffenden Planungsabsprachen sollen die Aufträge parallel weiterbearbeitet werden. Die Kammer geht jedoch davon aus, dass – wie es bereits in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von verschiedenen Beigeladenen vorgetragen wurde und wie auch die Erfahrungen der ersten Monate der Marktliberalisierung bestätigen – im Regelfall

die in Ziffer 2 genannte Gesamtkapazität ausreicht, um am Ende alle Nachfrager fristgerecht zu bedienen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausschöpfung der Toleranzwerte bei einer – auch im Interesse der Betroffenen liegenden – möglichst taggleichen Abwicklung von Bereitstellungen, die an einander benachbarten Standorten erfolgen.

In der neuen Ziffer 3 wird normiert, dass innerhalb der Kapazitätsgrenzen nach Ziffer 2 ein Anspruch auf die Auftragsabwicklung nach den in Ziffer 4 zugesagten Fristen besteht. Gleiches gilt, sofern der Kunde Planungsabsprachen getroffen hat, die noch über diese Kapazität hinausgehen. Planungsabsprachen ergehen auf Wunsch des Kunden; in der Praxis dürfte dies vor allem für Kunden von Interesse sein, die mindestens die Hälfte der von der Betroffenen pro Leistung, Region und Monat vorgehaltenen Gesamtkapazität für eigene Aufträge in Anspruch nehmen und derart der Betroffenen Gelegenheit zur Prüfung und ggf. Aufstockung ihrer Kapazitäten geben wollen. Korrigiert wird dabei die – noch die ursprüngliche Regelungskonzeption widerspiegelnde – Konzentration der Planungsabsprachen auf die Voranfragen; Gegenstand der Absprachen können vielmehr sämtliche Auftragsarten sein. Ob es zu einer Aufstockung kommt, hängt wesentlich davon ab, wie die Betroffene den voraussichtlichen Umfang der im fraglichen Monat parallel eingereichten Aufträge dritter Kunden und damit die regionale Gesamtnachfrage sowie die faktischen Möglichkeiten einer Kapazitätserweiterung (die Betroffene ist hier allerdings generell skeptisch) einschätzt. Im Rahmen der Planmengenbestätigung hat der Kunde die Möglichkeit, ein Nachweisverfahren einzuleiten, wenn er vermutet, dass die Betroffene die vorhandenen Möglichkeiten der Kapazitätsauslastung und –aufstockung zu Unrecht nicht ausnutzt. Um einen Anreiz zu realistischen Planmengenangaben zu geben, sind die Kunden – analog der Regelungen in Ziffer 1 Anlage 4 i.V.m. Ziffer 2.5 Anlage 6 des derzeit noch gültigen TAL-Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH – allerdings zur Zahlung einer Pönale verpflichtet, sollten sie die vereinbarten Planmengen unterschreiten.

Die dargelegte Neuregelung kommt einmal dem auch im zweiten Verfahrensabschnitt geäußerten Wunsch der Beigeladenen zu 2. nach umfangreichen und möglichst gesicherten Kapazitäten für die rechtzeitige Auftragsabwicklung entgegen. Die geforderte gleichmäßige Verteilung dient – entgegen der Vermutung der Beigeladenen zu 4. und 14. – nicht allein den Belangen der Betroffenen, sondern auch denjenigen der Beigeladenen, die ebenfalls entsprechende Kapazitätsplanungen treffen müssen; sie ist derart nicht abzuändern. Gegen die Definition des „Werktags“ in Ziffer 4.4.2 als die Tage von Montag bis Freitag umfassend ist nichts zu erinnern; jedenfalls gibt es keine entsprechende Änderungsvorgabe in der ersten Teilentscheidung. Der Einwand der Beigeladenen zu 7., für einfache Voranfragen bedürfe es keiner Planabsprache, wird durch das vorliegend eingeführte Regelungsmodell hinreichend berücksichtigt.

Folgeänderungen ergeben sich für das Inhaltsverzeichnis der Anlage 4, für die Ziffern 4.4.1 und 4.6 der Anlage 4 sowie für Ziffer 1.1 lit.c) des in Anlage 7 geregelten Nachweisverfahrens.

### **3.3.3 Ziffer 4.1 Anlage 4 / Voranfrage**

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3.1.2.2.

### **3.3.4 Ziffer 4.2 Anlage 4 und Ziffer IV. Muster-Einzelvertrag / Bestellung**

#### **a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung**

Es ist klarzustellen, dass der Abschluss des Einzelvertrags der „vollständigen Bestellung“ im Sinne dieser Ziffer nachfolgt.

Die Bestellfrist für solche Neufrequenzen, für deren Realisierung weder die Beschaffung einer Weichenanlage noch eine Erweiterung derselben notwendig ist, ist analog derjenigen zu Bestandsfrequenzen zu regeln.

Es ist eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb derer die Betroffene dem Kunden die Ablehnung einer Bereitstellung unter Nennung der Gründe dafür oder die Bestätigung zu einem anderem Termin als dem Kundenwuschtermin mitteilt.

## b) Änderung

## Ziffer 4.2

Für Bestandsfrequenzen ist die vollständige Bestellung per Email mit einer Vorlaufzeit von minimal zwei Monaten vor dem vom Kunden gewünschten Bereitstellungstermin beim zuständigen Ansprechpartner der MB, welcher dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt wird, abzugeben. Sofern der Kunde eine bestimmte Bereitstellungszeit wünscht, ist diese dem Ansprechpartner der MB ebenfalls mitzuteilen. Der Abschluss des Einzelvertrags folgt der vollständigen Bestellung im Sinne dieser Ziffer nach.

Für Neufrequenzen, bei denen für die Realisierung die Beschaffung einer Weichenanlage oder die Beschaffung einer Erweiterung für die Weichenanlage notwendig ist, beträgt die Vorlaufzeit minimal vier Monate. Bei Neufrequenzen legt der Kunde MB mit der vollständigen Bestellung eine Kopie der Zuteilungsurkunde vor.

Sofern eine Voranfrage gestellt wurde, muss die Bestellung des Kunden auf die bereits erfolgte Voranfrage eindeutig referenziert sein. Zusätzlich muss sie den Bereitstellungsterminwunsch (Datum/Uhrzeit) enthalten.

Die MB wird die Bestellungen des jeweiligen Antennenzugangs unverzüglich prüfen und auf Grundlage der entsprechenden vollständigen Bestellung nach Abschluss des Einzelvertrages für den jeweiligen Standort den Zugang zur Antenne unverzüglich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten bereitstellen. Wenn die Bereitstellung zum vom Kunden gewünschten Termin durchgeführt werden kann, erhält der Kunde innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der vollständigen Bestellung eine entsprechende Bestätigung.

Diese Bestätigung enthält folgende Angaben:

- Kundennummer
- Vertrags-Nr.
- Antennenbezeichnung (Standort- Frequenzkombination),
- Terminbestätigung

Wenn die Bereitstellung zum vom Kunden gewünschten Termin nicht durchgeführt werden kann, erhält der Kunde innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der vollständigen Bestellung entweder eine entsprechende Ablehnung mit einer Erläuterung der Ablehnungsgründe oder aber einen Vorschlag für einen Alternativtermin (Datum und/oder Uhrzeit), der beiderseitig zu bestätigen ist.

Sollte Kunde eine Bestellung auslösen, ohne zuvor eine Voranfrage gemäß Ziffer 4.1 an MB gestellt zu haben, wird MB die mit der Voranfrage verbundenen Tätigkeiten, die zwingend auch bei einer Bestellung ohne Voranfrage durchzuführen sind, dem Kunden entsprechend den genehmigten „Entgelten für Einmalleistungen Antennen(mit)benutzung“ in Rechnung stellen.

## c) Vortrag

Die Beigeladene zu 2. regt an, den Inhalt der Bestätigungsmeldung um die Sender-Ist-Leistung und die Dämpfungswerte zu erweitern. Denn wenn keine Voranfrage gestellt werde, müssten gleichwohl im Laufe des Prozesses unbedingt die Sender-Ist-Leistung sowie die Dämpfungswerte mitgeteilt werden, damit entsprechende Planungen für die Art des UKW-Senders möglich seien.

Die Beigeladenen zu 4., 11. und 14. halten die Zwei-Monats-Frist für angemessen, sofern die Schnittstellen klar offengelegt seien.

Die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. fordern, den letzten Absatz zur Kostentragung zu streichen.

## d) Bewertung

Die Klarstellung zur zeitlichen Abfolge von vollständiger Bestellung und Abschluss des Einzelvertrags ist wie vorgegeben erfolgt. Im Übrigen verpflichtet der Abschluss des Standardrahmenvertrags die Betroffene im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB dazu, auf die Interessen der Zugangsnachfrager an einer reibungslosen Umschaltung Rücksicht zu nehmen und dementsprechend unverzüglich nach vollständiger Bestellung und bei Vorliegen der notwendigen Informationen

den Abschluss des Einzelvertrags anzubieten und die Einzelanlagen vorzulegen. Eine Vorlage namentlich der Einzelanlagen erst am Vorabend vor der Umschaltung würde dieser Verpflichtung nicht gerecht werden.

Darüber hinaus ist nunmehr – in Ziffer 4.4.1 Anlage 4 – die Bestellfrist für Neufrequenzen, für deren Realisierung weder die Beschaffung einer Weichenanlage noch eine Erweiterung derselben notwendig ist, analog derjenigen zu Bestandsfrequenzen geregelt worden. Die Möglichkeit, eine bestimmte Bereitstellungszeit zu nennen, ist zu Gunsten der Nachfrager eingefügt worden; sie wird akzeptiert. Außerdem ordnungsgemäß umgesetzt wurde die Vorgabe, eine angemessene Frist für die Ablehnung bzw. den Vorschlag eines Alternativtermins in das Angebot aufzunehmen. Schließlich hat die Betroffene die Konsequenz daraus gezogen, dass die Voranfrage entgegen der ursprünglichen Konzeption nicht mehr zwingend durchzuführen ist; die dann erst in einem späteren Schritt nachgeholten Untersuchungen sind ihr – wie klarstellend eingefügt wurde – gleichwohl zu vergüten. Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Betroffene zur Erbringung entgeltfreier Leistungen zugunsten der Wettbewerber verpflichtet werden könnte.

Mit der Abänderung des Planungsregimes (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3.3.2) ist es nunmehr möglich, auch ohne vorherige Anmeldung im Rahmen einer Planungsabsprache fristgebunden zu beantwortende Voranfragen bei der Betroffenen zu platzieren. Es bedarf deshalb nicht der von der Beigeladenen zu 2. angeregten Erweiterung der Bestätigungsmeldung um weitere Werte.

### **3.3.5 Ziffer 4.3 Anlage 4 / Stornierung der Bestellung**

#### a) Änderung

Eine kostenfreie Stornierung der Bestellung des Zugangs zur Antenne durch den Kunden muss nach dem Eingang der Bestellung bei der MB spätestens zwölf Werktage vor dem Bereitstellungstermin eingehen. Bei Stornierungen, die später eingehen oder zu notwendigen Investitionen geführt haben, stellt MB dem Kunden eventuell anfallende Kosten nach Aufwand in Rechnung. MB stellt dem Kunden in jedem Fall Aufwände in Rechnung, die bei MB aufgrund der mit der Voranfrage verbundenen Tätigkeiten entstehen, die zwingend auch bei einer Bestellung ohne Voranfrage durchzuführen sind, wenn der Kunde zuvor keine Voranfrage gemäß Ziffer 4.1 an MB gestellt hat. Eine kostenfreie Stornierung findet in diesem Fall insoweit nicht statt.

#### b) Bewertung

Die Kammer hat gegen die ergänzten Sätze 3 und 4 nichts zu erinnern. Sie stehen in Zusammenhang mit der Klarstellung in Ziffer 4.2 Anlage 4 und geben letztlich nur wieder, was bereits nach Satz 2 – wenn auch nicht ganz treffend formuliert – gilt: Kosten, die der Betroffenen aufgrund der Bestellbearbeitung bereits entstanden sind, werden bei Stornierung in Rechnung gestellt.

### **3.3.6 Ziffer 4.4 Anlage 4 / Bereitstellung**

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

Die Bereitstellungsfrist für solche Neufrequenzen, für deren Realisierung weder die Beschaffung einer Weichenanlage noch eine Erweiterung derselben notwendig ist, ist analog derjenigen zu Bestandsfrequenzen zu regeln.

#### b) Änderung

##### 4.4.1 Bereitstellungsfristen und -termin

Die Bereitstellung des Zugangs zur Antenne für Bestandsfrequenzen erfolgt spätestens zwei Monate nach Zugang der Bestellung, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. ein späterer Kunden-Wunschtermin entgegenstehen. Voraussetzung für die Bereitstellung ist der Abschluss des Einzelvertrages für den jeweiligen Standort.

Für Neufrequenzen bei denen für die Realisierung die Beschaffung einer Weichenanlage oder die Beschaffung einer Erweiterung für die Weichenanlage nicht notwendig sind, erfolgt die Bereitstel-

lung spätestens zwei Monate nach Zugang der Bestellung, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. ein späterer Kunden-Wunschtermin entgegenstehen. Voraussetzung für die Bereitstellung ist der Abschluss des Einzelvertrages für den jeweiligen Standort.

Für Neufrequenzen bei denen für die Realisierung die Beschaffung einer Weichenanlage oder die Beschaffung einer Erweiterung für die Weichenanlage notwendig ist, erfolgt die Bereitstellung des Zugangs zur Antenne spätestens vier Monate nach Zugang der Bestellung.

Einen späteren Kundenwunschtermin innerhalb der Vorlaufzeit wird die MB, wenn er im Rahmen der vereinbarten Planungsabsprachen sowie im Rahmen der vereinbarten gleichmäßigen Verteilung liegt und auf einen Werktag fällt, als Bereitstellungstermin bestätigen. Sofern auf Grund von regionalen Feiertagen keine Bereitstellungen durchgeführt werden können, kann sich die Bereitstellung im Einzelfall um einen Werktag verzögern. Die MB wird den Kunden über solche anstehenden regionalen Feiertage oder vier Wochen vorher schriftlich informieren.

Die Aufschaltung auf die Antennenanlage wird zu dem vereinbarten Realisierungstermin im Umschaltzeitfenster durchgeführt.

#### 4.4.2 Bereitstellungsprozess

Die Bereitstellung des Zugangs zur Antennenanlage erfolgt grundsätzlich tag- bzw. stundengenau innerhalb des Umschaltzeitfensters:

Mo – Fr (werktags) 08:00 Uhr – 16:00 Uhr.

MB bemüht sich nach Kräften, die für die Bereitstellung des Zugangs notwendige Unterbrechung der Leistungen bzw. die Beeinträchtigung des Betriebsablaufs des Kunden durch die Bereitstellung auf ein Minimum zu reduzieren.

MB wird sich nach Kräften bemühen, den Bereitstellungstermin mit allen unmittelbar Betroffenen einvernehmlich zu koordinieren.

Eine termingerechte Bereitstellung kann nur erfolgen, soweit der Kunde zum verbindlich zugesagten Termin am vereinbarten Standort ist und alle technischen Voraussetzungen geschaffen hat, die für die Bereitstellung des Zugangs erforderlich sind.

Der Bereitstellungsprozess beinhaltet einen Vor-Ort-Termin mit dem Kunden innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der Bestellung und die gemeinsame Inbetriebnahme mit dem Kunden am Tag der Bereitstellung. Die Parteien werden bei diesem Vororttermin alle Informationen aufnehmen, die für die Erstellung der Anlage a des Einzelvertrages notwendig sind. Eine Bereitstellung kann erst erfolgen, wenn der Einzelvertrag durch beide Parteien gezeichnet ist.

Wird der Kunde zum verbindlich zugesagten Termin nicht angetroffen, werden die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Terminnachfragen sind zwischen dem für den betroffenen Standort zuständigen Ansprechpartner der MB sowie einem durch den Kunden zu benennenden Ansprechpartner durchzuführen.

#### c) Vortrag

Die Betroffene betont, dass Bereitstellungstermine außerhalb der Kernarbeitszeit grundsätzlich möglich seien. Allerdings sei – ungeachtet der durch den alternativen Sendernetzbetreiber zu tragenden Zusatzkosten in solchen Fällen – die Frage von Nachtschaltungen nach Abschluss eines Einzelvertrags standort- und einzelfallbezogen zwischen den Unternehmen zu klären. Eine pauschale Aussage im Vorhinein über die jetzt getroffene Formulierung hinaus sei nicht möglich.

Die Beigeladene zu 2. fordert, die Umschaltzeitfenster an die Erfordernisse der Programmveranstalter unter Berücksichtigung von Werbeausfallminimierung und AGMa-Umfragezeiträumen anzupassen. Eine Durchführung der Antennenumschaltung außerhalb der Kernarbeitszeiten (Nachtschaltung) sei für besondere Standorte (Grundsender mit besonders hoher Hörerzahl) notwendig, um kommerzielle Nachteile für die Programmveranstalter zu verringern. Bei Wartungen würde dies bereits an solchen Standorten praktiziert. Derart sollten die Umschaltungen im Standard Mo.-Fr. 08.00 – 16.00 Uhr und diejenigen wichtiger Grundsender zwischen 22.00 – 04.00 Uhr oder am Wochenende zwischen 08.00 – 16.00 Uhr erfolgen.

Die Beigeladenen zu 4., 11. und 14. fordern, dass Arbeiten an Sender, Antenne, Turm und Zuführung zwischen der Betroffenen und dem Kunden abgestimmt und u.a. nur in den mediaanalyse-freien Zeiten erfolgen.

#### d) Bewertung

Die in der ersten Teilentscheidung enthaltenen Vorgaben zur Bestell- und Bereitstellungsfrist sind ordnungsgemäß umgesetzt worden.

Darüber hinaus hat die Betroffene auf Wunsch der Nachfrager die Bindung an das in Ziffer 4.4.2 enthaltene Umschaltzeitfenster insofern gelockert, als die Bereitstellung nur noch grundsätzlich innerhalb dieses Fensters erfolgt. Mangels entsprechender Vorgabe in der ersten Teilentscheidung ist eine weitere Konkretisierung durch die vorliegende Entscheidung nicht möglich. Die Kammer sieht dabei allerdings auch, dass schon aufgrund tarifvertraglicher Regelungen eine Verpflichtung zur regelmäßigen Umschaltung bestimmter Sender außerhalb der Kernzeiten problematisch wäre. Zudem bestehen derzeit auch keine entsprechenden Einmalentgelte, die die entstehenden Zusatzkosten der Betroffenen bei einer außerhalb der Kernarbeitszeiten liegenden Umschaltung berücksichtigen. Dieses Problem relativiert sich allerdings insofern, als bei einer Verbindung der Umschaltung mit Wartungsarbeiten die dafür genehmigten Entgelte abgerechnet werden können.

Die Betroffene hat schließlich auch dem von verschiedenen Beigeladenen vorgetragenen Wunsch nach einer besseren Koordination des Bereitstellungsstermins durch Einfügung entsprechender Regelungen Rechnung getragen.

### 3.3.7 Ziffer 4.6 Anlage 4 / Verzögerte Bereitstellung

Die Beigeladene zu 7. wiederholt ihren Vortrag aus dem ersten Verfahrensabschnitt, wonach die Betroffene im Fall einer verzögerten Bereitstellung die gegenständliche Endkundenleistung weiter zu Lasten des Verursachers erbringen müsse. Der Endnutzer dürfe keinen Schaden erleiden. Sei der Verursacher der Mitnutzer, werde dieser die Aufwendungen erstatten. Wie in der ersten Teilentscheidung wird auch hier auf die Ausführungen zu Ziffer III.3. StRV verwiesen.

### 3.4 Anlage a zum Einzelvertrag

#### a) Änderung

Anlage a – Standortspezifische Parameter der UKW-Antennenanlage zum Einzelvertrag zum Standardrahmenvertrag über die Mitbenutzung von analogen UKW-Antennenanlagen

Standort: [BNetzA-Standortbezeichnung]

I. Standortparameter

Standortbezeichnung BNetzA

Frequenz [MHz]

Senderausgangsleistung [Watt]

Antennenanlage max. Eingangsleistung [Watt] am ÜP

Antennenumschaltfeld (ja/nein)

Dämpfungs-Gewinnbilanz

Antennentyp

Antennenschwerpunkthöhe [m]

II. Weicheneigenschaften & Datenblatt der Weiche

a. Weiche vorhanden: Ja / Nein

Weicheneigenschaften (nur falls Weiche vorhanden)

Weicheneingang: Schmalband / Breitband

- b. Weichentyp & Datenblatt der Weiche (als Ausdruck ergänzend zu Anlage A, nur falls Weiche vorhanden bzw. Datenblatt vorhanden)
- c. Informationen zu anderen auf der betreffenden Weiche abgestrahlten Frequenzen:
  - a. Weitere Frequenzen auf der Weiche (nur falls Weiche vorhanden)
    - i. xxx,xx MHz [bitte ergänzen oder löschen]
    - ii. xxx,xx MHz [bitte ergänzen oder löschen]
    - iii. xxx,xx MHz [bitte ergänzen oder löschen]

### III. Einsatz von Filtern und Informationen zu anderen Frequenzen am Standort inkl. Erkenntnissen über Störeinträge

- a. Filter vorhanden: Ja / Nein

(Die Aussage zur Existenz von Filtern bezieht sich einzig auf solche Filter, die ergänzend zu der an einem Standort vorhandenen Weiche und den in einer Weiche enthaltenen Filtern (Fall der Antennenmitbenutzung) oder aber zwischen Senderausgang und Speisekabel der Antenne (Fall der Antennenbenutzung) eingesetzt sind. Es kann sich um einen oder mehrere Filter handeln.)

- b. Erkenntnisse über Störeinträge am Standort (ohne Gewähr), die von Frequenzen vorliegen, die über dritte Sendeanlagen abgestrahlt und von der mitbenutzten Antenne empfangen werden:

Störeinträge: bekannt / nicht bekannt

Betroffene Frequenzen:

- i. xxx,xx MHz [bitte ergänzen oder löschen]
- ii. xxx,xx MHz [bitte ergänzen oder löschen]
- iii. xxx,xx MHz [bitte ergänzen oder löschen]

### IV. PI-Code

PI-Code der betroffenen Frequenz einfügen [Sofern nicht erforderlich bitte streichen]:

### V. Regelmäßige Kündigungsfrist für Antennenflächen seitens des Standorteigentümers

Kündigungsfrist der Antennenflächen [Sofern nicht erforderlich bitte streichen]:

### VI. Übergabepunkt nebst Schnittstellenbeschreibung gemäß nachfolgender Zeichnung und Fotodokumentation

- a. Schematische Darstellung des jeweiligen Falls der Antennen(mit)benutzung als Ausschnitt aus Anlage 8 des StRV (siehe nachfolgende Zeichnung) [Bitte entsprechenden Ausschnitt der schematischen Darstellung einfügen]
- b. Schnittstellenbeschreibung [Bitte entsprechende Information aus dem Vor-Ort-Protokoll einfügen]
- c. Foto des Übergabepunkts am Standort [Bitte entsprechende Fotos einfügen]

### VII. Weitere Auflagen für den Zugang zu den Betriebsräumen

[Sofern nicht erforderlich bitte streichen]:

Muster Beispiel: MEDIA BROADCAST betätigt [am Musterstandort] den Türöffner

### VIII. Standortspezifische Brandschutzauflagen

[Sofern nicht erforderlich bitte streichen]:

Muster Beispiel: Kunde beauftragt [am Musterstandort] eine Direktleitung zur Feuerwehr

### IX. Weitere Bedingungen für die Inbetriebnahme

[Sofern nicht erforderlich bitte streichen]:

Muster Beispiel: Den Parteien ist bewusst, dass sich die Inbetriebnahme am [Musterstandort] z.B. aufgrund von Witterungsverhältnissen verzögern kann. So kann z.B. im Winter nicht zwangsläufig immer der Zugang zum [Musterstandort] gewährleistet werden.

### X. Besonderheiten bzw. Einbindung Blockschleifenkonzept/Notauskonzept

[Sofern nicht erforderlich bitte streichen]:

Muster Beispiel: Der Blockschleifenschalter befindet sich in einem anderen Technikraum (genaue Bezeichnung dieses Technikraums wird eingetragen) als die an der Antennenanlage angeschlossenen Sender.

#### b) Vortrag

Die Betroffene weist darauf hin, dass es sich bei dem Datendienst RDS – mit dem der PI-Code in Verbindung stehe – um einen programmbegleitenden Dienst des bzw. für den Programmveranstalter handle. Dieser Dienst sei nicht Teil der regulierten Endkunden- oder Vorleistungen. Allein aus Gründen der Zweckmäßigkeit sei die Anlage a um diese freiwillige Zusatzleistung ergänzt worden.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 4. und 14. seien die standortspezifischen Brandschutzauflagen nicht Angelegenheit der Betroffenen, sondern Sache des Standorteigentümers. Generell sei das Muster sehr dürftig. So fehlten beispielsweise sämtliche Termine und auch die Kundendaten, z.B. Leistungsdaten des Betriebssenders. Das Messprotokoll sollte als Anlage im Standort Einzelvertrag geführt werden bzw. nach Inbetriebnahme ergänzt werden.

Die Beigeladenen zu 4. und 12. bis 14. merken hinsichtlich des PI-Codes an, dass hier eine einheitliche Lösung notwendig werde. Die RDS-Verwaltung müsse im Zuge der neuen Zuständigkeiten – etwa bei der Bundesnetzagentur – zentralisiert werden.

#### c) Bewertung

Gegen die – zuletzt mit Schreiben vom 09.03.2016 erfolgten – Erweiterungen der in Anlage a zum Einzelvertrag zu nennenden Parameter ist im Wesentlichen nichts zu erinnern. Letztlich konkretisieren sie auch im Interesse des Nachfragers die standortspezifischen Gegebenheiten. In Konsequenz der nunmehr in Ziffer XI.4.(3) lit. a) StRV getroffenen Regelungen ist allerdings in der hiesigen Ziffer V. nicht nur die Kündigungsfrist, sondern auch die Laufzeit der vertraglichen Vereinbarungen bezüglich der Antennenfläche zu benennen.

Hinsichtlich der gerügten Brandschutzauflagen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.4.4 verwiesen. Sonstige Änderungen waren nicht vorgegeben. Insbesondere Regelungen hinsichtlich RDS und PI-Code, wie sie die Beigeladenen zu 4. und 14. fordern, sind nicht angezeigt und im Übrigen regulatorisch auch nicht möglich. Es handelt sich hierbei nicht – worüber im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Einigkeit zwischen den Verfahrensbeteiligten bestand – um regulierte Zugangsleistungen.

## 4. Mindestlaufzeit

Das Standardangebot wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2017 versehen. Die gewählte Mindestlaufzeit soll einerseits während der laufenden Marktöffnungsphase Stabilität für die Betroffene und die Nachfrager gewährleisten, andererseits aber auch die Möglichkeit eröffnen, innerhalb angemessener Frist auf die praktischen Erfahrungen des ersten Jahres reagieren zu können. Das Ende der Mindestlaufzeit harmonisiert zudem mit dem Fristende der mit Beschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2015 vorgenommenen Entgeltregulierung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 4 TKG können die erste Teilentscheidung vom 25.06.2015 und dieser Beschluss nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 137 Abs. 2 TKG).

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG – vom 7.11.2012, GV. NRW. S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 25.05.2016

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

Dr. Geers

Scharnagl